

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 3. APRIL 1989

Nr. 14

Seite

Seite

Seite

Hessische Staatskanzlei

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	826
Löschung des Exequaturs an Herrn Richard Daus, Honorarkonsul der Republik Österreich in Frankfurt am Main	826
Erteilung des Exequaturs an Herrn Alois Bromkamp, Honorargeneralkonsul der Republik Ghana in Frankfurt am Main	826
Ungültigkeitserklärung von Konsularischen Ausweisen	826
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	826
Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1989	826

Hessisches Ministerium des Innern

Gemeinsamer Runderlaß betreffend Vergabe öffentlicher Bauaufträge; hier: Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Ausgabe 1988 —	827
Öffentliches Auftragswesen; hier: zwei- und dreißigste Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung betreffend Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Ausgabe 1988 — und Bekämpfung der Schwarzarbeit	832
Ausweispflicht der Polizeivollzugsbeamten/innen und Nennung des Namens	833
Ausländerrecht; hier: Ermäßigung oder Erlaß von Gebühren für ausländische Praktikanten, Stipendiaten und Studenten	833

Hessisches Ministerium der Finanzen

Organisation der Baudienststellen; Zusammenlegung des Staatsbauamtes und des Staatlichen Hochschulbauamtes in Marburg	834
---	-----

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Richtlinien der hessischen Filmförderung	834
--	-----

Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik

Fahrerlaubniswesen; hier: Prüfungsrichtlinien für den Erwerb a) einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 — unbeschränkt, b) einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 — beschränkt auf Kraftomnibusse — sowie c) einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 — beschränkt auf Kraftomnibusse — gemeinsam mit der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	836
Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsräumen, Ausgabe 1979	836

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	839
im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	839
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	839
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit	840
im Bereich des Hessischen Sozialministeriums	840
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	840

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT	
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen I, II und III“ der Gemeinde Fränkisch-Crumbach, Odenwaldkreis, vom 10. 3. 1989	841
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 3. 1989	843

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 3. 1989	843
---	-----

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen 1 (Bischhausen)“ und „Brunnen 2 (Oetmannshausen)“ der Stadt Eschwege, Werra-Meißner-Kreis, vom 14. 3. 1989	844
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn/Ohm, Nordteil“ vom 24. 3. 1988 vom 7. 3. 1989	847

Buchbesprechungen	847
-------------------------	-----

Öffentlicher Anzeiger	849
-----------------------------	-----

Andere Behörden und Körperschaften

Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg, Darmstadt; hier: Vorläufige Satzung	861
Umlandverband Frankfurt; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989	863
Umlandverband Frankfurt; hier: Genehmigung von Änderungen des Flächennutzungsplanes	864
Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 12. 4. 1989	865
Zweckverband Naturpark Hochtaunus, Usingen; hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Entlastung des Vorstandes	866
Öffentliche Ausschreibungen	866
Stellenausschreibungen	866

330**HESSISCHE STAATSKANZLEI****Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich mit Urkunde vom 4. März 1988

Herrn Hans-Jürgen Limberger, Limburg a. d. Lahn, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 17. Juni 1987

verliehen.

Dank und Anerkennung habe ich mit Urkunde vom 4. März 1988

Herrn Gunter Ullrich, Aschaffenburg, für die ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. August 1988,

mit Urkunden vom 18. März 1988

Herrn Edwin Drews, Eppertshausen,
Herrn Hugo Müller, Münster,
Herrn James R. Rush, Münster,
für die ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. Juli 1987,

mit Urkunde vom 18. März 1988

Frau Manuela Rheingans, Frankfurt am Main, für die ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 23. November 1987,

mit Urkunde vom 3. Juni 1988

Herrn Horst Ciliox, Haiger/Stadtteil Rodenbach, für die ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 17. Oktober 1988,

mit Urkunden vom 3. Juni 1988

Herrn Justus Bierich, Stuttgart,
Herrn Hermann Fedra, Bad Soden am Taunus,
für die ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. Oktober 1984,

mit Urkunde vom 3. Juni 1988

Herrn Otto Karen, Wetzlar/Stadtteil Naunheim, für die ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 6. Mai 1988

ausgesprochen.

Wiesbaden, 14. März 1989

Der Hessische Ministerpräsident
P 12 — 14 c 06

StAnz. 14/1989 S. 826

331**Löschung des Exequaturs an Herrn Richard Daus, Honorarkonsul der Republik Österreich in Frankfurt am Main**

Das Herrn Richard Daus am 24. Mai 1973 (StAnz. S. 1097) erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Österreich ist erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung Österreichs in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Gleichzeitig wird zum 15. März 1989 ein Berufsgeneralkonsulat der Republik Österreich errichtet, dessen Anschrift wie folgt lautet:

Generalkonsulat der Republik Österreich,
Am Weingarten 25,
6000 Frankfurt am Main 90,
Tel. 0 69/7 07 25 58.

Wiesbaden, 13. März 1989

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 14/1989 S. 826

332**Ertelung des Exequaturs an Herrn Alois Bromkamp, Honorargeneralkonsul der Republik Ghana in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ghana in Frankfurt am Main

zugestimmt und Herrn Alois Bromkamp am 13. März 1989 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 17. März 1989

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 14/1989 S. 826

333**Ungültigkeitserklärung von Konsularischen Ausweisen**

Die von der Hessischen Staatskanzlei am 11. August 1986 und am 7. Dezember 1988 ausgestellten Ausweise

Nr. 7963 für Herrn Ronald A. Kushner und

Nr. 8501 für Herrn Scott C. Foster

des Amerikanischen Generalkonsulates in Frankfurt am Main sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. März 1989

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 14/1989 S. 826

334**Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises**

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 15. März 1988 ausgestellte Ausweis Nr. 03209 für Frau Hatice Bayram des Türkischen Generalkonsulates in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. März 1989

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 14/1989 S. 826

335**Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1989**

Bezug: Bekanntmachung vom 7. November 1988 (StAnz. S. 2562 ff.)

In Ergänzung zu dem veröffentlichten zentralen Fortbildungsprogramm 1989 führe ich erstmals einen Lehrgang zum Gesamthema Europäische Gemeinschaft durch. Der Lehrgang umfaßt zwei Lehrgangsböcke:

1. Lehrgangsblock

Der erste Lehrgangsblock findet in der Zeit von Montag, 19. Juni 1989, bis Freitag, 23. Juni 1989, im Hotel Schwarzer Bock, Kranzplatz 12, in 6200 Wiesbaden statt und ist dem Thema

— Überblick und Mitwirkung von Bund und Bundesländern — gewidmet.

Folgendes vorläufige Programm ist vorgesehen:

- Die EG, ihre Entwicklung und ihre Institutionen
- Die einheitliche EUROPÄISCHE AKTE und ihre Bedeutung
- Die EG-Institutionen im einzelnen (Kommissionen, Rat, Parlament, Gerichtshof, Wirtschafts- und Sozialausschuß)
- Das Personal der EG und die EG-Personalpolitik
- Haushalt der EG
- Verfahren der Rechtsetzung und Entscheidung innerhalb der EG
- Mitwirkung der Bundesregierung, der Länder, Gebietskörperschaften
- Koordinierung von EG-Angelegenheiten in Hessen

2. Lehrgangsblock

Der zweite Lehrgangsblock findet in der Zeit von **Sonntag, 5. November 1989, bis Samstag, 11. November 1989**, im Hessischen Informationsbüro für europäische Angelegenheiten, 8–10 Avenue Michel-Ange, in B-1040 Brüssel statt und ist dem Thema

— Schwerpunkte der EG-Tätigkeit —

gewidmet.

Folgendes vorläufige Programm ist vorgesehen:

- Rückblick auf die erste Lehrgangswoche
- Die Länderbüros in Brüssel
- Der EG-Binnenmarkt 1992
Rückwirkungen auf nationale und EG-Politikfelder
- Die Regional-, Agrar-, Forschungs-, Sozial- und Umweltschutzpolitik der EG sowie Harmonisierung der Steuer-, Finanz- und Währungspolitik
- Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EG; Möglichkeiten und Wege der Mitwirkung an der gemeinschaftlichen Politikgestaltung
- Gemeinschaftspolitik aus der Sicht des EG-Gastlandes Belgien

— Herausforderungen des gemeinsamen Binnenmarktes für den öffentlichen Dienst eines Bundeslandes

Die Veranstaltung richtet sich an EG-Referenten/innen; Fachreferenten/innen, deren Aufgabenbereiche von EG-Programmen berührt werden sowie an bewährte zugehörige Sachbearbeiter/innen. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Meldeschuß beim Landespersonalamt ist der 12. Mai 1989.

Interessenten/innen am o. a. Lehrgang bitte ich, sich über den Dienstweg, d. h. über das zuständige Ressort, den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag oder den Hessischen Städte- und Gemeindebund, zu melden.

Die Abrechnung erfolgt wie bei den üblichen Seminaren (vgl. meine Rundschreiben vom 30. Januar 1986 [StAnz. S. 342], 30. Juli 1985 [StAnz. S. 1602] mit Änderung vom 31. Januar 1986 [StAnz. S. 343]); danach trägt das Landespersonalamt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, bei Landesbediensteten auch die Reisekosten, ggf. auch die Kosten der Kinderbetreuung.

Wiesbaden, 21. März 1989

Landespersonalamt Hessen

II

StAnz. 14/1989 S. 826

336

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

An alle
auftragvergebenden
Behörden und Stellen
des Landes Hessen

Vergabe öffentlicher Bauaufträge;

hier: Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1988 —

Bezug: Gemeinsame Runderlasse vom
3. März 1980 (StAnz. S. 522),
25. Januar 1985 (StAnz. S. 362) und
2. April 1986 (StAnz. S. 811)

Gemeinsamer Runderlaß

Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) hat im Auftrag des Deutschen Vergütungsausschusses für Bauleistungen (DVA) eine neue Ausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1988 — mit den Teilen A, B und C herausgegeben.

Die Ausgabe 1988 der VOB löst die Ausgabe 1979 und die Ergänzungsbände 1984 und 1985 ab und wird hiermit für das Land Hessen eingeführt.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat auf die Neuausgabe der VOB durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 1988 (BAnz. Nr. 195 vom 15. Oktober 1988) hingewiesen und eine Übersicht der Änderungen gegenüber der VOB, Ausgabe 1979, einschließlich Ergänzungsbände 1984 und 1985, erstellt. Diese ist als Anlage 1 nachstehend abgedruckt.

Auf der Grundlage der VOB Ausgabe 1988 ist die VHB-Richtlinie zu § 9 VOB/A neu konzipiert worden, die als Anlage 2 zu dem Gemeinsamen Runderlaß veröffentlicht ist.

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen — Ausgabe 1988 — wird von der

Beuth-Verlags GmbH, Burggrafenstraße 4–10 in 1000 Berlin 30

und Kameckestraße 2–8 in 5000 Köln

als Verleger sowie auch von anderen Fachverlags- und Fachverlagsbuchhandlungen vertrieben, deren Anschriften den Fachzeitschriften entnommen werden können. Außerdem kann sie durch den Sortimentsbuchhandel bezogen werden.

Die Gemeinsamen Runderlasse vom 3. März 1980, 25. Januar 1985 und 2. April 1986 werden hiermit aufgehoben.

Für die Anwendung dieses Gemeinsamen Runderlasses auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ist ein gesonderter Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 15. März 1989 (StAnz. S. 832) ergangen.

Wiesbaden, 25. November 1988

Hessische Staatskanzlei
Z 14 — 61 c 04 11

**Hessisches Ministerium
des Innern**
V A 52 — 61 c 04/11 — 1/89

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**
O 1082 — 1 — V A 41

**Hessisches Ministerium
der Justiz**
5310 — 1/8 — 1484/88

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
W II 1 — 920/53 — 57

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und
Reaktorsicherheit**
I B 1 — 61 c 04 — 337/88

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II C 2 — KK 43.03-36/89

Hessisches Kultusministerium
I B 3 — 180/107 — 2

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**
I B 4 — 611.00/89

Hessisches Sozialministerium
V A 2 — 22 d — 24/89

— Gült.-Verz. 434 —
StAnz. 14/1989 S. 827

Anlage 1

Bekanntmachung

über die Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)

Ausgabe 1988

vom 1. Oktober 1988 (BAnz. Nr. 195 vom 15. Oktober 1988 S. 4531)

Im Auftrag des Deutschen Vergütungsausschusses für Bauleistungen (DVA) gibt das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) eine neue Ausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1988 — mit den Teilen A, B und C heraus.

Die Ausgabe 1988 der VOB löst die Ausgabe 1979 und die Ergänzungsbände 1984 und 1985 ab. Einzelheiten der Änderungen ergeben sich aus der Anlage.

Die öffentlichen Auftraggeber werden die VOB — Ausgabe 1988 — für ihren Bereich einführen und festlegen, ab welchem Zeitpunkt diese anzuwenden ist.

Bonn, 1. Oktober 1988

**Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**
Im Auftrag
Casser

Anlage

Übersicht der Änderungen gegenüber der VOB, Ausgabe 1979, einschließlich Ergänzungsbände 1984 und 1985

1. VOB Teil A:
§ 8 Nr. 4 Abs. 1 f neu (anstelle von § 25 Nr. 1 Abs. 1 c).
§ 9 erhält folgenden Text:

Leistungsbeschreibung Allgemeines

1. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, daß alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne

verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.

2. Dem Auftragnehmer soll kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluß hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im voraus schätzen kann.

Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

3. Die Leistung soll in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis beschrieben werden.

4. Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben. Die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschn. 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen DIN 18 299 ff. sind zu beachten.

5. (1) Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen, durch Mengen- oder statische Berechnungen. Zeichnungen und Proben, die für die Ausführung maßgebend sein sollen, sind eindeutig zu bezeichnen.

(2) Erforderlichenfalls sind auch der Zweck und die vorge-sehene Beanspruchung der fertigen Leistung anzugeben.

(3) Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z. B. Boden- und Wasserverhältnisse, sind so zu beschreiben, daß der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.

6. Leistungen, die nach den Vertragsbedingungen, den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören (B § 2 Nr. 1), brauchen nicht besonders aufgeführt zu werden.

7. (1) Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen anzuwenden und die einschlägigen Normen zu beachten.

(2) Bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen dürfen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der geforderten Leistung gerechtfertigt ist.

(3) Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist.

8. Im Leistungsverzeichnis ist die Leistung derart aufzugliedern, daß unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind. Ungleichartige Leistungen sollen unter einer Ordnungszahl (Sammelposition) nur zusammengefaßt werden, wenn eine Teilleistung gegenüber einer anderen für die Bildung eines Durchschnittspreises ohne nennenswerten Einfluß ist.

9. Für Änderungsvorschläge und Nebenangebote gilt § 17 Nr. 4 Abs. 3.

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

10. Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, abweichend von Nr. 3 zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.

11. (1) Das Leistungsprogramm umfaßt eine Beschreibung der Bauaufgabe, aus der die Bewerber alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind, sowie gegebenenfalls ein Musterleistungsverzeichnis, in dem die Mengenangaben ganz oder teilweise offengelassen sind.

(2) Die Nrn. 4 bis 9 gelten sinngemäß.

12. Von dem Bieter ist ein Angebot zu verlangen, das außer der Ausführung der Leistung den Entwurf nebst eingehender Erläuterung und eine Darstellung der Bauausführung sowie eine eingehende und zweckmäßig gegliederte Beschreibung der Leistung — ggf. mit Mengen- und Preisangaben für Teile der Leistung — umfaßt. Bei Beschreibung der Lei-

stung mit Mengen- und Preisangaben ist vom Bieter zu verlangen, daß er

- a) die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere die von ihm selbst ermittelten Mengen, entweder ohne Einschränkung oder im Rahmen einer in den Verdingungsunterlagen anzugebenden Mengentoleranz vertritt und daß er
- b) etwaige Annahmen, zu denen er in besonderen Fällen gezwungen ist, weil zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe einzelne Teilleistungen nach Art und Menge noch nicht bestimmt werden können (z. B. Aushub-, Abbruch- oder Wasserhaltungsarbeiten), — erforderlichenfalls anhand von Plänen und Mengenermittlungen — begründet.

§ 10 Nr. 1 Satz 1	statt	„Allgemeinen Technischen Vorschriften“
	neu	„Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen“
Nr. 1 Satz 2	statt	„Zusätzliche Technische Vorschriften“
	neu	„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“
Nr. 3 Satz 1	statt	„Allgemeinen Technischen Vorschriften“
	neu	„Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen“
Nr. 3 Satz 2	statt	„Zusätzliche Technische Vorschriften“
	neu	„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“
Nr. 4 Abs. 1n	statt	„n) Lohn- und Gehaltsnebenkosten (A § 9 Nr. 8 Absatz 3)“
	neu	„n) Lohn- und Gehaltsnebenkosten,“
Nr. 4 Abs. 2	Satz 2	statt „Zusätzlichen Technischen Vorschriften“
	neu	„Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“
§ 17 Nr. 4 Abs. 3	Satz 2	statt „Allgemeinen Technischen Vorschriften“
	neu	„Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen“

§ 25 Nr. 1 Abs. 1c entfällt.

2. VOB Teil B:

§ 1 Nr. 1 Satz 2	statt	„Allgemeinen Technischen Vorschriften“
	neu	„Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen“
Nr. 2d	statt	„Zusätzliche technische Vorschriften“
	neu	„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“
Nr. 2e	statt	„Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen“
	neu	„Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“
§ 2 Nr. 1	statt	„... den Zusätzlichen Technischen Vorschriften, den Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen...“
	neu	„... den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen...“
Nr. 9 Abs. 1	statt	„Technischen Vorschriften“
	neu	„Technischen Vertragsbedingungen“
§ 3 Nr. 5	statt	„Technischen Vorschriften“
	neu	„Technischen Vertragsbedingungen“
§ 14 Nr. 2 Satz 2	statt	„Technischen Vorschriften“
	neu	„Technischen Vertragsbedingungen“
§ 17 Nr. 2		„im Inland“ ersetzt durch „in den Europäischen Gemeinschaften“, „oder Kreditversicherers“ entfallen.

3. VOB Teil C:

Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

Die VOB ist im Teil C wesentlich gestrafft worden. Die bisher in den einzelnen ATV enthaltenen gleichartigen Regelungen sind in den neu aufgenommenen „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art (ATV)“ — DIN 18 299 — zusammengefaßt, und alle ATV sind auf die neue Systematik umgestellt worden. Die ATV DIN 18 299 ist so gefaßt, daß sie für alle Bauarbeiten angewendet werden kann, auch für solche, für die keine spezielle ATV besteht. Die allgemeinen Regelungen der ATV DIN 18 299 werden durch die leistungsspezifischen ATV ergänzt.

Der Status der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen ist im Inhaltsverzeichnis für den Teil C durch Kennbuchstaben angegeben.

Dabei bedeuten:

(R) = Redaktionell überarbeitet

Diese ATV wurden unter Berücksichtigung von ATV DIN 18 299 sowie im Hinblick auf die zitierten DIN-Normen und den damit zusammenhängenden Festlegungen redaktionell geändert.

(F) = Fachtechnisch überarbeitet

Diese ATV wurden zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch überarbeitet.

(N) = Neu aufgestellt

Diese ATV wurden neu aufgestellt und erstmalig in die VOB aufgenommen.

(N) DIN 18 299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

(F) DIN 18 300 Erdarbeiten

(F) DIN 18 301 Bohrarbeiten

(R) DIN 18 302 Brunnenbauarbeiten

(R) DIN 18 303 Verbauarbeiten

(R) DIN 18 304 Rammarbeiten

(R) DIN 18 305 Wasserhaltungsarbeiten

(F) DIN 18 306 Entwässerungskanalarbeiten

(R) DIN 18 307 Gas- und Wasserleitungsarbeiten im Erdreich

(F) DIN 18 308 Dränarbeiten

(R) DIN 18 309 Einpreßarbeiten

(R) DIN 18 310 Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen

(R) DIN 18 311 Naßbaggerarbeiten

(R) DIN 18 312 Untertagebauarbeiten

(R) DIN 18 313 Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten

(R) DIN 18 314 Spritzbetonarbeiten

(R) DIN 18 315 Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten ohne Bindemittel

(R) DIN 18 316 Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln

(F) DIN 18 317 Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten mit bituminösen Bindemitteln

(F) DIN 18 318 Straßenbauarbeiten; Pflasterdecken und Plattenbeläge

(R) DIN 18 320 Landschaftsbauarbeiten

(R) DIN 18 325 Gleisbauarbeiten

(R) DIN 18 330 Mauerarbeiten

(R) DIN 18 331 Beton- und Stahlbetonarbeiten

(R) DIN 18 332 Naturwerksteinarbeiten

(F) DIN 18 333 Betonwerksteinarbeiten

(R) DIN 18 334 Zimmer- und Holzbauarbeiten

(R) DIN 18 335 Stahlbauarbeiten

(F) DIN 18 336 Abdichtungsarbeiten

(R) DIN 18 338 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten

(R) DIN 18 339 Klempnerarbeiten

(R) DIN 18 350 Putz- und Stuckarbeiten

(R) DIN 18 352 Fliesen- und Plattenarbeiten

(F) DIN 18 353 Estricharbeiten

(R) DIN 18 354 Asphaltbelagarbeiten

(F) DIN 18 355 Tischlerarbeiten

(R) DIN 18 356 Parkettarbeiten

(R) DIN 18 357 Beschlagarbeiten

(R) DIN 18 358 Rolladenarbeiten

(R) DIN 18 360 Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten

(R) DIN 18 361 Verglasungsarbeiten

(F) DIN 18 363 Maler- und Lackiererarbeiten

(R) DIN 18 364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten

(F) DIN 18 365 Bodenbelagarbeiten

(R) DIN 18 366 Tapezierarbeiten

(R) DIN 18 367 Holzpflasterarbeiten

(R) DIN 18 379 Lüftungstechnische Anlagen

(R) DIN 18 380 Heizungs- und Brauchwassererwärmungsanlagen

(R) DIN 18 381 Gas-, Wasser- und Abwasser-Installationsanlagen innerhalb von Gebäuden

(R) DIN 18 382 Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden

(R) DIN 18 384 Blitzschutzanlagen

(R) DIN 18 421 Wärmedämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen

(N) DIN 18 451 Gerüstarbeiten

Anlage 2

Richtlinie zu § 9 VOB/A

1. Allgemeines

1.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter, für die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung sowie für die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung und für die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.

1.2 Die Leistung muß eindeutig, vollständig, technisch richtig und ohne ungewöhnliche Wagnisse für die Bieter beschrieben werden.

1.2.1 Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie

— Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z. B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwerisse, besondere Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen läßt

— keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen vertraglichen Regelungen enthält.

1.2.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie

— Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung

— Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen

— alle für die Herstellung des Werks spezifischen Bedingungen und Anforderungen darstellt.

1.2.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.

1.2.4 Die Leistungsbeschreibung darf zudem keine ungewöhnlichen Risiken enthalten. Insbesondere dürfen dem Auftragnehmer keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, überbürdet und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.

1.3 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis nach § 9 Nrn. 3 bis 9 VOB/A ist die Regel. Ausnahmsweise können Leistungen mit Leistungsprogramm beschrieben werden; vgl. Nr. 3.

1.4 Die Hinweise für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung — Abschn. 0 der ATV DIN 18 299 und 18 300 ff. — sind zu beachten.

Wiederholungen der VOB/B und VOB/C sind zu vermeiden und Widersprüche auszuschließen.

2. Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

2.1 Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu beschaffen sind, und die Mengenberechnungen rechtzeitig vorliegen.

2.2 Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in

— die Baubeschreibung

— das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.

2.2.1 In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur

Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.

Hierzu gehören — abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles — z. B. Angaben über

- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks bzw. der techn. Anlage
- ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen
- gleichzeitig laufende Arbeiten
- Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse
- Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der techn. Anlage.

2.2.2 Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände zu beschreiben.

Allgemeine, für die Ausführung wichtige Angaben z. B. Ausführungsfristen, Preisform, Zahlungsweise, Sicherheitsleistung, etwaige Gleitklauseln, Gewährleistung sind in den Besonderen Vertragsbedingungen zu machen.

In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Wiederholungen oder Abweichungen von Allgemeinen- und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind zu vermeiden.

Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeitsschwernissen, sind grundsätzlich bei der Ordnungszahl (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt gelten oder für alle Leistungen, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.

Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Ordnungszahl nur Leistungen erfasst werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.

Bei der Ordnungszahl sind insbesondere anzugeben:

- die Mengen auf Grund genauer Mengenberechnungen,
- die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und Baustoffe,
- die einzuhaltenden Maße mit den ggf. zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße)
- besondere technische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerk) bestimmte Daten,
- besondere örtliche Gegebenheiten, z. B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten,
- andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
- besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
- die zutreffende Abrechnungseinheit entsprechend den Vorgaben in Abschn. 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
- besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist.

2.2.3 Der Leistungsbeschreibung ist in der Regel das Standardleistungsbuch (StLB) zugrunde zu legen. Die in Teil VI des VHB aufgeführten Texte sind jedoch nicht zu verwenden.

Die Angaben über alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände sind hier entsprechend Nr. 2.2.2 zu machen. Mit den Texten des StLB nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben.

Für Leistungsbeschreibungen von Straßen- und sonstigen Tiefbauarbeiten kann der Standardleistungskatalog (StLK) verwendet werden.

3. Nebenleistungen/Besondere Leistungen

3.1 Nebenleistungen

3.1.1 Nebenleistungen i. S. des Abschn. 4.1 der ATV DIN 18 299 und 18 300 ff. sind Teile der Leistung, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Nr. 1 VOB/B). Sie werden deshalb von der Lei-

stungspflicht des Auftragnehmers erfasst und mit der für die Leistung vereinbarten Vergütung abgegolten, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind.

Nebenleistungen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Sie sind jedoch ausnahmsweise unter einer besonderen Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis zu erfassen, wenn ihre Kosten von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind und deshalb eine selbständige Vergütung — anstelle der Abgeltung mit den Einheitspreisen — zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung und Abrechnung geboten ist (vgl. Abschn. 0.4.1 der ATV DIN 18 299 und Nr. 2.2.1 der Erläuterungen zu ATV DIN 18 299). Hierzu gehören z. B. das Einrichten und Räumen der Baustelle (vgl. Nr. 6.4) sowie die Entsorgung von Sonderabfall, soweit sie erhebliche Kosten erwarten lassen.

3.1.2 Die Aufzählung in Nr. 4.1 der ATV DIN 18 299 und 18 300 ff. umfaßt die wesentlichen Nebenleistungen. Sie ist nicht abschließend, weil der Umfang der gewerblichen Verkehrssitte nicht für alle Teilleistungen umfassend und verbindlich bestimmt werden kann.

3.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen i. S. des Abschn. 4.2 der ATV DIN 18 299 und 18 300 ff. hat der Auftragnehmer nur zu erbringen, soweit sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich erwähnt sind. Er hat hierfür Anspruch auf Vergütung. Sie müssen deshalb in die Beschreibung aufgenommen werden (vgl. Abschn. 0.4.2 ATV DIN 18 299). Die Aufzählung in Abschn. 4.2 der ATV ist nicht vollständig; sie enthält nur Beispiele für solche Leistungen, bei denen in der Praxis Zweifel an der Vergütungspflicht auftreten.

Werden Besondere Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind, nachträglich erforderlich, sind sie zusätzliche Leistungen; für die Leistungspflicht und die Vereinbarung der Vergütung gelten § 1 Nr. 4 Satz 1 und § 2 Nr. 6 VOB/B.

4. Alternativ- und Eventualpositionen

Alternativ- und Eventualpositionen dürfen nicht aufgenommen werden, um die Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen.

Alternativpositionen für Leistungen, die statt einer im Leistungsverzeichnis vorgesehenen anderen Teilleistung ausgeführt werden sollen, sind nur vorzusehen, wenn nicht von vornherein feststeht, welche der beiden Leistungen ausgeführt werden soll.

Eventualpositionen enthalten Leistungen, die nur bei Bedarf ausgeführt werden sollen. In Eventualpositionen dürfen nur Leistungen aufgenommen werden, die erfahrungsgemäß zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden können und deren Notwendigkeit zum Zeitpunkt der Aufstellung der Leistungsbeschreibung trotz aller örtlichen und technischen Kenntnisse nicht festzustellen ist (z. B. Wasserhaltung).

Der Umfang der Eventualpositionen darf in der Regel 10 v. H. des geschätzten Auftragswertes nicht überschreiten.

Alternativ- und Eventualpositionen sind als solche im Leistungsverzeichnis zu kennzeichnen.

Damit ihre Preise richtig kalkuliert und gewertet werden können, sind möglichst genaue Mengenansätze anzugeben. Dabei ist von der wahrscheinlichen Menge auszugehen.

Im Leistungsverzeichnis ist lediglich die Angabe des Einheitspreises zu fordern. Die Spalte für den Gesamtbetrag dieser Positionen ist zu sperren, damit er nicht in die Angebotssumme einbezogen wird. Alle Eventualpositionen sind auf einem gesonderten Blatt zusammenzustellen, auf dem deren Gesamtpreise eingetragen werden können.

5. Angaben zum Preis und dessen Berechnung

5.1 Abrechnungseinheiten

Für gleichartige Leistungen sind die Abrechnungseinheiten innerhalb einer Leistungsbeschreibung einheitlich anzugeben.

5.2 Angabe des Einheitspreises

Auf die Angabe des Einheitspreises in Worten ist zu verzichten.

5.3 Pauschalpreise

Pauschalpreise dürfen nur gemäß Nr. 1.2 der Richtlinie zu § 5 VOB/A vorgesehen werden.

Bei Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, sind im Leistungsverzeichnis die Spalten für die Mengenangabe und den Einheitspreis zu sperren. Mengenangaben, die zur Bestimmung des Leistungsumfanges benötigt werden, sind in den Wortlaut der Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

5.4 Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten sind Ordnungszahlen vorzusehen

- für Lohnstunden nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennte Verrechnungssätze; bei jeder Gruppe ist als Vordersatz die Zahl der voraussichtlich nötigen Arbeitsstunden anzugeben, vgl. Nr. 2 der Richtlinie zu § 5 VOB/A.
- für Gerät, das zum maßgeblichen Zeitpunkt auf der Baustelle vorhanden ist; ansonsten sind Transportkosten gesondert auszuschreiben.
- für Stoffe.

5.5 Teillose

Bei einer beabsichtigten Teilung in Teillose ist Nr. 2 der Richtlinie zu § 4 VOB/A zu beachten. Das Leistungsverzeichnis ist so zu gliedern, daß Teillose eindeutig bestimmbar oder abgrenzbar sind. Insbesondere müssen die in gesonderten Positionen erfaßten Nebenleistungen den Teillosten zugeordnet werden.

6. Einzelregelungen**6.1 Arbeiten in belegten Anlagen (§ 9 Nr. 4 VOB/A)**

Wenn Leistungen in Bauwerken/Anlagen ausgeführt werden sollen, in denen der Betrieb weitergeführt wird, ist vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen, vgl. Nr. 0.2.2 der ATV DIN 18 299.

6.2 Pläne (zu § 9 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A)

Pläne, die zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung beigelegt werden, dienen der Ergänzung und Verdeutlichung; sie entbinden nicht von der Pflicht zur umfassenden Beschreibung der Teilleistungen.

6.3 Auswertung von Gutachten (zu § 9 Nr. 5 Abs. 3 VOB/A)

Wenn Gutachten — z. B. über den Baugrund, Grundwasser oder Altlasten — eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig abzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.

6.4 Baustelleneinrichtung (zu § 9 Nr. 6 VOB/A)

Ordnungszahlen, die gemäß Nr. 3.1 dieser Richtlinie für die Baustelleneinrichtung in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden sollen, sind nur für das Einrichten und Räumen der Baustelle, nicht für das Vorhalten der Baustelleneinrichtung vorzusehen.

6.5 Gütenachweise (zu § 9 Nr. 7 VOB/A)

Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise i. S. von Abschn. 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, daß der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens — bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen — beschränkt wird. Das angebotene Fabrikat muß stets vom Bieter angegeben werden, hierfür ist eine Leerzeile vorzusehen.

7. Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm**7.1 Allgemeines****7.1.1**

Bei der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm werden von den Bieter Planungsleistungen (Entwurf und/oder Ausführungsunterlagen) und die Ausarbeitung wesentlicher Teile der Angebotsunterlagen (§ 9 Nr. 12 VOB/A) gefordert. Ziel dieser Beschreibungsart ist es, die wirtschaftlich, technisch, funktionell und gestalterisch beste Lösung der Bauaufgabe zu finden. Die Suche nach gestalterischen Lösungen allein rechtfertigt die Leistungsbeschreibung durch Leistungsprogramm nicht.

7.1.2

Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

7.1.3

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf Teile eines Bauwerkes (z. B. Heizungs-, Lüftungs-, Aufzugsanlagen), aber auch auf das gesamte Bauwerk erstrecken.

7.1.4

Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,

wenn dies wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es — beispielsweise bei Fertigteilbauten — wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bieter freigestellt sein muß, die Gesamtleistung so aufzugliedern und anzubieten, wie es ihrem System entspricht.

wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im einzelnen neutral beschrieben werden können, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst auf Grund der Angebote treffen will.

Dabei ist sorgfältig zu prüfen,

ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, daß ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

Eilbedürftigkeit allein ist kein Grund für die Wahl dieser Beschreibungsart.

7.2

Zu § 9 Nr. 11 VOB/A

7.2.1

Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm stellt besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Bearbeitung. Die Beschreibung muß eine einwandfreie Angebotsbearbeitung durch die Bieter ermöglichen und gewährleisten, daß die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind. Bevor das Leistungsprogramm aufgestellt werden darf, müssen ein vollständiges Raumprogramm, das nachträglich nicht mehr geändert werden darf, und eine genehmigte Haushaltsunterlage — Bau — vorliegen. Außerdem müssen sämtliche für das Bauvorhaben bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Forderungen (städtebaulicher und bauaufsichtlicher Art) geklärt sein.

7.2.2

Bei der Aufstellung des Leistungsprogramms ist besonders darauf zu achten, daß die in § 9 Nr. 4 bis 9 VOB/A geforderten Angaben eindeutig und vollständig gemacht werden.

7.2.3

Als Anhalt für Angaben zum Leistungsprogramm und deren Gliederung kann die nachfolgende Aufstellung dienen. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Angaben für eine genaue Beschreibung erforderlich sind.

7.2.3.1

Angaben des Auftraggebers für die Ausführung:

Beschreibung des Bauwerks/der Teile des Bauwerks

Allgemeine Beschreibung des Gegenstandes der Leistung nach Art, Zweck und Lage

Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen

Beschreibung der Anforderungen an die Leistung,

Flächen- und Raumprogramm, z. B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung

Art der Nutzung, z. B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung

Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen, z. B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System

Einzelangaben zur Ausführung, z. B.:

Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität

Tragfähigkeit, Belastbarkeit

Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung)

Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik)

Licht- und Installationstechnik, Aufzüge

hygienische Anforderungen

besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten)

sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale

vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile

Anforderungen an die Gestaltung (Dachform, Fassadengestaltung, Farbgebung, Formgebung)

Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen

Normen oder etwaige Richtlinien der nutzenden Verwaltung, die zusätzlich zu beachten sind:

Öffentlich-rechtliche Anforderungen, z. B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen oder Auflagen.

7.2.3.2 Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt:

Dem Leistungsprogramm sind als Anlage beizufügen z. B. das Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung.

Die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmer sind zu benennen. Die Einzelheiten über deren Leistungen sind anzugeben, soweit sie für die Angebotsbearbeitung und die Ausführung von Bedeutung sind, z. B.

Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen

Baufristen

Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen.

7.2.3.3 Ergänzende Angaben des Bieters:

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Bieter z. B. zur Abgabe folgender Erklärungen oder zur Einreichung folgender Unterlagen aufgefordert werden:

Angaben zur Baustelleneinrichtung z. B. Platzbedarf, Art der Fertigung

Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung des Auftraggebers

Baufristenplan, u. U. auch weitere Pläne abweichend von der vorgeschriebenen Bauzeit

Zahlungsplan, wenn die Bestimmung der Zahlungsbedingungen dem Bieter überlassen werden soll

Erklärung, daß und wie die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen usw. beigebracht werden können

Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten, unterteilt in Betriebskosten und Unterhaltungskosten, soweit im Einzelfall erforderlich.

7.2.3.4 Besondere Bewertungskriterien:

Gegebenenfalls ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten — auch hinsichtlich ihrer Rangfolge — der Auftraggeber die angebotenen Leistungen zu werten beabsichtigt.

7.3 Zu § 9 Nr. 12 VOB/A

7.3.1 Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm sind die EVM anzuwenden. Dabei ist zu regeln

in der Aufforderung zur Angebotsabgabe, inwieweit Nr. 2.2 der Bewerbungsbedingungen,

in den Besonderen Vertragsbedingungen, inwieweit Nr. 1.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

gelten sollen.

7.3.2 Außerdem ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom Bieter zu verlangen, daß er sein Angebot so aufstellt, daß

Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt, die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen, die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt und

nach Abschluß der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft werden können.

Dabei ist anzugeben, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen.

7.3.3 Der Bieter ist ferner aufzufordern, sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und sonstige Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl seinem Angebot beizufügen.

7.3.4 Er ist außerdem zu verpflichten, Pläne und Unterlagen, die nicht schon für die Beurteilung des Angebots, sondern erst für die Ausführung und Abrechnung erforderlich sind, zu bezeichnen und zu erklären, daß er alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne im Falle der Auftragserteilung dem Auftraggeber rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen werde.

7.3.5

Der Auftraggeber hat Pläne und sonstige Unterlagen, deren Vorlage er bei Angebotsabgabe für erforderlich hält, nach Art und Maßstab im einzelnen anzugeben.

Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit diese für einen einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen eine Regelung nach § 9 Nr. 12 Satz 2 VOB/A zu treffen.

337

An alle
Gemeinden und Gemeindeverbände
in Hessen

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Zweiunddreißigste Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) betreffend Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — Ausgabe 1988 — und Bekämpfung der Schwarzarbeit

Bezug: Meine 13. Bekanntmachung vom 13. März 1980 (StAnz. S. 524), 22. Bekanntmachung vom 12. Mai 1980 (StAnz. S. 1010), 26. Bekanntmachung vom 31. Januar 1985 (StAnz. S. 362) und 29. Bekanntmachung vom 2. April 1986 (StAnz. S. 839) nach § 30 Abs. 2 GemHVO

Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluß von Verträgen sind die nachfolgenden Vergabegrundsätze anzuwenden, die nach § 30 Abs. 2 GemHVO als Zweiunddreißigste Bekanntmachung bekanntgegeben werden:

1. Vergabe von Bauleistungen

Die mit Gemeinsamen Runderlaß vom 25. November 1988 (StAnz. 1989 S. 827) für das Land Hessen eingeführte Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Ausgabe 1988) ist allen Vergaben von Bauleistungen zugrunde zu legen.

2. Bekämpfung der Schwarzarbeit

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind die Bestimmungen nach Nr. 5.3.2 des Gemeinsamen Runderlasses vom 19. September 1988 (StAnz. S. 2261) in der nachfolgend überarbeiteten Fassung bei allen Vergaben von Aufträgen zu beachten.

2.1 Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind entsprechende Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu vergeben (vgl. § 2 Nr. 1 Satz 1 VOB/A, § 2 Nr. 2 VOL/A). Diese müssen sich grundsätzlich selbst gewerbemäßig mit der Ausführung der Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

Soweit ein Auftragnehmer Leistungen auf Nachunternehmer übertragen will, obwohl sein Betrieb hierfür eingerichtet ist, bedarf er hierfür der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und hat diesem auf Verlangen den Nachunternehmer bekanntzugeben (vgl. § 4 Nr. 8 VOB/B; § 5 Nr. 6 VOL/B). Die Benennung des Nachunternehmers soll in der Regel verlangt werden, diese dient nicht allein der Sicherung ordnungsgemäßer Ausführung der Leistung und allgemein der Ordnung auf der Baustelle, sondern ist besonders geeignet, der Schwarzarbeit entgegenzuwirken. Auf die hierzu bestehenden Regelungen in dem Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen — VHB — und den hierzu vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau herausgegebenen Erlaß vom 3. Juli 1987 — B I 2 — 0 2082 — 108/3 — wird hingewiesen, die von den VOB-Stellen der Regierungspräsidien oder bei mir bezogen werden können. Im Interesse der Bekämpfung der Schwarzarbeit soll in den Verdingungsunterlagen auch vereinbart werden, daß der Auftragnehmer die Weitergabe von Teilleistungen an Nachunternehmer, auf die sein Betrieb nicht eingerichtet ist, in seinem Angebot angibt und die Nachunternehmer gegenüber dem Auftraggeber zu benennen hat. Das gilt insbesondere für Generalunternehmer und Generalübernehmer.

In allen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen zu verlangen, daß der Auftragnehmer bei der Weitervergabe von Leistungen auf Nachunternehmer die für die Gemeinde oder den Gemeindeverband geltenden Vergabeordnungen bzw. Vergabegrundsätze zugrunde zu legen hat. Entsprechendes gilt für eine Weitervergabe auf nachfolgende Nachunternehmer.

- 2.2 In Zweifelsfällen hat sich der kommunale Auftraggeber davon zu überzeugen, daß der Bewerber oder Nachunternehmer zur Ausführung übernommener Leistungen berechtigt ist. Eine Überprüfung der Berechtigung kann geschehen
- durch Prüfung der Handwerkskarte,
 - durch eine Anfrage bei der zuständigen Handwerkskammer, ob der Bewerber in der Handwerksrolle eingetragen ist,
 - soweit es sich nicht um die Vergabe handwerklicher Arbeiten handelt, durch eine Anfrage bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer, ob der Bewerber Mitglied und entsprechend registriert ist,
 - bei ausländischen Auftragnehmern und Nachunternehmern aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaften ohne Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Anfrage bei den in Art. 24 der EG-Baukoordinierungsrichtlinie vom 26. Juli 1971 (71/304/EWG bzw. in Art. 21 der EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie vom 21. Dezember 1976 (77/62/EWG) nebst Ergänzungsrichtlinien betreffend den Beitritt von Griechenland, Spanien und Portugal bezeichneten Berufsregistern (vgl. Nr. 15 der 17. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 6. April 1981 (StAnz. S. 944) und 27. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 2. Dezember 1985 (StAnz. S. 2320).
 - bei sonstigen ausländischen Auftragnehmern und Nachunternehmern ohne Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Anfrage beim örtlich zuständigen Arbeitsamt und der örtlich zuständigen Handwerkskammer, sofern es sich um die Vergabe handwerklicher Leistungen handelt. Nach § 6 Abs. 2 der Handwerksordnung unterliegen selbständige Handwerker, die keine Niederlassung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, der Handwerksrolleneintragungspflicht bei der Handwerkskammer, in deren Bezirk sie erstmalig ihre Tätigkeit beginnen wollen.
- 2.3 Soweit im Vergabeverfahren Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, daß Aufträge in Schwarzarbeit ausgeführt werden sollen, haben die Vergabestellen die Regierungspräsidien umgehend zu verständigen. Auf den Erlaß betreffend Richtlinie für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen vom 1. Juni 1987 (StAnz. S. 1388) und vom 17. Juli 1987 (StAnz. S. 1686) wird verwiesen.
- 2.4 Im übrigen empfehle ich, die sonstigen Ausführungen dieses Gemeinsamen Runderlasses bei allen Vergaben zu berücksichtigen.
3. Die 13. Bekanntmachung vom 13. März 1980 (StAnz. S. 524), die 26. Bekanntmachung vom 31. Januar 1985 (StAnz. S. 362) und 29. Bekanntmachung vom 2. April 1986 (StAnz. S. 839) nach § 30 Abs. 2 GemHVO werden aufgehoben.

Diese 32. Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 15. März 1989

Hessisches Ministerium des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/89
— Gült.-Verz. 634 —
StAnz. 14/1989 S. 832

338

Ausweispflicht der Polizeivollzugsbeamten/innen und Nennung des Namens

Bezug: Mein Erlaß vom 5. September 1978 (StAnz. S. 1917)

I.

Zur Förderung des guten Einvernehmens zwischen Bürger und Polizei ordne ich erneut folgendes an:

1. Der/die Polizeibeamte/in muß bei der Amtsausübung durch seine/ihre Dienstkleidung als Angehöriger/Angehörige des polizeilichen Vollzugsdienstes erkennbar sein oder sich durch Dienstausweis oder Dienstmarke ausweisen können.
Der/die Polizeivollzugsbeamte/in in bürgerlicher Kleidung hat sich vor der Vornahme einer Amtshandlung unaufgefordert auszuweisen.
2. Wird ein/e Polizeivollzugsbeamter/in bei einer dienstlichen Tätigkeit von einem betroffenen Bürger nach seinen/ihren Personalien (Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle) gefragt, so

hat er/sie diese deutlich vernehmbar anzugeben. Dieser Verpflichtung kann er/sie auch durch Aushändigung seiner/ihrer Namenskarte entsprechen.

3. Der/die Polizeivollzugsbeamte/in hat auf Verlangen seine/ihre Namenskarte auszuhändigen, wenn dies die Amtshandlung ohne erhebliche Schwierigkeiten zuläßt.
Kann dem Verlangen des betroffenen Bürgers nach Namensnennung bzw. Aushändigung der Namenskarte beim geschlossenen Einsatz nicht entsprochen werden, ist dieser an den Einheitsführer zu verweisen.
4. Die Namenskarte ist auch ohne ausdrückliche Aufforderung zu überreichen, wenn dies in einer besonderen Konfliktsituation geboten erscheint.
Ganz allgemein gilt der Grundsatz, daß von der Aushändigung der Namenskarte großzügig Gebrauch gemacht werden soll.
5. Im Falle der Übergabe einer Namenskarte brauchen die Personalien des Empfängers nicht festgestellt zu werden, es sei denn, daß dies aus Anlaß des polizeilichen Einschreitens ohnehin erforderlich ist.
6. Es sind Namenskarten nach folgendem Muster zu verwenden:



Polizeipräsidium
Wiesbaden

überreicht durch: _____

Die Dienststellenbezeichnung (mit Anschrift und Telefonnummer) ist mittels Stempels anzubringen. Außerdem hat jeder/jede Beamte/in seinen/ihren Namen und seine/ihre Amtsbezeichnung mit Schreibmaschine oder Blockschrift einzutragen und Namenskarten in angemessener Zahl bei Amtshandlungen mitzuführen.

7. Die Namenskarten sind beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei anzufordern.

II.

Ich bitte, alle Polizeivollzugsbeamten/innen nochmals eingehend auf die Bedeutung der vorstehenden Regelung für das Verhältnis Bürger/Polizei hinzuweisen.

Bei diesem Erlaß ist der Hauptpersonalrat der Polizei gemäß § 63 HPVG beteiligt worden.

Wiesbaden, 10. Februar 1989

Hessisches Ministerium des Innern
III B 14 — 8 b 02
— Gült.-Verz. 3100 —
StAnz. 14/1989 S. 833

339

Ausländerrecht;

hier: Ermäßigung oder Erlaß von Gebühren für ausländische Praktikanten, Stipendiaten und Studenten

Bezug: Erlasse vom 24. April 1979 (StAnz. S. 1030) und 3. Januar 1980 (StAnz. S. 131)

Auf vielfachen Wunsch der Betreuungsorganisationen ausländischer Studenten, Stipendiaten und Praktikanten ist zwischen dem Bundesminister des Innern und den Innenministern/Senatoren für Inneres der Länder wiederholt die Frage erörtert worden, ob und ggf. welchem Personenkreis die Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis erlassen werden sollten.

Da ein erhebliches deutsches Interesse daran besteht, Ausländern die Aus- und Fortbildung — insbesondere zu Fach- und Führungskräften — im Bundesgebiet zu ermöglichen, sind die folgenden Grundsätze erarbeitet worden:

- a) Den nachstehend aufgeführten Personengruppen soll bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Gebühr erlassen werden:

1. **Regierungspraktikanten;** das sind solche Praktikanten, die auf Einladung der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Stiftung mit einem von deutschen Stellen gewährten Stipendium eine berufliche Aus- oder Fortbildung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten;
2. **Studenten oder Studierende** (einschließlich Fachschulen), die aus deutschen öffentlichen Mitteln ein Stipendium erhalten;
3. **Forschungsstipendiaten** der Alexander von Humboldt-Stiftung;
4. **Stipendiaten** der Fritz Thyssen-Stiftung, die Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen erhalten;
5. **Austauschlehrer und Assistenten;**
6. **Lehrer aus Übersee,** die auf Einladung deutscher öffentlicher Stellen einen Studienaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, um sich mit deutschen pädagogischen Grundsätzen vertraut zu machen;
7. **Stipendiaten** aus Entwicklungsländern, die auf Einladung der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder einer

Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Stiftung mit einem von deutschen Stellen gewährten Stipendium eine berufliche Aus- oder Fortbildung in der Bundesrepublik Deutschland erhalten.

Grundlage für den Gebührenerlaß ist § 4 der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (GebVAuslG) vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2840).

- b) Der Nachweis ist von den Begünstigten zu erbringen. In der Regel wird er mit der Vorlage der Einladung, des Bescheids über die Stipendiengewährung oder einer Bescheinigung der betreuenden Stelle geführt.
- c) Unabhängig von der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Buchst. a kann Gebührenerlaß wegen Bedürftigkeit gewährt werden, wenn eine solche von dem Antragsteller glaubhaft gemacht wird.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 10. März 1989

Hessisches Ministerium des Innern

II A 51 — 23 d

— Gült.-Verz. 3106 —

StAnz. 14/1989 S. 833

340

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Organisation der Baudienststellen; Zusammenlegung des Staatsbauamtes und des Staatlichen Hochschulbauamtes in Marburg

Mit Wirkung vom 1. April 1989 wird das Staatliche Hochschulbauamt Marburg (StHBA) und das Staatsbauamt (StBA) Marburg zusammengelegt und die Aufgaben des StHBA auf das StBA übertragen.

Das Amt wird unter der Bezeichnung Staatsbauamt Marburg weitergeführt.

Die Anschrift lautet:

Bismarckstraße 32, 3550 Marburg 1.

Wiesbaden, 17. März 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen

0 6107 B — 4 — I A 25

StAnz. 14/1989 S. 834

341

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Richtlinien der hessischen Filmförderung

Bezug: Erlaß vom 2. Oktober 1985 (StAnz. S. 2085)

1. Förderungsziel

Die Hessische Landesregierung fördert die Filmkultur mit dem Ziel, die Vielfalt und die Qualität der Filme zu steigern und im Filmbereich das Angebot und die Nachfrage zu verbessern.

Gefördert werden bevorzugt Projekte, die einen Bezug zum Land Hessen haben. Hessenbezug liegt u. a. vor,

1. wenn die Thematik des Projektes das Land Hessen betrifft,
2. wenn das Projekt überwiegend in Hessen verwirklicht wird oder
3. der Antragsteller seinen Arbeitsbereich in Hessen hat.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden

1. die Entwicklung und Herstellung von Drehbüchern für Filme,
2. die Produktion von Filmen,
3. der Filmverleih,
4. Filmreihen, vor allem Kinder- und Jugendfilmreihen,
5. Filmtheater für qualitativ herausragende Programme,
6. Filmfestivals,
7. die Anfertigung und der Vertrieb von Kopien wichtiger Repertoirefilme,
8. Zusatzkopien von neuen Filmen für hessische Filmtheater in Gemeinden unter 20 000 Einwohnern und

9. die Ausbildung und Fortbildung im Kinobereich.

3. Förderungsarten

Zur Auszeichnung der besten Filme wird der

Hessische Filmpreis

zur Auszeichnung qualitativ herausragender Filmprogramme wird der

Hessische Kinopreis

geschaffen.

Im übrigen werden Zuschüsse zu den einzelnen Projekten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4. Hessischer Filmpreis

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst verleiht jährlich den mit Prämien von insgesamt 300 000,— DM ausgestatteten Hessischen Filmpreis. Ausgezeichnet wird

- der beste programmfüllende Spielfilm,
- der beste Dokumentarfilm und
- der beste Kurzfilm.

Den Preis erhält der Regisseur des jeweiligen Films. Die mit dem Preis verbundene Prämie von

- 150 000,— DM für den Spielfilm,
- 100 000,— DM für den Dokumentarfilm und
- 50 000,— DM für den Kurzfilm

erhält der Produzent des jeweiligen Films.

Zugleich werden hervorragende künstlerische Einzelleistungen in diesen Filmen ausgezeichnet.

Die Fertigstellung der vorgeschlagenen Filme darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen (Stichtag: 30. Juni des Jahres). Der Film muß von der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben worden sein.

Der Filmpreis und die Auszeichnungen werden vergeben auf Grund des Vorschlages einer Preisjury. Anträge können Verbände und Einrichtungen des deutschen Films sowie Mitglieder der Preisjury stellen und sind spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegen. Der Filmpreis wird regelmäßig im November jeden Jahres verliehen, erstmals im Jahre 1990.

5. Hessischer Kinopreis

Der Hessische Kinopreis wird an hessische Kinos und Abspielstätten, die nicht in öffentlicher Trägerschaft stehen, für qualitativ herausragende Filmprogramme mit einem angemessenen Anteil deutscher Filme (einschließlich Kurzfilme) während des vorangegangenen Kalenderjahres verliehen. Die mit dem Preis verbundene Prämie beträgt jeweils wenigstens 15 000,— DM.

Bewerben können sich alle hessischen Kinos und Abspielstätten bis zum 30. Juni mit ihrem Vorjahresprogramm.

Der Kinopreis wird auf Vorschlag der Preisjury gleichzeitig mit dem Hessischen Filmpreis jährlich verliehen.

6. Preisjury

Die Preisjury für den Hessischen Filmpreis und den Hessischen Kinopreis besteht aus sieben Mitgliedern.

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst beruft auf zwei Jahre je drei Jurymitglieder auf Vorschlag des Hessischen Filmbüros und der Spitzenorganisationen der Filmwirtschaft. Die Jurymitglieder berufen eine Persönlichkeit des kulturellen und öffentlichen Lebens zum Vorsitzenden der Preisjury. Einigen sie sich nicht auf einen Vorsitzenden, benennt ihn der Minister für Wissenschaft und Kunst. Für alle Jurymitglieder sind Vertreter vorzuschlagen und zu bestellen.

Das für die Auswahl des Filmpreises zuständige Gremium besteht neben dem Vorsitzenden der Preisjury aus zwei vom Hessischen Filmbüro und einem von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft vorgeschlagenen Mitglied der Preisjury.

Das für die Auswahl des Kinopreises zuständige Gremium besteht neben dem Vorsitzenden der Preisjury aus zwei von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft und einem vom Filmbüro vorgeschlagenen Mitglied der Preisjury.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Jurymitglieder sind bei ihren Vorschlägen nicht an Weisungen gebunden. Über alle Auswahl Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die eine ausführliche Darstellung der Entscheidungsgründe für den empfohlenen Preis und des Hessenbezugs enthalten muß. Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst erhält jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift.

7. Förderung der einzelnen Projekte

Die Höchstförderungssumme beträgt für

- die Entwicklung und Herstellung von Drehbüchern für Filme 30 000,— DM
- die Produktion von Filmen 150 000,— DM
- den Filmverleih 60 000,— DM
- Filmreihen 30 000,— DM
- die Ausbildung und Fortbildung 60 000,— DM.

Die Zuschüsse dürfen jeweils höchstens 80 v. H. der Gesamtaufwendungen erreichen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

Filmfestivals, Kopien von wichtigen Repertoirefilmen und Zusatzkopien werden entsprechend den vom Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellten Mitteln gefördert.

Die Anträge auf Förderung sind bis zum 15. April und zum 15. September jeden Jahres einzusenden.

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst teilt den zur Förderung vorgeschlagenen Bewerbern die Juryentscheidungen mit, unterrichtet die Öffentlichkeit und erläßt die Bewilligungsbescheide auf Grund der Vorschläge der Auswahljury.

8. Auswahljury

Die Auswahljury besteht aus drei Mitgliedern. Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst beruft je ein Mitglied der Auswahljury auf zwei Jahre auf Grund eines Vorschlages des Filmbüros Hessen e. V., des Wirtschaftsverbandes der Filmtheater Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. und der Arbeitsgemein-

schaft neuer deutscher Spielfilmproduzenten e. V. Das von der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagene Jurymitglied führt den Vorsitz. Für alle Jurymitglieder sind Vertreter vorzuschlagen und zu bestellen.

Die Jury befindet über die Förderungswürdigkeit und -höhe der eingereichten Projekte unter Beachtung der den jeweiligen Förderungsbereichen zur Verfügung stehenden Teilbeträge, wobei mit Einwilligung des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst Überschreitungen bei einzelnen Bereichen zu Lasten anderer Bereiche möglich sind.

Die Jurymitglieder sind bei ihren Vorschlägen nicht an Weisungen gebunden. Über alle Auswahl Sitzungen ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die eine ausführliche Darstellung der Entscheidungsgründe für das empfohlene Vorhaben und des Hessenbezugs enthalten muß. Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst erhält jeweils eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift.

9. Filmfestivals

Über Anträge auf Förderung von Filmschauen und Filmfesten, die Kontakte zwischen den Filmschaffenden und der Öffentlichkeit herstellen oder einen Überblick über die hessische Filmproduktion geben, entscheidet der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Filmbüro Hessen e. V. und dem Wirtschaftsverband der Filmtheater Hessen/Rheinland-Pfalz e. V.

10. Kopien wichtiger Repertoirefilme

Zur Erschließung, Verbreitung und Einbeziehung in Filmkinstreihen in Hessen wird die Anfertigung von Kopien wichtiger Repertoirefilme gefördert. Dem Wirtschaftsverband der Filmtheater Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. werden Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

11. Zusatzkopien

Der Filmförderungsanstalt werden Förderungsmittel zugewiesen mit der Auflage, diese Mittel zur Herstellung von Zusatzkopien von aktuellen publikumswirksamen Filmen zu verwenden. Diese Zusatzkopien sind zum Abspielen in hessischen Filmtheatern in Gemeinden unter 20 000 Einwohnern bestimmt.

Die Auswahl der Filme erfolgt gemeinsam durch je einen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Kino, der Gilde deutscher Filmkunsttheater, und des Wirtschaftsverbandes der Filmtheater Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. in Absprache mit der Filmförderungsanstalt und dem Filmverleih.

12. Sekretariat „Hessische Filmförderung“

Nach Maßgabe eines Vertrages übernimmt das Filmbüro Hessen e. V. die Aufgaben eines Sekretariats „Hessische Filmförderung“.

Dieses Sekretariat ist zuständig

1. für die Vorbereitung und Durchführung der Jurierung des Hessischen Filmpreises und des Hessischen Kinopreises. Es nimmt insbesondere die Vorschläge und Bewerbungen entgegen, bereitet die Jurysitzungen vor und übermittelt die Auswahlentscheidungen an den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst;
2. für die Bearbeitung der Förderungsanträge nach Abschn. 7; es nimmt die Anträge entgegen, prüft sie formal vor, bereitet die Jurysitzungen vor, übermittelt die Förderungsempfehlungen dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst, begleitet die Abwicklung der geförderten Maßnahmen und sorgt für einen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Verwendungsnachweis;
3. für weitere Aufgaben der Filmförderung nach Maßgabe einzelner Vereinbarungen mit dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst.

Das Sekretariat ist zur Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsverband der Filmtheater Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. verpflichtet, soweit wesentliche Interessen der Kinos berührt sind.

13. Sonstige Förderungsmaßnahmen

Über sonstige Maßnahmen der Filmförderung entscheidet der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

14. Durchführungsbestimmungen

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu diesen Richtlinien, insbesondere

1. zu den Besonderen Bewilligungsbedingungen bei den in Abschn. 7 genannten Förderungsbereichen;

2. die haushaltsmäßige Abwicklung.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. März 1989 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt treten die Vorläufigen Richtlinien zur kulturellen Filmförderung in Hessen vom 2. Oktober 1985 außer Kraft. Sie gelten jedoch noch für die Förderungsmaßnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits vom Hessischen Minister für Wissen-

schaft und Kunst bewilligt oder von der nach ihrem Abschn. 3 eingesetzten Auswahljury empfohlen worden sind.

Wiesbaden, 1. März 1989

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
K I 1 — 773/26 — 120
— Gült.-Verz. 742 —

StAnz. 14/1989 S. 834

342

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Fahrerlaubniswesen;

- hier:** Prüfungsrichtlinien für den Erwerb
- a) einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 — unbeschränkt,
 - b) einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 — beschränkt auf Kraftomnibusse (KOM) — sowie
 - c) einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 — beschränkt auf KOM — gemeinsam mit der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Bezug: Erlaß vom 26. September 1988 (StAnz. S. 2484)

Der Bezugserlaß wird wie folgt ergänzt.

- a) In Nr. 1.5 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) In Nr. 2.3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Werden nicht mindestens vier Aufgaben fehlerfrei durchgeführt, erfolgt eine weitere Abfahrtskontrolle.“
- c) In Nr. 3.3 erster Satz wird das Wort „Abfahrtskontrolle“ durch das Wort „Abfahrtskontrolle“ ersetzt. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
„Werden nicht mindestens vier Aufgaben fehlerfrei ausgeführt, wird die Prüfung abgebrochen.“
- d) Folgende neue Nr. 6.5 wird aufgenommen:
„Wird die Prüfung auf einem KOM mit automatischer Kraftübertragung durchgeführt, ist die Fahrerlaubnis (vgl. Ziff. 6.4) zusätzlich auf „automatische Kraftübertragung“ zu beschränken.“

Der Erlaß bleibt im übrigen unverändert.

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — 66 I 14.05.02 (StVZO 6/88)
— Gült.-Verz. 610 —
StAnz. 14/1989 S. 836

Anlage

Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben Ausgabe 1979

Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen

Inhalt

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Zweck
4. Bodenarten und ihre Verdichtbarkeit
 - 4.1 Bodenarten
 - 4.2 Verdichtbarkeit
5. Einbauen und Verdichten des Füllbodens
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Grabensohle und Auflagerung der Leitung
 - 5.3 Leitungsgräben mit Verbau
 - 5.4 Leitungszone
 - 5.5 Bereich oberhalb der Leitungszone
6. Nachprüfung der Verdichtung
7. Wiederherstellen der Straßen- und Wegebefestigung
8. Einschlägige Normen, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter.

Anhang

Beispiele für den zu erreichenden Verdichtungsgrad D_r in % nach ZTVE-StB 76

1. Allgemeines

Im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs und der Wirtschaftlichkeit der Bauausführung sollen auf der freien Strecke von öffentlichen Straßen Längsleitungen grundsätzlich außerhalb des Straßenkörpers verlegt werden. Dabei ist auch auf geplante Straßenerweiterungen oder -verlegungen Rücksicht zu nehmen.

In bebautem Gebiet sollen Längsleitungen — soweit möglich — außerhalb der Fahrbahn öffentlicher Straßen verlegt werden (s. DIN 1998).

Soweit möglich sollen Kreuzungen von Leitungen mit befestigten öffentlichen Straßen mittels Rohrvortriebs hergestellt werden.

Wenn Leitungen in offenen Gräben verlegt werden müssen, sind alle damit verbundenen Arbeiten so zu beschleunigen, daß die Straße in kürzester Zeit wieder unbeschränkt und verkehrssicher befahrbar ist.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt behandelt das Verfüllen von Leitungsgräben innerhalb des Straßenkörpers *).

Unter Leitungen werden verstanden:

Rohrleitungen und Kanäle aus vorgefertigten Rohren bzw. Bauteilen;

Rohrleitungen aus Mauerwerk oder Ortbeton;

Kabelkanäle und Kabelschutzrohre;

Erdkabel mit oder ohne Abdeckungen.

*) Definition s. einschlägige Straßengesetze

343

An das
Hessische Landesamt für Straßenbau
6200 Wiesbaden

Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben, Ausgabe 1979

Das mit Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 24. August 1979 — StB 26/38.56.05 — 01.02/26019 F 79 — eingeführte „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben, Ausgabe 1979“ (s. Anlage), zuletzt bekanntgegeben durch Erlaß vom 18. September 1979 (StAnz. S. 1993), bleibt weiterhin gültig.

Zusatz für die Städte und Gemeinden als Träger der Baulast öffentlicher Straßen

Die Anwendung des nachfolgend abgedruckten „Merkblattes für das Verfüllen von Leitungsgräben, Ausgabe 1979“ wird auch für Ihren Zuständigkeitsbereich empfohlen.

Wiesbaden, 9. März 1989

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
IV a 42 — 61 c — 02.03
— Gült.-Verz. 60 —
StAnz. 14/1989 S. 836

3. Zweck

Das Merkblatt gibt Hinweise über das sachgemäße Verfüllen der Leitungsgräben im Straßenkörper.

Es behandelt insbesondere die Eignung und die einwandfreie Verdichtung des einzubauenden Füllbodens unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Verkehrssicherheit, der Unterhaltungskosten der Straße sowie der Betriebssicherheit der Leitungen.

4. Bodenarten und ihre Verdichtbarkeit

4.1 Bodenarten

In der DIN 18 196 „Erdbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke und Methoden zum Erkennen von Bodengruppen“ sind diejenigen in der Natur vorkommenden Bodenarten klassifiziert und zusammengefaßt, die näherungsweise gleiche bodenphysikalische Eigenschaften aufweisen.

Tabelle 1: Verdichtbarkeitsklassen

Verdichtbarkeitsklasse	Kurzbeschreibung	Bodengruppe (DIN 18 196)
V 1	nicht bindige bis schwach bindige, grobkörnige und gemischtkörnige Böden	GW, GI, GE, SW, SI, SE, GU, GT, SU, ST
V 2	bindige, gemischtkörnige Böden	GÜ, GT, SÜ, ST
V 3	bindige, feinkörnige Böden	UL, UM, TL, TM, TA

Bei den für das Verfüllen von Leitungsgräben geeigneten Bodenarten sind im Hinblick auf ihre Verdichtbarkeit **) die in Tabelle 1 angegebenen Verdichtbarkeitsklassen zu unterscheiden.

Die in der DIN 18 196 aufgeführten organischen und organogenen Böden sowie die Böden mit organischen Beimengungen sind für das Verfüllen von Leitungsgräben nicht geeignet (HN, HZ, F, OU, OT, OH, OK).

4.2 Verdichtbarkeit

Die Verdichtbarkeit der unter Abschn. 4.1 aufgeführten Bodenarten ist von der Kornzusammensetzung, der Kornform und vom Wassergehalt abhängig.

Die Verdichtung von Böden der Klasse V 1 ist wegen ihrer geringen Wasser- und damit Witterungsunempfindlichkeit leichter möglich als die von Böden der Klassen V 2 und V 3. Da Setzungen im Straßenkörper vermieden werden müssen, sollten vorwiegend nicht bindige bis schwach bindige Böden der Klasse V 1 für das Verfüllen von Leitungsgräben verwendet werden.

5. Einbauen und Verdichten des Füllbodens

5.1 Allgemeines

Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit müssen Setzungen im Füllboden von Leitungsgräben vermieden werden. Durch eine sachgemäße Verdichtung muß gewährleistet sein, daß die Fahrbahnbefestigung unmittelbar nach dem Verfüllen des Leitungsgrabens und nach dem Verdichten des Füllbodens hergestellt werden kann.

Für den Bereich der Leitungszone und im übrigen Grabenbereich zu erreichenden Verdichtungsgrad gelten sinngemäß die folgenden Bestimmungen der ZTVE-StB (Beispiele s. Anhang). Können die in den ZTVE-StB vorgeschriebenen Werte für den Verdichtungsgrad nicht erreicht werden, weil die Dichte des den Leitungsgraben umgebenden Bodens dies nicht zuläßt, so gilt zumindestens die Forderung, daß die Dichte des Bodens im Leitungsgraben die Dichte des umgebenden Bodens erreicht.

Der lagenweise in den Leitungsgraben eingebrachte Füllboden wird im Bereich oberhalb der Leitungszone grundsätzlich maschinell verdichtet. Innerhalb der Leitungszone ist der Boden von Hand oder mit leichten maschinellen Geräten zu verdichten.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Verdichtung ist die Verwendung eines verdichtungsfähigen Füllbodens. Entspricht der vorhandene Erdaushub nicht dieser Forderung, so ist er durch verdichtungsfähigen Füllboden zu ersetzen.

Bei frostsicher ausgebauten Straßen ist das Planum, wie ursprünglich vorhanden, wieder herzustellen. Bei nicht frostsicher ausgebauten Straßen darf der Leitungsgraben oberhalb der Leitungszone mit dem gleichen Material wie der anstehende Boden bis zur Unterkante der vorhandenen Fahrbahnbefestigung verfüllt werden.

Das Verfüllen ist lagenweise in Abhängigkeit von den Verdichtungsgeräten und dem Füllboden in solchen Schichthöhen vorzunehmen, daß die Standsicherheit der Leitung nicht gefährdet und die oben angegebenen Proctorwerte erreicht werden. Diese Werte sind vor Aufbringen der Tragschicht dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

5.2 Grabensohle und Auflagerung der Leitung

Ein Auflockern der Grabensohle ist zu verhindern.

Bei trotzdem aufgelockertem Boden muß entweder die ursprüngliche Dichte durch Verdichten oder die ursprüngliche Tragfähigkeit in anderer geeigneter Weise wiederhergestellt werden.

Die Grabensohle muß so hergestellt werden, daß eine möglichst gleichmäßige Auflagerfläche gewährleistet ist. Im übrigen gelten die Vorschriften und Richtlinien für die verschiedenen Leitungsarten.

5.3 Leitungsgräben mit Verbau

Das Einbauen und Verdichten des Füllbodens ist auf den jeweils verwendeten Verbau abzustimmen.

Die Verbindung zwischen Füllboden und Grabenwand muß unabhängig von der Verbauart gewährleistet sein.

Bei waagrechttem Verbau müssen deshalb die Verbauteile abschnittsweise so entfernt werden, daß der Füllboden in dem freigelegten Teil der Baugrube unverzüglich lagenweise eingebracht und verdichtet werden kann. Bei senkrechttem Verbau dürfen die senkrechten Verbauteile (Kanaldielen, Spundbohlen usw.) nur mittels Rüttelgeräten oder anderen geeigneten Verfahren gezogen werden. Ein nach dem Ziehen des Verbaues verbleibender Luftraum ist durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

5.4 Leitungszone

Die Leitungszone umfaßt den Raum zwischen der Grabensohle und den Grabenwänden bis zu einer Höhe von 0,30 m über dem Scheitel der Leitung. Bei Kabel- und Kabelkanalanlagen gelten die einschlägigen Sondervorschriften.

Als Füllboden ist in der Regel Boden der Klasse V 1 mit einem Größtkorn von 20 mm zu verwenden, wobei der Sandanteil überwiegen muß.

Wenn als Füllboden ausnahmsweise Böden der Verdichtbarkeitsklasse V 2 und V 3 verwendet werden, so muß der Einbauwassergehalt etwa dem optimalen Wassergehalt beim Proctorversuch entsprechen. Um Rohre aus spröden Werkstoffen durch die Bodenverdichtung nicht übermäßig zu beanspruchen, ist die Verdichtung der Böden der Klasse V 2 und V 3 mit leichten Verdichtungsgeräten von höchstens 60 kg Dienstgewicht vorzunehmen.

Jede Schüttlage ist für sich zu verdichten. Anhaltswerte für die Schütthöhe sowie für die Zahl der Übergänge sind in Abhängigkeit von der Geräteart aus der Tabelle 2 zu entnehmen.

In der Leitungszone ist der Boden beiderseitig der Leitung gleichzeitig lagenweise einzubauen und sorgfältig zu verdichten.

Ein etwa vorhandener Außenschutz der Leitungen darf nicht beschädigt werden.

Bei Leitungen mit einem Außendurchmesser größer als 400 mm muß die Leitungszone in mehr als zwei Arbeitstagen verfüllt und verdichtet werden.

5.5 Bereich oberhalb der Leitungszone

Die Schütthöhe der einzelnen Lagen ist so zu wählen, daß das verwendete Verdichtungsgerät die einzelnen Lagen mit der notwendigen Zahl von Übergängen einwandfrei verdichten kann. Anhaltswerte liefert die Tabelle 2.

6. Nachprüfung der Verdichtung

Für die Nachprüfung der erreichten Verdichtung gilt der Abschnitt „Prüfungen“ der ZTVE-StB.

Die laufende Überwachung des erreichten Verdichtungsgrades kann durch Vergleichsprüfungen mittels Ramm- und ggf. Isotopensonden erfolgen.

Der im Bereich des Straßenoberbaues geforderte Verformungsmodul wird mit dem Plattendruckversuch nachgewiesen; er kann in der Regel nur zur Überprüfung der obersten Schüttlagen von Grabenverfüllungen angewendet werden.

Sind die Verdichtungsbedingungen in Abhängigkeit von Bodenart und Verdichtungsgerät gemäß ZTVE-StB bekannt, so kann durch sorgfältiges Überwachen der festgelegten Schütthöhen und Arbeitsgänge sowie der Gleichmäßigkeit des

**) Tabelle 2

Tabelle 2

Geräteart		Dienst- Gewicht kg	Verdichtbarkeitsklasse								
			V 1			V 2			V 3		
			Eig- nung	Schütthöhe cm	Zahl Überg.	Eig- nung	Schütthöhe cm	Zahl Überg.	Eig- nung	Schütthöhe cm	Zahl Überg.
1. Leichte Verdichtungsgeräte (vorwiegend für Leitungszone)											
Vibrations- stampfer	leicht	— 25	+	—15	2—4	+	—15	2—4	+	—10	2—4
	mittel	25— 60	+	20—40	2—4	+	15—30	3—4	+	10—30	2—4
Explosions- stampfer	leicht	— 100	o	20—30	3—4	+	15—25	3—5	+	20—30	3—5
Rüttelplatten	leicht	— 100	+	—20	3—5	o	—15	4—6	—	—	—
	mittel	100— 300	+	20—30	3—5	o	15—25	4—6	—	—	—
Vibrationswalzen	leicht	— 600	+	20—30	4—6	o	15—25	5—6	—	—	—
2. Mittlere und schwere Verdichtungsgeräte (oberhalb der Leitungszone)											
Vibrations- stampfer	mittel	25— 60	+	20—40	2—4	+	15—30	2—4	+	10—30	2—4
	schwer	60— 200	+	40—50	2—4	+	20—40	2—4	+	20—30	2—4
Explosions- stampfer	mittel	100— 500	o	20—40	3—4	+	25—35	3—4	+	20—30	3—5
	schwer	500	o	30—50	3—4	+	30—50	3—4	+	30—40	3—5
Rüttelplatten	mittel	300— 750	+	30—50	3—5	o	20—40	3—5	—	—	—
	schwer	750	+	40—70	3—5	o	30—50	3—5	—	—	—
Vibrationswalzen		600—8000	+	20—50	4—6	+	20—40	5—6	—	—	—

+ = empfohlen o = meist geeignet

Die vorstehenden Angaben stellen durchschnittliche Leistungswerte dar. Bei ungünstigen Bedingungen (z. B. relativ hoher Wassergehalt, Grabenverbau) kann eine Herabsetzung der angegebenen Schütthöhen erforderlich werden, während bei besonders günstigen Bedingungen eine Überschreitung möglich ist.

Genaue Werte lassen sich nur über eine Probeverdichtung feststellen. Falls keine Probeverdichtung durchgeführt wird, dürfen — ausgenommen bei Rohren aus Stahl und duktilem Gußeisen — für die erste Lage oberhalb der Leitungszone nur die Höchstwerte der in der Tabelle 2 angegebenen Schütthöhen angewendet werden.

Schüttmaterials die Zahl der Verdichtungsprüfungen vermindert werden.

7. Wiederherstellen der Straßen- und Wegebefestigung

Nach dem Verlegen bzw. der Fertigstellung der Leitung ist der Leitungsgraben unverzüglich zu verfüllen und der Füllboden zu verdichten. Die endgültige Befestigung der Straße und der Wege ist im Einvernehmen mit dem Straßenbaulasträger herzustellen.

Die Aufbruchbreite der wiederherzustellenden Befestigung ist breiter auszuführen als der Graben. Mehrbreiten von Aufbruch und Wiederherstellung richten sich nach der Art der Befestigung.

Der Anschluß an die bestehende Befestigung muß in einer geraden und scharfen Kante bündig und eben verlaufen. Ausbrüche sind durch sorgfältiges Nachschneiden zu beheben.

Kann die endgültige Befestigung der Straße und der Wege nicht sofort hergestellt werden, so ist der Leitungsgraben nach dem Verfüllen unverzüglich provisorisch zu schließen. Treten an der provisorischen Befestigung Schäden auf, sind diese umgehend zu beseitigen.

8. Einschlägige Normen, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter

- DIN 18 300 „Erdarbeiten“
- DIN 18 303 „Verbauarbeiten“
- DIN 18 304 „Rammarbeiten“
- DIN 18 306 „Entwässerungskanalarbeiten“
- DIN 18 307 „Gas- und Wasserleitungsarbeiten im Erdbereich“
- DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, Richtlinien für Planung und Durchführung“

DIN 4033 „Entwässerungskanäle und -leitungen aus vorgefertigten Rohren, Richtlinien für die Ausführung“

DIN 4124 „Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau“

DIN 18 196 „Erdbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke und Methoden zum Erkennen von Bodengruppen“

DIN 19 630 „Verlegerichtlinien für Wasserleitungen“

ZTVE-StB „Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTVE-StB 76)
Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen

Technische Bestimmungen zum Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen

Richtlinien für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten — RFF

Technische Richtlinien für Gashochdruckleitungen — TRGL

Regelwerk des DVGW für Gas- und Wasserleitungen

Fernmeldebauordnung der Deutschen Bundespost

Kabelschutzanweisung der Deutschen Bundespost

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften

Merkblatt für die Bodenverdichtung im Straßenbau

Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen

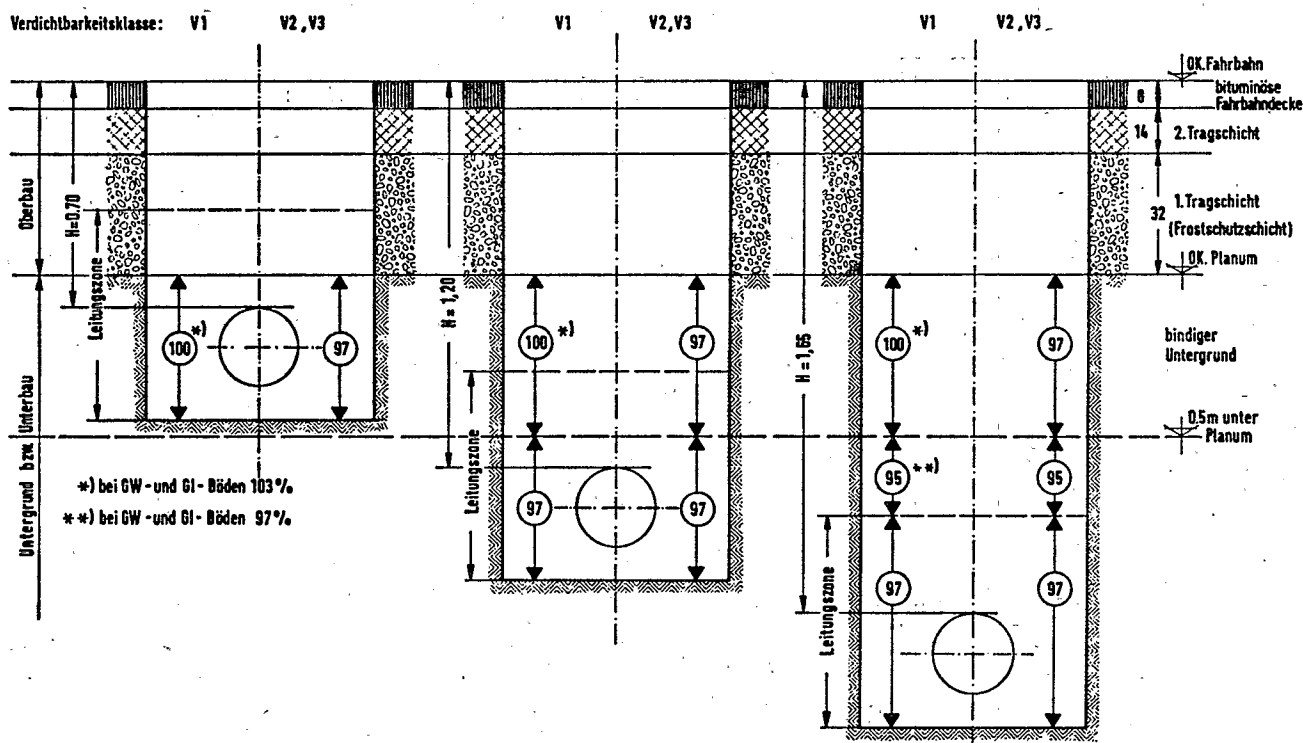
Vorläufiges Merkblatt für die Durchführung von Probeverdichtungen

Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen

Bodenphysikalische Prüfverfahren im Straßenbau

Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen

Anhang



Beispiele für den zu erreichenden Verdichtungsgrad D_{Pr} in % nach ZTVE-StB 76

344

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Holger Gerhold (1. 1. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsdirektor (BaP) Klaus-Dieter Zappi (1. 2. 89); Inspektorin (BaP) Ute Schmittmann (11. 3. 89);

versetzt:

vom Kreisausschuß Fulda zum Landrat Fulda Sekretär (BaL) Bernhard Brähler (1. 1. 89);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar Wolfgang Radke (31. 1. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Rudolf Stern (31. 12. 88).

Kassel, 13. März 1989

Der Regierungspräsident
2 — 70 16/03 B

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar Hans-Joachim Waldschmidt (31. 12. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Georg-Wilhelm Schmidt, die Polizeihauptmeister Willi Kloberdanz, Walter Böhm, Hartwig Weise (sämtlich 31. 12. 88), die Polizeihauptmeister Herbert Hößl, Erwin Minnert, Alfred Schläpe (sämtlich 31. 1. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeiobermeister Karsten Hentrup (18. 1. 89).

Frankfurt am Main, 8. Februar 1989

Der Polizeipräsident
P III/14

StAnz. 14/1989 S. 839

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidenten in Kassel

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsschuldirektor Helmut Brede (31. 1. 89).

Kassel, 13. März 1989

Der Regierungspräsident
2 — 70 16/03 B

StAnz. 14/1989 S. 839

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

im Ministerium

ernannt:

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Jörg Meyer-Scholten (13. 12. 88);

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu Professoren/innen C 4 (BaL) Dr. Hans-Thies Lehmann (10. 10. 88), Dr. Dietrich Beyrau (10. 11. 88), Dr. Ernst Wilhelm Mayr, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (12. 12. 88), Hubertus Buchberger (11. 10. 88), Marie-Luise Neunecker, beide Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (1. 12. 88), Dr. Hans-Dieter Alber (3. 11. 88), Dr. Wolfgang Bibel, beide Techn. Hochschule Darmstadt

(23. 11. 88), Dr. Hermann Sasse, Justus Liebig-Universität Gießen (25. 11. 88), Dr. Wolfgang Kinzelbach (23. 12. 88), Dr. Uwe-Ekkehard Köhler, beide Gesamthochschule Kassel (3. 1. 89), Dr. Hans Michael Hahn, Philipps-Universität Marburg (29. 12. 88);

zu **Professoren/innen C 3 (BaL)** Dr. Monika Maria Übelhör, Philipps-Universität Marburg (16. 9. 88), Heinrich Grebe (1. 10. 88), Alfred Neuntenfel, Dieter Pohle (beide 1. 12. 88), Dr. Wolfgang Moosecker, Dr. Bruno Gräff, Dr. Friedrich-Karl Feyerabend, sämtlich Fachhochschule Gießen-Friedberg (sämtlich 1. 1. 89), Dr. Diter Prokop (10. 10. 88), Dr. Thomas Ziehe (12. 10. 88), Dr. Herbert Ströbele (31. 10. 88), Dr. Karl-Dieter Entian (2. 11. 88), Dr. Hubertus Günther (7. 11. 88), Dr. Günther Fleissner, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (12. 12. 88), Petra Hund-Fabri, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (10. 11. 88), Dr. Cengiz Kockapan, Justus Liebig-Universität Gießen (17. 11. 88), Dr. Karl Heinz Kienzle, Fachhochschule Darmstadt (1. 12. 88), Johannes Müller-Faust, Fachhochschule Wiesbaden (1. 12. 88), Dr. Rolf-Rainer Schulz, Dr. Peter Schuhr, beide Fachhochschule Frankfurt (beide 1. 1. 89);

zu **Professoren/innen C 2 (BaL)** Dr. Andreas Slemeyer (21. 6. 88), Hans-Dieter Schleif, beide Fachhochschule Gießen-Friedberg (24. 10. 88), Dr. Bettina Bußmann, Fachhochschule Fulda (1. 10. 88), Dr. Otmar Löhnertz, Forschungsanstalt Geisenheim (14. 11. 88), Dr. Matthias Schubert (21. 11. 88), Rudolf Güll, beide Fachhochschule Frankfurt (28. 11. 88), Dr. Hermann Josef Müller (24. 11. 88), Dr. Werner Helm, beide Fachhochschule Darmstadt (1. 1. 89), Dr. Eberhard Strauß, Fachhochschule Wiesbaden (1. 1. 89);

zu **Hochschuldozenten (BaZ)** Dr. Rainer Burghard (5. 12. 88), Dr. Klaus-Rainer Seitz, beide Philipps-Universität Marburg (10. 1. 89), Dr. Rainer Schwinges, Justus Liebig-Universität Gießen (16. 1. 89);

zu **Wissenschaftlichen Assistenten/innen (BaZ)** Dr. Klaus Rode-mann (11. 10. 88), Etta Drews (19. 10. 88), Dr. Bruno Eckhardt (24. 10. 88), Dr. Josef Rüschhoff (23. 11. 88), Klaus Peter Schneider, sämtlich Philipps-Universität Marburg (9. 12. 88), Dr. Frank Penzel (18. 10. 88), Dr. Gregor Snelting, beide Techn. Hochschule Darmstadt (6. 12. 88), Hans-Michael Heintze (27. 10. 88), Christopher Weßelborg (1. 1. 89), Dr. Sven Schubert, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (2. 1. 89), Dr. Walter Volknandt, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (2. 12. 88);

zu **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Hartmut Müller (1. 11. 88), Dr. Jörg Villwock, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (24. 1. 89), Dr. Wolfgang Elsässer, Dr. Reinier Mutters, beide Philipps-Universität Marburg (beide 18. 11. 88), Dr. Axel Sobiraj (6. 12. 88), Dr. Christian Giese (19. 12. 88), Dr. Eberhard Malkowsky, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (1. 1. 89);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Lutz Lenz, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (17. 10. 88);

zum **Akademischen Direktor** Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Alwin Schempp, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (14. 10. 88);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Dieter Leutloff, Techn. Hochschule Darmstadt (1. 10. 88), Dr. Karlheinz Sonntag, Gesamthochschule Kassel (12. 10. 88);

zum **Akademischen Oberrat z. A.** (BaP) Dr. Friedrich-Karl Röder, Gesamthochschule Kassel (6. 1. 89);

zu/zur **Akademischen Räten/in (BaL)** die Akademischen Räte/in z. A. (BaP) Dr. Winfried Heinzel, Techn. Hochschule Darmstadt (17. 10. 88), Dr. Wieland Stöckmann, Justus Liebig-Universität Gießen (2. 11. 88), Dr. Lothar Schreiber, Gesamthochschule Kassel (6. 12. 88), Dr. Sieglinde Überall, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (21. 12. 88);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Hans-Joachim Putz, Techn. Hochschule Darmstadt (20. 10. 88), Dr. Roland Winter, Philipps-Universität Marburg (25. 10. 88), Hochschulassistent Dr. Rüdiger Preiß, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (12. 12. 88);

zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** Stefan Mallmann, Frank Hertstein, Birgit Jesberg, Andrea Abel, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (sämtlich 3. 10. 88);

zur **Bibliotheksreferendarin (BaW)** Luise Sanders, Justus Liebig-Universität Gießen (3. 10. 88);

zur **Assistentenanwärterin (BaW)** Sabine Ronninger, Gesamthochschule Kassel (27. 10. 88);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4

die Universitätsprofessoren (BaL) Dr. Detlev Drenckhahn, Philipps-Universität Marburg (1. 10. 88), Dr. Friedrich Wolfzettel, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 12. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Professor/in Dr. Gerlinde Ludwig, Philipps-Universität Marburg (30. 9. 88), Manfred Schmidt, Fachhochschule Frankfurt (30. 11. 88), Bibliotheksoberrat Dr. Dieter Pechel, Philipps-Universität Marburg (31. 10. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Professoren Dr. Reinhard Doerries, Gesamthochschule Kassel, Dr. Heinz Schmidt (beide 30. 9. 88), Dr. Peter Cornelius Claussen, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (3. 12. 88), Akademischer Oberrat Dr. Werner Freyland, Philipps-Universität Marburg (30. 9. 88), Akademischer Oberrat z. A. (BaP) Dr. Michael Eulenstein, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (28. 10. 88), die Inspektoranwärterinnen Dagmar Reinhart, Hess. Landesbibliothek Fulda (30. 11. 88), Roswitha Wincierz, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (31. 12. 88).

Wiesbaden, 28. Februar 1989

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 7 — 050/35 — 21

StAnz. 14/1989 S. 839

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Klaus Kunter, Wasserwirtschaftsamt Kassel (16. 1. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Werner Labuhn (31. 12. 88).

Kassel, 13. März 1989

Der Regierungspräsident
2 — 70 16/03 B

StAnz. 14/1989 S. 840

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Chemierat (BaL)** Chemierat z. A. (BaP) Dr. Norbert Vater, Staatl. Medizinal-Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Nordhessen (1. 3. 89);

versetzt:

zur Stadt Bochum Veterinärarrat (BaL) Dr. Heinz Kaminski (1. 1. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Medizinaldirektorin Dr. Hildegard Schulleri (28. 2. 89).

Kassel, 13. März 1989

Der Regierungspräsident
2 — 70 16/03 B

StAnz. 14/1989 S. 840

Berichtigung

In StAnz. 1989 S. 623 muß es unter

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Darmstadt bei „ernannt:“

zu Forstinspektoren z. A. (BaP) statt Frank Marhauser richtig Frank Marhauer heißen.

Die Druckerei

StAnz. 14/1989 S. 840

345

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen I, II und III“ der Gemeinde Fränkisch-Crumbach, Odenwaldkreis, vom 10. März 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Brunnen I, II und III“ zugunsten der Gemeinde Fränkisch-Crumbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = rote Umrandungen,**
- Zone II = blaue Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
oberer Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Odenwaldkreises
untere Wasserbehörde,
Michelstädter Straße 12,
6120 Erbach,

dem Landrat des Odenwaldkreises,
Katasteramt,
Erbacher Straße 46,
6120 Michelstadt,

dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Michelstädter Straße 12,
6120 Erbach,

dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,
Neckarstraße 4,
6100 Darmstadt,

dem Hessischen Landesamt
für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,

dem Gemeindevorstand
der Gemeinde Fränkisch-Crumbach,
Rathaus,
6101 Fränkisch-Crumbach,

der Hessischen Landesanstalt
für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. Zonen I

I.1 Zone I für den Brunnen I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 9 Nr. 150/1 (teilweise) der Gemarkung Fränkisch-Crumbach.

I.2 Zone I für den Brunnen II

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 9 Nrn. 195 und 196 (jeweils teilweise) der Gemarkung Fränkisch-Crumbach.

I.3 Zone I für den Brunnen III

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 9 Nr. 150/1 (teilweise) der Gemarkung Fränkisch-Crumbach.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 9 und 10 (jeweils teilweise) der Gemarkung Fränkisch-Crumbach.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Fränkisch-Crumbach.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
13. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
14. Rangierbahnhöfe,
15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,

20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
22. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

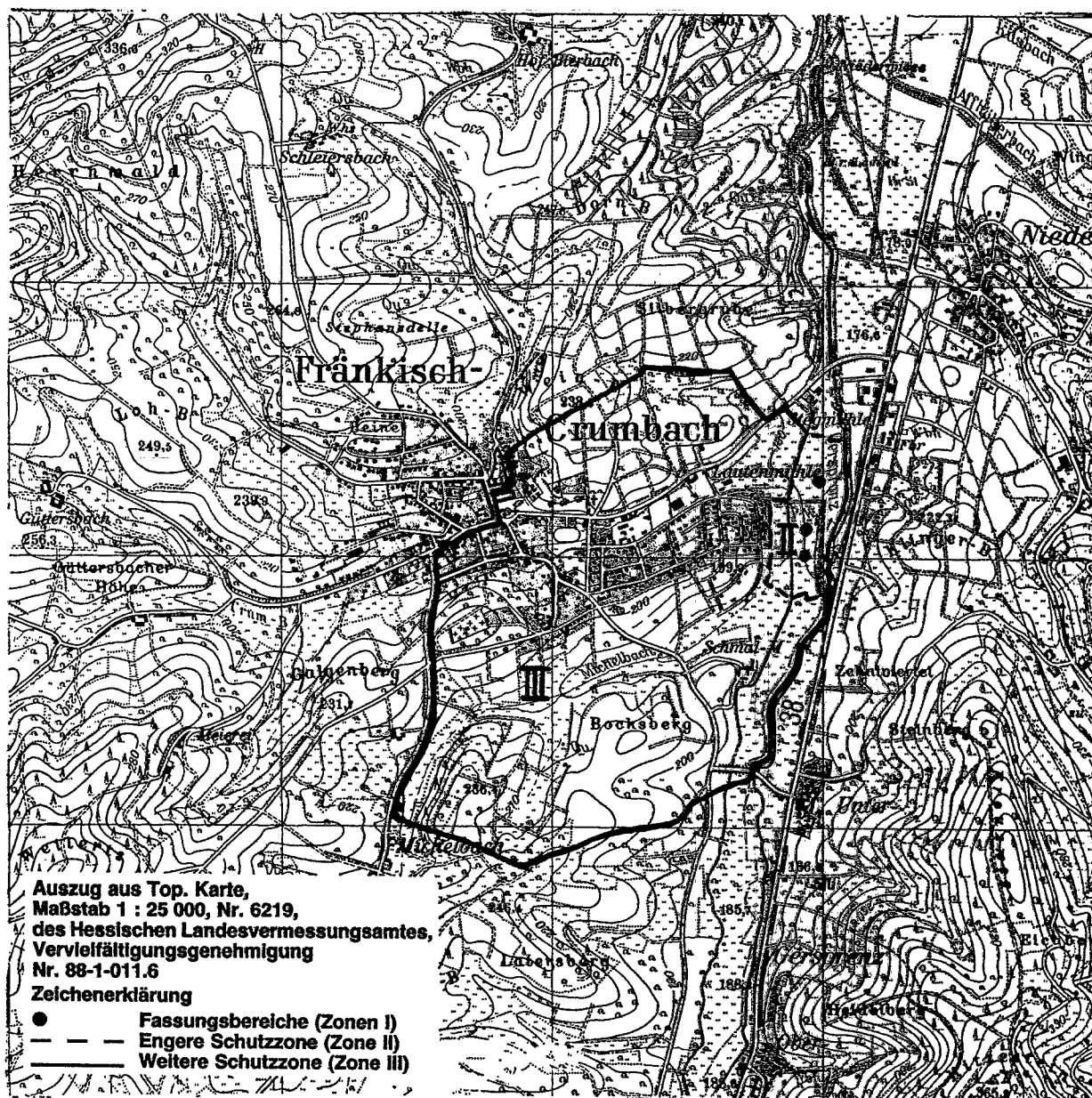
§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. das Vergraben von Tierkörpern,
10. der Transport radioaktiver Stoffe,
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen,
13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
16. das Aufbringen von Klärschlamm,



17. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht,
18. Gärfuttermieten,
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
20. das Durchleiten von Abwasser.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zone II.
Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

- a) das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 3),
- b) das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 4),
- c) das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in

Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. März 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 14/1989 S. 841

346

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. März 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Michelstadt aus Anlaß des „Michelstädter Bienenmarktes“ am 21. Mai 1989 für folgende Straßenzüge und Plätze freigegeben:

Erbacher Straße, von Einmündung Kellereibergstraße bis Lindenplatz; Kellereibergstraße; Hammerweg, von der Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Wiesenweg; Wiesenweg, von Einmündung Bahnhofstraße bis Einmündung des Fußweges zur Bienenmarktpassage; Bahnhofstraße, von Einmündung Rudolf-Marburg-Straße bis Große Gasse; Waldstraße, von Einmündung Hochstraße bis Bahnhofstraße; Hochstraße; Lindenplatz; Braunstraße; Große Gasse mit Fußgängerzone; Untere Pfarrgasse; Neutorstraße; Häfnergasse; Einhardspforte mit Kellereihof; Obere Pfarrgasse; Maurerstraße; Rathausgasse; Marktplatz.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1989 in Kraft.

Darmstadt, 20. März 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

In Vertretung

gez. Bach

Regierungsvizepräsident

StAnz. 14/1989 S. 843

347

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. März 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Bad Camberg in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Bad Camberger „Frühjahrsmarktes“ am 9. April 1989 und des „Herbstmarktes“ am 8. Oktober 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Frankfurter Straße, Neumarkt, Guttenbergplatz, Mauer-
gasse, Grabenstraße, Strackgasse, Am Amthof (einschließlich
Amthof und Parkplatz am Bürgerhaus und Rathaus), Obertor-
straße vom Marktplatz bis Obertorturm, Marktplatz, Bächels-
gasse vom Marktplatz bis zur Hainstraße, Pfarrgasse, Schmiedgasse,
Bahnhofstraße und Limburger Straße innerhalb der Kernstadt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 9. April 1989 in Kraft.

Gießen, 15. März 1989

Der Regierungspräsident

gez. Dr. Pünder

StAnz. 14/1989 S. 843

348 KASSEL

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen 1 (Bischhausen)“ und „Brunnen 2 (Oetmannshausen)“ der Stadt Eschwege, Werra-Meißner-Kreis, vom 14. März 1989.

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Brunnen 1 (Bischhausen)“ in der Gemarkung Bischhausen und „Brunnen 2 (Oetmannshausen)“ in der Gemarkung Oetmannshausen zugunsten der Stadt Eschwege Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in jeweils drei Schutzzonen, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1 500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,

Zone II = blaue Umrandung,

Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Kassel

— oberer Wasserbehörde —

Dr.-Fritz-Hoch-Haus,

Steinweg 6,

3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. den Stadtwerken Eschwege,

Niederhoner Straße 36,

3440 Eschwege,

2. dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises

— unterer Wasserbehörde —

— Katasteramt —,

3440 Eschwege,

3. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel,

Goethestraße 7,

3500 Kassel,

4. dem Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises

— Bauaufsichtsamt —

— Gesundheitsamt —,

3440 Eschwege,

5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung

Leberberg 9,

6200 Wiesbaden,

6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,

Unter den Eichen 7,

6200 Wiesbaden,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. Brunnen 1 (Bischhausen)

1. Zone I

Gemarkung Bischhausen, Flur 9, Flurstück 103/2.

2. Zone II

Gemarkung Bischhausen, Flur 9 (teilweise) und Flur 10 (teilweise).

3. Zone III

Gemarkungen Bischhausen, Oetmannshausen, Hoheneiche und Wichmannshausen (jeweils teilweise).

II. Brunnen 2 (Oetmannshausen)

1. Zone I

Gemarkung Oetmannshausen, Flur 5, Flurstücke 5/5, 5/6 und 5/7.

2. Zone II

Gemarkung Oetmannshausen, Flur 5 (teilweise).

3. Zone III

Gemarkungen Bischhausen, Oetmannshausen und Hoheneiche (jeweils teilweise).

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. offenes Lagern von Boden- oder wasserschädigenden Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAVS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden.
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern.



15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäße Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. Düngung,
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregulierung,
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Fassungsgebiete eingezäunt, bepflanzt und unterhalten werden,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in den Engeren Schutzzonen liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. März 1989

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 14/1989 S. 844

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn/Ohm, Nordteil“ vom 24. März 1988 vom 7. März 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Art. 1

§ 1 der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn/Ohm, Nordteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 876) erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Das in Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg wird als künftiges Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn/Ohm, Nordteil“ mit einer Fläche von ca. 5 900 ha für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 (hier Verkleinerung) dargestellt, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 abgegrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser

Art. 2

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung für das künftige Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn/Ohm, Nordteil“ vom 24. März 1988 bleiben unverändert in Kraft.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. März 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 14/1989 S. 847

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesimmissionsschutzrecht. Entscheidungssammlung. Von Dr. Gerhard Feldhaus, Min.Dir. im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, unter Mitarbeit von Horst D. Hansel, OAR im Bundesministerium des Innern. Loseblattsammlung, DIN A5, 15. Erg.Liefg.; Gesamtwerk, Kunststoffordn., 125,- DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-81002-1

Die Entscheidungssammlung bezieht sich auf die im Kommentar „Bundesimmissionsschutzrecht“ der Herausgeber behandelten Gebiete des Immissionsschutzrechts. Sie enthält in Auszügen wichtige Entscheidungen zu Atomgesetz, Baugesetzbuch, BGG, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Fernstraßengesetz, Gewerbeordnung, Luftverkehrs- und Straßenverkehrsordnung. Sorgfältig ausgewählte Grundsatzentscheidungen der älteren Rechtsprechung sind berücksichtigt. Die Entscheidungen sind abschnittsweise durch übersichtliche Randkolumnen gekennzeichnet. In Verbindung mit dem ausführlichen Stichwortverzeichnis, das auf die Randkolumnen abgestimmt ist, kann die Entscheidungssammlung als ein aus der Rechtsprechung entwickeltes Erläuterungswerk auch unabhängig vom Kommentar genutzt werden. Die 15. Nachtragslieferung enthält insbesondere Entscheidungen zum Atomgesetz, zur Atomrechtlichen Verfahrensordnung, zum Bundesbaugesetz, zum BGG und Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Nachtragslieferung bringt das Werk auf den Stand vom Dezember 1988. —ß

Reisekostentabellen für den öffentlichen Dienst. Stand 1. Januar 1989, 24 u. 4 S., DIN A4, 20,80 DM. Verlag Hermann Luchterhand, 5450 Neuwied 1. ISBN 3-472-18589-9

Anlaß für die Neuauflage der Reisekostentabellen für den öffentlichen Dienst zum Stand 1. Januar 1989 dürften zum einen die vom Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 10. November 1988 (GMBl. S. 6) neufestgesetzten Anpassungs- und Ausgleichs- und -zuschläge nach § 4 Abs. 4 der Auslandsreisekostenverordnung, zum anderen die steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Dienstreisen und bei Geschäftsreisen in das Ausland (Anpassungs- und Ausgleichszuschläge und -zuschläge) sein, die der Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben vom 10. November 1988 (BSTBl. S. 50) neu geregelt hat.

In die Neuauflage wurden deshalb im wesentlichen nur die durch die oben angeführten Rundschreiben geänderten Tabellen (Übersicht über die ab 1. Januar 1989 geltenden Höchst- und Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen, Pauschbeträge für Übernachtungskosten sowie Übersicht über die ab 1. Januar 1989 der Bemessung des Auslandsstagegeldes nach § 3 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung zugrunde zu legenden Ländergruppen und der daneben zu berücksichtigenden Zu- und Abschläge) einschließlich der entsprechenden Rundschreiben eingearbeitet.

Hinsichtlich der Einteilung des Tabellenwerks hat sich nichts geändert. Hierzu wird deshalb auf die Besprechung in StAnz. 1988 S. 1810 verwiesen. Dies gilt ebenso für die — weiterhin positive — Einschätzung des Tabellenwerks als gute Arbeitshilfe.

Amtmann Peter Höfner

Verwaltungsbetriebslehre. Von Nikolaus Steinebach. Bd. 6 der Reihe: Grundlagen der öffentlichen Verwaltung. 3., erw. u. neu bearb. Aufl., 1988, 302 S., DIN A5, 23,80 DM. Walhalla und Pretoria Verlag, 8400 Regensburg. ISBN 3-802-97580-4

Der vorliegende Band 6 aus der Reihe „Grundlagen der öffentlichen Verwaltung“ behandelt in der nunmehr 3. Auflage (1. Auflage: 1980) das noch relativ junge Gebiet der Betriebswirtschaftslehre in der öffentlichen Verwaltung. Das Buch erhebt den Anspruch, den neuesten wissenschaftlichen Stand dieses Gebietes wiederzugeben, das in Lehre und Forschung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Das Werk (insgesamt 302 S.) ist in 4 Kapitel eingeteilt:

Das 1. Kapitel behandelt die Grundlagen einer Verwaltungsbetriebslehre, es ist gegenüber der früheren Auflage weitgehend unverändert geblieben.

Das 2. bis 4. Kapitel behandelt als Schwerpunktbereiche des Verwaltungsbetriebes das Führungssystem (Zielsetzung, Planung, Organisation und Kontrolle), das Leitungssystem (Produktionsfaktoren, Beschaffung, Leistungserstellung, Leistungsabgabe) und das Rechnungssystem (Kameralistik, Vermögensrechnung, Kostenrechnung, Wirtschaftlichkeitsberechnung).

Im 2. Kapitel wurden die wesentlichen (gewinnbringenden) Ergänzungen dieser Auflage vorgenommen, die sich mit der Bedeutung des Informationsmanagements für die Verwaltungsführung, mit der Informationstechnik und der Organisationsentwicklung beschäftigen.

Neu konzipiert wurden außerdem im 3. Kapitel die Grundzüge des Beschaffungs- und des Absatzmarketings.

Das Buch zeichnet sich insbesondere aus durch:

- straffe Gliederung mit Randnummern zum einfachen Auffinden von Querverweisen,
- zahlreiche Beispiele (bei denen sich der Verfasser um Vielseitigkeit bemüht),
- Verständnisfragen am Ende einzelner Abschnitte oder Kapitel,
- einer (fast zu) umfangreichen Literaturliste für jedes Kapitel,
- zahlreiche, nur wenig verbesserungsbedürftige (Nr. 51) Schaubilder und
- einem Stichwortverzeichnis.

Obwohl die Probleme des kommunalen Bereiches der öffentlichen Verwaltung manchmal zu kurz angesprochen werden (z. B. Rdn. 27 oder Rdn. 143) und Beschaffungs- und Lagerhaltungsprobleme so nur in einigen Großverwaltungen (wie z. B. der Bundeswehrverwaltung) auftreten, hat sich das Buch für Lehrzwecke — besonders wegen seiner kompakten Darstellung — bezahlt gemacht.

Es ist allen Studierenden der Betriebswirtschaft der öffentlichen Verwaltung an Universitäten und Fachhochschulen, aber auch Verwaltungspraktikern zu empfehlen.

Regierungsoberrat Hartwig Schröder

Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, berufliche Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, internationalen Arbeitsmarktausgleich und verwandte Sachgebiete. Im Auftrage des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit herausgegeben von Dr. V. Siebrecht, Redaktion M. Rademacher. Loseblattwerk, 2., neu bearb. Aufl., 51. Nachtrags-Lieferung, Stand Februar 1989, 79,20 DM; Gesamtwerk, 3 Kunststoff-Ordn., 119,- DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-771-94621-2

Die Aktualisierung der Rechtsammlung schließt vor allem Veränderungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) sowie verschiedene Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit ein. Hinzu kommen Ergänzungen und Änderungen des

- Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)
- Kündigungsschutzgesetzes
- Bundesausbildungsförderungsgesetzes inkl. BAföG-EinkommensVO
- Bundesversorgungsgesetzes
- Schwerbehindertengesetzes (AusgleichsabgabenVO)
- Bundessozialhilfegesetzes
- Bundeskindergeldgesetzes.

Außerdem sind u. a. die Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge — sog. Garantiefonds — Schul- und Berufsbildungsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit aufgenommen worden.

Diese Aufzählung der Ergänzungslieferung kennzeichnet die Bandbreite des Sammelwerkes, das damit eine gute Arbeitsgrundlage gerade für den Praktiker ist.

Ministerialrat Helge Harff

DDR: Deutschland zwischen Elbe und Oder. Von Wolfgang-Uwe Friedrich. 1989, 272 S., 54 Fotos, 10 Schaubilder, kart., 19,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart, 1000 Berlin, 5000 Köln, 6500 Mainz. ISBN 3-170-10549-3

Allgemeine Zustimmung findet heute der Satz, daß ein Staat einer Legitimation bedarf. Ohne Berufung auf eine moralische Rechtfertigung oder auf eine Zwecksetzung, die das alltägliche Geschehen übersteigt und von der Mehrzahl der Bürger geteilt wird, erscheint ein Staat labil und in seinem Bestand gefährdet. Legt man diese Kriterien zugrunde, so ist es nach den Feststellungen des Autors Wolfgang-Uwe Friedrich um die DDR schlecht bestellt. Ihr Bestand über eine Dauer von 40 Jahren sei nur dadurch möglich gewesen, daß sich die Herrschenden auf sowjetische Panzer, den Stabschirmdienst und auf die Mauer stützen konnten. Über die Akzeptanz der DDR bei der Bevölkerung werde erst dann entschieden, wenn diese Stützen der Herrschaft einmal wegfallen sollten.

Mit seiner Publikation legt Friedrich eine facettenreiche Untersuchung des Lebens in der DDR vor. Frei von jeder Polemik entwirft er auf der Grundlage der Angaben von statistischen Handbüchern, von offiziellen Texten der DDR-Regierung und der SED und von zahlreichen Erlebnisberichten ehemaliger DDR-Bürger in westlichen Zeitungen ein Bild des Zusammenlebens in Deutschland zwischen Elbe und Oder. Der Verfasser trägt eine Fülle von Informationen über wichtige Lebensbereiche in der DDR zusammen. In einer anschaulichen Weise berichtet er von der Rolle der SED, von dem Aufbau der Staatsorgane, von Klassen und Schichten, von dem Militär, von der Arbeit der Kirchen, von der Opposition und von anderen Bereichen. Der Illustration und der Verdeutlichung dienen zahlreiche Quellentexte, die drucktechnisch durch einen roten oder blauen Untergrund hervorgehoben sind, ein informatives Bildmaterial und vergleichende Gegenüberstellungen der Lebensverhältnisse in der DDR und in der Bundesrepublik. Ausgeblendet bleibt in der Darstellung von Friedrich die Stellung der DDR im Rahmen der Warschauer-Pakt-Staaten und auch das gegenwärtige Verhältnis zur UdSSR. Erwähnt werden zwar die Gorbatschowschen Reformansätze, doch geht der Verfasser kaum auf ihre Einwirkungen und die Reaktionen darauf in der DDR ein, vermutlich eine Scheu des Berichtens über Entwicklungen, die über Ansätze hinaus noch nicht gediehen sind.

Dagegen ist es ein Hauptanliegen des Verfassers, auf die Gegensätze zwischen dem offiziell bestimmten Bild der DDR und dem Privatleben der Bürger zu verweisen. So belegt er in deutlicher Weise den Ritualismus der staatlichen Feiern, Feste und Bekenntnisse, denen sich kaum jemand entziehen kann. Auf der anderen Seite zeigt er eine beträchtliche Politikkerne vieler Bürger, die sich nach der Ableistung der öffentlichen Verpflichtungen mit Vorliebe in ihre „Nische“ zurückziehen und daher der Gesellschaft der DDR den Ruf einer „Nischengesellschaft“ eingebracht haben. Von daher stamme der ambivalente Eindruck von der DDR. Einerseits stelle sich der Staat als ein vom Kommunismus beherrschtes Gebilde dar, das den Menschen total erfassen will, andererseits seien beträchtliche Freiräume jenseits von der offiziellen Ideologie festzustellen, denen aber der Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens versagt bleibe.

Das Buch endet und mündet bei den Fragen um die Identität und die Legitimität der DDR. Der Verfasser berichtet von den Versuchen der Staats- und Parteiführung, das historische Erbe aufzugreifen und es in den Dienst des gegenwärtigen Staates zu stellen. Aufgezeigt werden die sich daraus ergebenden Widersprüche, denn, so die Meinung des Verfassers, bei einem genaueren Zusehen müsse sich zeigen, daß die DDR eben nicht in der freiheitlich-demokratischen Tradition stehe. Diese müsse vielmehr den Menschen der DDR die Andersartigkeit des Staates dartun, in dem sie leben müssen. Daher bleibe auch dieser Weg zur Gewinnung von Identität und Legitimität ohne positives Ergebnis. Nicht erörtert wird von dem Verfasser die Möglichkeit, ob nicht durch das jahrzehntelange Leben in einem Staat, der doch einigermaßen leidlich mittlerweile für die Erfüllung der Grundbedürfnisse sorgt, sich Chancen zur Identitätsgewinnung ergeben. Zu wenig wird u. E. gesehen, daß der Mensch nicht nur ablehnend seiner Umgebung gegenüber über lange Zeit verharren kann, ohne sich schließlich doch zustimmend in ihr einzurichten. Mit der Ausklammerung der Beziehungen zu den übrigen Ostblockstaaten hängt es wahrscheinlich zusammen, daß die besondere Stellung der DDR mit ihren Auswirkungen auf den Bürger nicht gesehen wurde. Andere Autoren und Beobachter der DDR verweisen auf Momente des Stolzes der Zugehörigkeit zu einem Staat, der aus eigener Kraft zu anerkanntswerten wirtschaftlichen Leistungen fähig war.

So bleibt ein informativ außerordentlich wertvolles Buch, dem man im Interesse gesamtdeutscher Fragestellungen eine weite Verbreitung wünschen sollte. Es bleiben aber auch Zweifel an den Schlussfolgerungen, die allerdings ohne eine freie empirische Sozialforschung nicht ausgeräumt werden können.

Prof. Dr. Otto Schlander

Das grüne Gehirn. Der Arzt des öffentlichen Gesundheitswesens. Von Prof. Dr. Walter Bachmann / Dr. Edit Loeffelhoezel von Colberg / Gerhard Dalichau / Dr. Peter Schiwy / Dr. Hans Grüner. Loseblattwerk, 8., aktualisierte und erw. Aufl., 1988, 2000 S., Ordn. mit Goldprägung, 98,- DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-796-20336-8

Seit Jahren warten die Mitarbeiter des öffentlichen Gesundheitswesens auf eine Neuauflage des so berühmten „Grünen Gehirns“, war dieses doch jahrzehntlang ein zuverlässiger Ratgeber, ein in allen wesentlichen Punkten vollständiges Nachschlagewerk, dabei gleichzeitig ein handliches Vademecum, ohne weiteres in der Kitteltasche oder Aktenmappe mitführbar. Die Spannweite des Faches wurde von 26 Autoren unter Federführung von Federhehn auf 1 188 Seiten der Auflage 1967 abgedeckt.

So ist die Neuauflage dieses Buches nach über 20 Jahren hochwillkommen. Unter der Herausgeberschaft von Bachmann bemühen sich nunmehr 42 Autoren auf beeindruckenden 2 000 Seiten um die Breite des Faches mit wechselndem Erfolg, um das gleich vorweg festzustellen.

Bleibt man zunächst noch bei den Formalien, so fällt auf, daß von den angegebenen 2 000 Seiten Umfang nur rund 1 650 Seiten einen informativen Inhalt haben plus ca. 140 „Totraumseiten“, also blättern ohne jede Information. Das neu aufgelegte Grüne Gehirn muß als vorläufig unvollendet gelten, fehlen doch bislang noch ganz wesentliche Teile: Das Stichwortverzeichnis vermißt der Benutzer ebenso wie die Kapitel Krankenhauswesen, Umwelttoxikologie sowie einige wesentliche Unterabschnitte aus dem Kapitel spezielle Hygiene, beispielsweise die Hygiene von besonderen Gemeinschaftseinrichtungen.

Das Loseblattsystem besitzt im Hinblick auf die laufende Aktualisierung des Buches sicher gewichtige Vorteile. Es erweist sich aber gerade für den alltäglichen Gebrauch als recht unhandlich. Bleibt zu hoffen, daß die Vorteile, z. B. in Gestalt

schneller Ergänzungslieferungen der jetzt noch fehlenden Kapitel, den Nachteil aufwiegen.

Der inhaltliche Aufbau der einzelnen Kapitel folgt im groben der Ordnung in der 7. Auflage; allgemeinen bzw. grundsätzlichen Darstellungen folgen die spezifischen Themen. Im Kapitel A werden die allgemeinen Grundlagen sowohl im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbegriff der WHO als auch in dem mit der grundgesetzlichen und staatsrechtlichen Ordnung in der Bundesrepublik wiedergegeben. Der formale Aufbau des öffentlichen Gesundheitsdienstes wird referiert. Im Kapitel B folgt eine Aufgabenbeschreibung des Gesundheitsamtes. Ist schon die Rechtslage in den Bundesländern hierzu unterschiedlich, so tun sich noch größere Gegensätze auf bei der Beachtung der Aufgabenpraxis. Leider fehlt in dem Werk eine vollständige Wiedergabe des Vereinheitlichungsgesetzes mit seinen Durchführungsverordnungen ebenso wie ein Abdruck der neuen Länder-ÜGD-Gesetze; statt dessen wird eine recht unübersichtliche Aneinanderreihung einzelner Bestimmungen angeboten.

Im Kapitel B 2 findet sich eine kurzgehaltene und übersichtliche Darstellung der Dienstführung und des Geschäftsverkehrs im Gesundheitsamt. Besonders prägnant sind die Kapitel Amtsvorschulung und ärztliche Schweigepflicht, Amtshilfe, Haftung sowie Geschäftsführung geraten.

Im Kapitel B 3 findet sich eine nur mehr oder minder formalistische Aufzählung der Berufe des Gesundheitswesens ohne nennenswerte inhaltliche Informationen. Immerhin ist die Bundesärzterordnung abgedruckt.

Eine reine Auflistung findet sich auch im Kapitel C zum Thema Apothekenwesen, Arznei- und Betäubungsmittel, Gifte; das Gesetz über das Apothekenwesen sowie die Apothekenbetriebsverordnung sind vollständig abgedruckt, weitere fachliche Informationen fehlen leider völlig im Hinblick auf Arzneimittel und Betäubungsmittel.

Im Kapitel D ist der Abschnitt Krankenhauswesen noch nicht vorhanden; Blutspendedienst und Rettungswesen werden nur kurz abgehandelt. Dafür ist das Bayerische Rettungsdienstgesetz im vollen Wortlaut abgedruckt. Der Unterabschnitt D 4 (Zivil- und Katastrophenschutz) ist deutlich informativer mit einer recht zweckmäßigen und übersichtlichen Gliederung.

Im Besprechungsexemplar fehlten die letzten Seiten des Kapitels D und die ersten Seiten des Kapitels E. Statt dessen waren 8 Blätter der Kapitel E 3.1 und E 3.2 doppelt vorhanden.

Das Kapitel E (Hygiene) stellt, schon vom seitenmäßigen Umfang her, einen der Schwerpunkte des Buches dar. Es fällt auf, daß die einzelnen Beiträge in diesem Kapitel sehr heterogen ausfallen; überaus informative Abschnitte (Reinhaltung der Lärm-, Fäkalien- und Bestattungshygiene, Hygiene auf Campingplätzen, hygienische Aspekte der Abfallbeseitigung) alternieren mit durchschnittlich guten oder unbefriedigenden Darstellungen.

Ähnlich steht die Situation im Kapitel F (Seuchenhgiene) aus. Einer informativen Übersicht über die allgemeine Infektionsepidemiologie folgt unter der Überschrift „Seuchenhygienisches Instrumentarium“ ein nur kurz kommentierter Abdruck des Bundesseuchengesetzes. Unter das medienpflichtigen Infektionskrankheiten wird nur auf die Tuberkulose sowie auf Zoonosen eingegangen, bei den nichtmedienpflichtigen Infektionskrankheiten ist lediglich dem seuchenhygienischen Aspekt der HIV-Infektion ein Platz eingeräumt. Zu diesem Thema hätte man sich eine eingehendere, auch anderen Auffassungen Rechnung tragende Darstellung gewünscht.

Das Kapitel G wird eröffnet durch eine dreiseitige stark verkürzte Darstellung der Entwicklung der Sozialhygiene und Sozialmedizin. Unter dem Abschnitt „Epidemiologische Poissonen“ vermißt der Leser zunächst eine Darstellung der entsprechenden Möglichkeiten eines Gesundheitsamtes, muß dann aber erfahren, daß nach einer überlängten Identifizierung ein einseitiger Fragebogen zur Epidemiologie von Pseudo-Krankheiten und Atemwegsinfektionen vorgestellt wird. Der Abschnitt „Mammendiagnostik“ ist dem Autoren ebenfalls Textseiten wert, der Abschnitt Gesundheitsberufung 15 Textseiten, wofür für das Kapitel Ernährungsphysiologie 60 Seiten reserviert sind, die insgesamt eine recht übersichtliche kleine Ernährungsmonographie darstellen.

Im Kapitel H (Gesundheitsvorsorge, Gesundheitshilfe) werden die sozialhygienisch wesentlichen Arbeitsbereiche des Gesundheitsamtes jeweils nur kurz abgehandelt. Vergleichsweise informative und aussagekräftig sind dabei die Abschnitte medizinische Genetik, Mütterberatung, Behindertenhilfe sowie der Überblick über das BSHG. Völlig unbefriedigend dagegen ist die Darstellung des Jugendärztlichen Dienstes auf 17 Textseiten ausgefallen, sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Das Kapitel I (Psychiatrie) dient einer Darstellung des erwachsenen- und kinderpsychiatrischen Fachgebietes. Der Bayerische Psychiatrieplan wird kurz skizziert.

Das Kapitel J (Rechtsmedizin) gibt eine knappe, dabei informative Übersicht; in der bei unüblichen Praxis des Gesundheitsamtes spielen allerdings weder Alkoholbegutachtung noch forensische Toxikologie oder Vaterschaftsbegutachtungen eine gewichtige Rolle.

Allgemeine Begutachtungsmuster werden im Kapitel K kurz und übersichtlich dargelegt. Dieses Kapitel ist besonders klar und einleuchtend gegliedert.

Das Kapitel L behandelt den Arbeitsschutz und die Arbeitsmedizin auf fünf Seiten; das Kapitel M befaßt sich mit Nebentätigkeiten und Gebühren unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Das System der sozialen Sicherung schließlich wird in Kapitel N angemessen dargestellt. Der Anfang P beinhaltet bislang lediglich eine Adressenübersicht der für das Gesundheitswesen wichtigen Behörden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Neuauflage den Standard des alten Grünen Gehirns insgesamt noch nicht wieder erreicht hat; störend wirkt die starke Heterogenität des Buches mit einem erheblichen Qualitätsgefälle zwischen den einzelnen Beiträgen. Einer intensiven Nutzung als Arbeits- und Nachschlagewerk wird sich das Buch wohl erst dann erfreuen, wenn neben dem Stichwortverzeichnis auch in den einzelnen Kapiteln Querverweise eingefügt sind. Es drängt sich der Eindruck auf, als spiegele die Neuauflage des Grünen Gehirns die wesentlichen Grundlinien des Münchener Amtsärztkurses wider; inhaltlich scheint es sehr viel stärker auf die Bedürfnisse der süddeutschen staatlichen Gesundheitsfachverwaltung zugeschnitten zu sein als auf die der kommunalen Gesundheitsämter in der übrigen Bundesrepublik. Bleibt zu hoffen, daß die auf Grund des Loseblattsystems möglichen Änderungen schnell zu einer verbesserten Nützlichkeit des Werkes beitragen.

1. St. Medizinaldirektor Dr. Holger Meireis

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 3. APRIL 1989

Nr. 14

Gerichtsangelegenheiten

1477

E 371.2: Die Herrn Hermann Herbert am 21. September 1970 und 10. November 1970 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten widerrufe ich.

6450 Hanau, 11. 1. 1989

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

1478

GR 631 — Neueintragung — 3. 3. 1989: Eheleute Ali Sakarkaya und Kerstin Michaela, geb. Mania, 6208 Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1989 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 3. 3. 1989 Amtsgericht

1479

1 GR 405 — Neueintragung — 14. 3. 1989: Eheleute Holger Gräß, geb. 31. 3. 1963, und Cornelia Angelika, geb. Löffler, geb. 11. 1. 1957, beide Amselweg 8, 6348 Herborn. Durch Ehevertrag vom 18. Februar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 14. 3. 1989

Amtsgericht

1480

8 GR 833 — Neueintragung — 20. 3. 1989: Detlef Herbert Sonnentag, geb. 18. Januar 1947, Edith Mathilde Sonnentag geb. Wenzel, geb. 21. August 1950, Am Lerchenberg 27B, 6074 Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 20. 3. 1989

Amtsgericht

1481

8 GR 834 — Neueintragung — 20. 3. 1989: Horst Franz Sadkowski, geb. 13. Dezember 1962, Beate Sadkowski geb. Ripke, geb. 14. April 1954, Leipziger Straße 16, 6070 Langen. Durch notariellen Vertrag vom 3. Februar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 20. 3. 1989

Amtsgericht

1482

7 GR 669 — Veränderung — 20. 3. 1989: Eheleute Wolfram Thust und Edith, geb. Conrad, wohnhaft Kneippstraße 32, 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 17. Februar 1989 wurde die Gütertrennung aufgehoben.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 3. 1989

Amtsgericht

1483

GR 596 — Neueintragung — 14. 3. 1989: Die Eheleute Uwe Karl Rudolf Köhler, Rechtsreferendar und Kaufmann, geb. 16. 8.

1960, 6303 Hungen, und Frauke Annette Köhler geb. Hartmann, Studentin, geb. 24. 6. 1962, daselbst, haben durch Vertrag vom 31. Januar 1989 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 14. 3. 1989

Amtsgericht

1484

GR 597 — Neueintragung — 20. 3. 1989: Die Eheleute Herbert Betz, geboren am 29. 4. 1944, Elektromeister, 6479 Schotten 13, Brunnenstraße 26 und Lieselotte Betz geb. Herrmann, geboren am 1. 8. 1945, Kauffrau, daselbst, haben durch Vertrag vom 13. Februar 1989 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 20. 3. 1989

Amtsgericht

1485

GR 5178 — Neueintragung — 16. 3. 1989: Eheleute Dieter Wiczorek und Anneliese Wiczorek geb. Vögler in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 23. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 16. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 5

1486

GR 726 — Neueintragung — 17. 3. 1989: Dipl.-Ing. Heinz-Günther Ketter und Birgit Ketter geb. Focke, 6294 Weinbach 1, Langschießstraße 12. Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 17. 3. 1989

Amtsgericht

Vereinsregister

1487

VR 204 — Veränderung — 20. 3. 1989: Verbraucherhilfe eV, Twistetal-Twiste: Dem Verein wurde durch Beschluß vom 21. Februar 1989 die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

3548 Arolsen, 20. 3. 1989

Amtsgericht

1488

VR 366 — Neueintragung — 16. 3. 1989: Billard-Sport-Club Wild Bunch Büdingen in Büdingen.

6470 Büdingen, 16. 3. 1989

Amtsgericht

1489

VR 227 — Neueintragung — 16. 3. 1989: Interessengemeinschaft der Eltviller Einzelhändler und Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe e. V., 6228 Eltville am Rhein.

6228 Eltville am Rhein, 16. 3. 1989

Amtsgericht

1490

6 VR 511 — Neueintragung — 10. 3. 1989: Tennisclub Meinhard, Meinhard-Griebendorf.

3440 Eschwege, 15. 3. 1989

Amtsgericht

1491

6 VR 512 — Neueintragung — 14. 3. 1989: Förderverein Besucherbergwerk „Grube Gustav“, Meißner.

3440 Eschwege, 15. 3. 1989

Amtsgericht

1492

VR 366 — Neueintragung — 17. 3. 1989: Evangelischer Posaunenchor Haddamar, Fritzlar-Haddamar (Eichstraße 5).

3580 Fritzlar, 17. 3. 1989

Amtsgericht

1493

VR 698 — Neueintragung — 7. 3. 1989: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Wächtersbach eingetragener Verein, Wächtersbach.

6460 Gelnhausen, 7. 3. 1989

Amtsgericht

1494

6 VR 828 — Neueintragung — 14. 3. 1989: Partnerschaftsverein Kreis Groß-Gerau — Masatepe/Nicaragua, Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 14. 3. 1989

Amtsgericht

1495

VR 374 — Neueintragung — 21. 3. 1989: Pro Integration in 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 21. 3. 1989

Amtsgericht

1496

VR 375 — Neueintragung — 21. 3. 1989: Deutsche Spitzengilde in 6483 Bad Soden-Salmünster.

6490 Schlüchtern, 21. 3. 1989

Amtsgericht

1497

VR 376 — Neueintragung — 21. 3. 1989: Schützenverein „Hirschberg 1963“ Oberzell in 6492 Sinnatal-Oberzell.

6490 Schlüchtern, 21. 3. 1989

Amtsgericht

1498

VR 504 — Neueintragung — 15. 3. 1989: MGV — Eintracht — Weyer, in Villmar-Weyer.

6290 Weilburg, 17. 3. 1989

Amtsgericht

1499

VR 505 — Neueintragung — 15. 3. 1989: Gesangsverein Liederglocke Laimbach, in Weilmünster-Laimbach.

6290 Weilburg, 17. 3. 1989

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

1500

N 5/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gerhard Kurz, Schulstraße 2, 6432 Heringen-Wölfershausen, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 4 109,34 DM zuzüglich Zinsen. Davon gehen ab die Vergütung und die Auslagen des Kon-

kursverwalters sowie restliche Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 1 317,34 DM bevorrechtigte und 38 608,17 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten aus auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Bad Hersfeld, Az. — N 5/87 —.

6430 Bad Hersfeld, 14. 3. 1989

Der Konkursverwalter

Stenschke, Rechtsanwalt und Notar

1501

N 15/87 — **Beschluß:** Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 12. 1933 in Sörga geborenen und am 24. April 1987 in Bad Hersfeld verstorbenen, zuletzt in Bad Hersfeld, Oberweg 33, wohnhaft gewesenen Schuhmachers Johannes Hergert.

Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt. Schlußtermin wird bestimmt auf

Freitag, 5. Mai 1989, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 2. Stock, Zimmer 37, zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt.

6430 Bad Hersfeld, 16. 3. 1989 Amtsgericht

1502

N 5/87 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Gerhard Kurz, aus 6432 Heringen-Wölfershausen, Schulstraße 2.

Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt. Schlußtermin wird bestimmt auf Freitag, 5. Mai 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Schlußbericht und Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 2. Stock, Zimmer 37, zur Einsichtnahme durch die Beteiligten niedergelegt.

6430 Bad Hersfeld, 17. 3. 1989 Amtsgericht

1503

6 N 9/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß von Hans-Leon Blein, gestorben am 17. 8. 1987, zuletzt wohnhaft: Untere Hainstraße 1 b, 6370 Oberursel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 3. 1989

Amtsgericht

1504

4 N 6/89: Über das Vermögen der Firma WWL Industrieklima GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Lauterbach, Kirchweidstraße 19, 6204 Taunusstein-Seitzenhahn, ist heute, am 16. März 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma überschuldet ist.

Konkursverwalter ist Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz 1.

Anmeldefrist bis 20. Mai 1989. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin sowie gegebenenfalls Anhörung der Gläubigerversammlung über eine evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO am

2. Juni 1989, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal Nr. 10.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Mai 1989.

6208 Bad Schwalbach, 16. 3. 1989

Amtsgericht

1505

61 N 156/88: Über das Vermögen des Kaufmanns Dieter Olles, Königsteiner Straße 1 b, 6232 Bad Soden, Inhaber des „Hosensladens“, Mathildenplatz 4, 6100 Darmstadt, ist am 16. März 1989, 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand: Dipl. Rpf. Klaus Köhle, Adelingstraße 13, 6100 Darmstadt, Telefon 0 61 51 / 2 68 90 und 2 68 99.

Anmeldefrist: 30. Juni 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 25. April 1989.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1. am 3. Mai 1989, 8.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 132 und 137 KO,

2. am 30. August 1989, 8.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 16. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

1506

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 6. 1988 verstorbenen Kfz-Mechanikers Peter Helmut Lorek, zuletzt wohnhaft Rilkestraße 8, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 6 501,69 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 80 454,70 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt, Abt. 81 (Konkurse) auf.

6000 Frankfurt am Main, 16. 3. 1989

Der Konkursverwalter
Brauburger

1507

81 N 490/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Schaffgotsch Baufinanzierungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kettenhofweg 22, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

1508

81 N 20/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Engler & Pradé Speditions- und Transport GmbH, Karl-Benz-Straße 23, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

1509

81 N 112/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ale-

mannia-Filmverleih GmbH, Mannheimer Straße 15, 6000 Frankfurt am Main 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

1510

81 N 416/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 31. 1. 1988 verstorbenen Ingeborg Mark geb. Menk, zuletzt in Frankfurt am Main, Am Poloplatz 8, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

19. Mai 1989, 10.40 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 1 250,— DM,

b) Auslagen: 9,12 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 10. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

1511

81 N 651/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 6. 1988 verstorbenen Kfz-Mechanikers Peter Helmut Lorek, zuletzt wohnhaft gewesen: Rilkestraße 8, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

25. April 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter wird festgesetzt:

a) Vergütung: 3 120,52 DM,

b) Auslagen: 14,95 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 10. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

1512

81 N 184/89: Über den Nachlaß des am 6. 5. 1988 verstorbenen Fritz Johannes, zuletzt wohnhaft Mainzer Landstraße 476, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 10. März 1989, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Mai 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

19. Mai 1989, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Mai 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 10. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

1513

81 N 185/89: Über den Nachlaß der Frau Margareta Christine Jung geb. Spineweg, zuletzt wohnhaft gewesen in Hammarskjöldring 4, 6000 Frankfurt am Main, verstorben am 19. 6. 1988, wird heute, am 10. März 1989, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Norbert Adam, Rotlintstraße 6, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 4 95 02 67.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Mai 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

19. Mai 1989, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Mai 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 10. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

1514

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **SE Reisen GmbH & Co. Reisebüro KG**, Eschersheimer Landstraße 142, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 27 989,95 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 120,30 DM bevorrechtigte und 732 899,18 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Abt. 81 — Konkurs).

6000 Frankfurt am Main, 22. 3. 1989

Der Konkursverwalter
Brauburger

1515

7 N 3/86 — **Beschluß:** In der Konkursache über das Vermögen des **Maurermeisters Gerhard Reiß**, geboren am 19. 1. 1941 in Grifte, wohnhaft **Schöne Aussicht 10, 3501 Edermünde-Grifte**, wird eine Gläubigerversammlung auf

Freitag, den 2. Juni 1989, 8.40 Uhr, Zimmer 27, I. Stock, im Gerichtsgebäude, einberufen.

Tagesordnung: Entscheidung seitens der Gläubigerversammlung, ob ein risikobehafteter Prozeß über mehr als 100 000,— DM mit einer Kostenlast von voraussichtlich 7 000,— DM Prozeßkosten fortgeführt werden soll oder nicht.

3580 Fritzlar, 17. 3. 1989

Amtsgericht

1516

7 N 51/86: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma WISO-Industriemontagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Ehrenberg/Wüstensachsen, vertreten durch den Geschäftsführer **Rainer Herbert**, Rhönstraße 78, 6414 Ehrenberg, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, 21. April 1989, 10.00 Uhr, Zimmer 104, im Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, anberaumt.

6400 Fulda, 20. 3. 1989

Amtsgericht

1517

24 N 32/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Holger Louis Hofmann**, geb. 3. 7. 1947, wohnhaft **Riedweg 5, 6094 Bischofsheim**, als Inhaber der Firma **Internationale Spedition — EDV Spezialtransporte**, Industriestraße 8 in 6094 Bischofsheim, eingetragen im HR des Amtsgerichts **Groß-Gerau A 2852**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 9. 3. 1989

Amtsgericht

1518

6 N 34/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kraftfahrzeugmeisters Hermann Fischer, jun., Frie-**

denstraße 7, 6255 Dornburg-Frickhofen, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 11. Mai 1989, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 1, bestimmt.

6253 Hadamar, 16. 3. 1989

Amtsgericht

1519

2 N 10/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Lothar Henke, Trendelburger Weg 26, 3522 Bad Karlshafen**, wird infolge eines vom Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den

27. April 1989, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, Saal 24, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen.

3520 Hofgeismar, 21. 3. 1989

Amtsgericht

1520

65 N 108/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Heine & Döll GmbH (HRB 3053 AG Kassel)**, 3500 Kassel, **Im Druseltal 134 c**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Brigitte Döll**, Hilgershäuser Weg 2, 3508 Melsungen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 5. Juni 1989, 14.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 15. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 65

1521

7 N 6/89: Über das Vermögen der **LKM-Bautenschutz in Rödermark GmbH**, Messenhäuser Straße 3, 6074 Rödermark, Geschäftsführer **Karl-Heinz Schöll**, Urberacher Straße 1 a, 6074 Rödermark, ist am 16. März 1989, 13.35 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ulrich F. Köster**, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim, Tel. 0 61 42 / 6 10 47.

Konkursforderungen sind bis 26. Mai 1989, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 und 204 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

28. April 1989, 9.00 Uhr; Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

7. Juli 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Mai 1989 anzeigen.

6070 Langen, 16. 3. 1989

Amtsgericht

1522

7 N 14/89: Konkursantragsverfahren betreffend **M und H Computer Vertriebs-**

GmbH, Frankfurter Straße 28, 6277 Bad Camberg, Geschäftsführer: **Jürgen Meyer**.

Der Schuldnerin ist am 22. März 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 3. 1989

Amtsgericht

1523

1 N 12/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Stahl- und Metallbau Nidda Emil Lang GmbH & Co. KG**, Am Heiligen Kreuz 10, 6478 Nidda 1, ist auf

Freitag, den 21. April 1989, 11.00 Uhr, im Raum 1 des Gerichtsgebäudes in 6478 Nidda 1, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Bestimmung einer weiteren Hinterlegungsstelle gem. § 132 Abs. 1 KO.

6478 Nidda, 16. 3. 1989

Amtsgericht

1524

7 N 106/88: Über das Vermögen der **Firma Nordstern-Bau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Ute Cornelia Weber**, Bahnhofstraße 31—33, 6078 Neu-Isenburg, wird heute, am 13. März 1989, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Gerhard Th. Walter**, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1.

Konkursforderungen sind bis 10. Mai 1989 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 20. April 1989, 14.30 Uhr; Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 20. Juni 1989, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. April 1989.

6050 Offenbach am Main, 14. 3. 1989

Amtsgericht

1525

4 N 3/89: Über das Vermögen der **Firma Hut- und Mode-Salon Morgot GmbH**, **Im Reis 39, 6090 Rüsselsheim**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Margot Meyer**, Römerstraße 2, 6094 Bischofsheim, ist am 16. März 1989, 12.10 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsbeistand **Klaus Köhle**, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt, Tel. 0 61 51 / 2 68 99.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Mai 1989, zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Mai 1989, 9.00 Uhr.

Prüfungstermin am 23. Mai 1989, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. April 1989 ist angeordnet. Dem Konkursverwalter ist gestattet, bei der Sachaufnahme von der Zuziehung einer obrigkeitlichen oder einer Urkundsperson Abstand zu nehmen (§ 123 Abs. 2 KO).

6090 Rüsselsheim, 16. 3. 1989

Amtsgericht

1526

3 N 38/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kunststofftechnik Wetzlar GmbH, Siegmund-Hiepe-Straße 35, 6330 Wetzlar**, ist eine Gläubigerversammlung nebst Prüfungstermin auf

Donnerstag, den 27. April 1989, 9.00 Uhr, Zimmer 203, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, II. Stock, anberaumt.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Gesellschaft;

2. Anhörung zur evtl. Einstellung des Verfahrens gem. § 204 KO;

3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6330 Wetzlar, 17. 3. 1989 **Amtsgericht**

1527

3 N 10/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Udo Schäfer, Inhaber der Firma Udo Schäfer, Kunststoff- und Metall-Oberflächenbearbeitung, Siegmund-Hiepe-Straße 20, 6330 Wetzlar**, ist auf

Freitag, den 28. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Zimmer 203, Wertherstraße 1, eine Gläubigerversammlung nebst Prüfungstermin einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters;

2. Anhörung zur Einstellung des Verfahrens gem. § 204 KO und zur Vergütungsfestsetzung;

3. Abnahme der Schlußrechnung;

4. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6330 Wetzlar, 22. 3. 1989 **Amtsgericht**

1528

62 N 4/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Bernd Rietzler, früher Steckengartenstraße 6, 6200 Wiesbaden**, Az. 62 N 4/1982 des Amtsgerichts Wiesbaden, ist das Schlußverzeichnis bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Zur Verteilung stehen zur Verfügung 1 238 035,34 DM. Davon gehen ab die Gerichts- und Verwaltungskosten.

Der dann noch verbleibende Betrag ist auf Forderungen der Klasse VI in Höhe von 3 365 919,20 DM zu verteilen.

6200 Wiesbaden, 17. 3. 1989
Der Konkursverwalter
gez. Georg Freiherr Grote
Rechtsanwalt und Notar

1529

62 N 9/89 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Willy Hess Schweistechnik GmbH, Bahnstraße 9 a, 6200 Wiesbaden-Erbenheim**, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 13. 3. 1989 **Amtsgericht**

1530

62 N 4/82 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen **Bernd Rietzler, Wiesbaden-Sonnenberg, Steckengartenstraße 6, jetzt Wiesbaden, Beethovenstraße 17**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

8. Mai 1989, 9.00 Uhr, Zimmer 412, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 180 000,— DM (einhundertachtzigtausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 500,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 16. 3. 1989 **Amtsgericht**

1531

62 N 78/89: Über das Vermögen der **WWL Wärmetechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Süd, Wiesbaden-Nordenstadt, Siemensstraße 10**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Bernd Lauterbach**, wird heute, 17. März 1989, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Mainz, Uferstraße 39.

Anmeldungen (doppelt) bis 21. April 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1989.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 22. Mai 1989, 15.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 17. 3. 1989 **Amtsgericht**

1532

2 N 15/88: Über das Vermögen der **Firma Rehder Verwaltungsgesellschaft m.b.H., Hessisch Lichtenau**, vertreten durch die Geschäftsführer **Helene Rehder** und **Thomas Rehder**, ist am Montag, 13. März 1989, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Martin Lepper**, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel (Tel. 05 61 / 10 33 77).

Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1989 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 28. April 1989, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. April 1989 ist angeordnet.

3430 Witzenhausen, 16. 3. 1989
Amtsgericht, Abt. 3

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Ver-

säumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1533

3 K 59/88: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 109, Blatt 3268, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 381/2, Hof- und Gebäudefläche, Landauer Straße, Größe 6,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Mai 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks)

Tanja Hohenstein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 16. 3. 1989 **Amtsgericht**

1534

3 K 24/87: Das Wohnungsgrundbuch von Arolsen, Band 97, Blatt 2925, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 3 230/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 15/20, Hof- und Gebäudefläche, Helenenpark 3, 4, 5, Größe 24,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß vorn, rechter Seitenflügel, rechts Helenenpark Nr. 3 (Aufteilungsplan Nr. 120) nebst Keller-raum Nr. 120,

soll am Mittwoch, dem 31. Mai 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Droste,

Helga Droste geb. Dieckmann.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Im Termin am 1. Februar 1989 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 17. 3. 1989 **Amtsgericht**

1535

6 K 31/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 3735: 23/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steinbach,

Flur 2, Flurstück 220/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederhöchstädter Straße 12, 14, 16, 18, 20, Größe 293,37 Ar,

Flur 2, Flurstück 239/3, Straße, Niederhöchstädter Straße, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kelleranteil Nr. 305 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, frühere Ehegatten, erbberechtigte Personen, durch Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 9. Mai 1989, 13.30 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

186 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 3. 1989 **Amtsgericht**

1536

4 K 54/87: Der im Grundbuch von Hommertshausen, Band 13, Blatt 471, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hommertshausen, Flur 16, Flurstück 45/3, Gebäude- und Freifläche, Hardtbergstraße 9, Größe 7,11 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gonsorowski, Jürgen, kaufmännischer Angestellter, geboren am 20. Dezember 1946, 5800 Hagen, Eschenweg 9.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

166 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 21. 3. 1989 **Amtsgericht**

1537

61 K 41/88: Der im WE-Grundbuch von Seeheim, Band 189, Blatt 6556, eingetragene 35,95/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 715, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße, Größe 0,75 Ar,

Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 718, Bauplatz, Raiffeisenstraße, Größe 1,62 Ar,

Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 724/2, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße 1, 3, Größe 23,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 4. Juli 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Friedrich Werner in Eppstein/Taunus.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 3. 1989 **Amtsgericht**

1538

61 K 2/88: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 145, Blatt 6539, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 18, Flurstück 119, Ackerland, An der Beune am Stein, Größe 11,82 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Juli 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer 8. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Thekla Elisabeth Karoline Grund geb. Schipmann, in Darmstadt,

b) Karin Osterwalder-Grund geb. Grund, in Darmstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 3. 1989 **Amtsgericht**

1539

3 K 23/88: Das im Grundbuch von Schaafheim, Band 66, Blatt 2966, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Schaafheim, Flur 1, Flurstück 192/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathausgasse 11, Größe 2,29 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Mai 1989, 13.30 Uhr, Saal 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1988/9. 9. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Julius Ernst, 6117 Schaafheim, Rudolf Ernst, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

Bietern müssen damit rechnen, im Termin mind. $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel.: 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 3. 1989 **Amtsgericht**

1540

8 K 4/87: Das im Grundbuch von Manderbach, Band 32, Blatt 1118, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 244/1, Hof- und Gebäudefläche, Dillenburg Straße 13, Größe 3,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1987: (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut Jorzenuk und Meta, geb. Wagner, Dillenburg Straße 13, Dillenburg-Manderbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

93 799,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 15. 3. 1989 **Amtsgericht**

1541

8 K 58/88: Das im Grundbuch von Langenaubach, Band 58, Blatt 1928, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 162/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 3, Größe 5,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Philippus, Gerd und Philippus, Christa, geb. Keiner, Kirchasse 4, Haiger-Langenaubach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

146 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 15. 3. 1989 **Amtsgericht**

1542

3 K 73/88: Das im Grundbuch von Niddawitzhausen, Band 18, Blatt 620, eingetragene Grundstück, Gemarkung Niddawitzhausen, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Bei der Kirche 8 a, Größe 4,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Mai 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Tannen, Eschwege-Niddawitzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 9. 3. 1989 **Amtsgericht**

1543

3 K 58/85: Das im Grundbuch von Lüderbach, Band 9, Blatt 271, eingetragene Grundstück, Gemarkung Lüderbach,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 15/8, Hof- und Gebäudefläche, Höhberg 5, Größe 8,11 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Richard Gonnermann,

b) Ursula Gonnermann geb. Jäger, Ringgau-Lüderbach, — je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin vom 1. Dezember 1987 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 14. 3. 1989 **Amtsgericht**

1544

3 K 68/88: Das im Grundbuch von Frankershausen, Band 50, Blatt 1672, eingetragene Grundstück, Gemarkung Frankershausen,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Berkastraße 45, Größe 1,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Juni 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Meier geb. Rehbein, Berkatal-Frankershausen, jetzt Meinhard-Grebendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 15. 3. 1989 **Amtsgericht**

1545

3 K 10/89: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 269, Blatt 10 019, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eschwege, Flur 53, Flurstück 77/3, Gebäude- und Freifläche, Hindenlangstraße 22, Größe 2,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Juli 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Eberhardt, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 15. 3. 1989 **Amtsgericht**

1546

2 K 45/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 243, Blatt 8173, lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flurstück 96/8, Hof- und Gebäudefläche, Linnertorstraße 2, Größe 1,52 Ar, soll am Mittwoch, dem 7. Juni 1989, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Lamm in 4016 Erkrath,
Rudolf Lamm in 5603 Wülfrath, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 2. 1989

Amtsgericht

1547

84 K 245/88: Das im Wohnungsgrundbuch von Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 127, Blatt 3743, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 474/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 82 bezeichnet

und das im Teileigentumsgrundbuch von Eschborn, Band 134, Blatt 3966, eingetragene Teileigentum, bestehend aus 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. G 43 bezeichnet;

das Miteigentum ist jeweils durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 3701 bis 4145) und eine für bestimmte Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

sollen am Dienstag, dem 29. August 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Gerhard Hein, Coburg.
Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 179 800,— DM,
das Teileigentum auf 10 000,— DM,
insgesamt auf 189 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

1548

84 K 268/88: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1935, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 103,96/1 000 Mit-

eigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 427, Flurstück 27/8, Hof- und Gebäudefläche, Heidestraße 153, Größe 1,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Blatt 1930—1935),

soll am Dienstag, dem 5. September 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Erhard Borde, Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 3. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

1549

K 34/88: Das im Grundbuch von Vöckelsbach (Odw.), Band 4, Blatt 96, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vöckelsbach, Flur 4, Flurstück 10/17, Gebäude- und Freifläche, Hoffeldstraße 11, Größe 9,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Kissler, Mörlenbach.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten (Souterrain), eingeschossigen Wohnhaus mit Satteldach und einer unterkellerten, eingeschossigen Garage mit Flachdach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

435 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 17. 3. 1989

Amtsgericht

1550

K 39/88: Das im Grundbuch von Mörlenbach (Odw.), Band 83, Blatt 2992, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Mörlenbach, Flur 4, Flurstück 54/21, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 5, Größe 5,36 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Mai 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hubert Unger, — zur Hälfte —,
Peter Josef Unger, — zu einem Viertel —,
Alwine Unger, — zu einem Viertel —.

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen Zweifamilienhaus mit teils ausgebautem Untergeschoß, teils ausgebautem Dachgeschoß und integrierter Garage.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

445 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 3. 1989

Amtsgericht

1551

K 37/88: Das im Grundbuch von Hornbach (Odw.), Band 7, Blatt 205, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hornbach, Flur 1, Flurstück 63/4, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße, Größe 4,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helene Paula Imo-Feth, Ramstein-Miesbach.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Untergeschoß, Ausbau im Dachgeschoß evtl. möglich, Garage am Gebäude angebaut bzw. integriert.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

317 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 3. 1989

Amtsgericht

1552

5 K 82/87: Das im Grundbuch von Petersberg, Band 48, Blatt 1741, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petersberg, Flur 12, Flurstück 65/28, Lieg. B. 1309, Hof- und Gebäudefläche, Karlsbader Straße 70, Größe 2,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Juni 1989, 11.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsstraße 38, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Verwaltungsbeamter Dietmar Wessely,
b) Frau Karin Wessely geb. Müller, beide in Petersberg, — als Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 140 700,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 16. 3. 1989

Amtsgericht

1553

K 40/87: Das im Grundbuch von Roth, Band 40, Blatt 1344, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Roth, Flur 3, Flurstück 8/16, Hof- und Gebäudefläche, Immersbachweg, Größe 5,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Juni 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Wirsching und Rosalinde Wirsching, beide: Hanau, Stadtteil Wolfgang, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 13. 3. 1989

Amtsgericht

1554

K 57/88: Das im Grundbuch von Mittel-Gründau, Band 44, Blatt 1803, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Mittel-Gründau, Flur 1, Flurstück 162/1, Nebenfläche, Alte Schulstraße 27 (bebaut mit Wohnhaus und Nebengebäuden), Größe 13,84 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juni 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heide Marie Keller und Heinrich Keller in Gründau, Ortsteil Mittel-Gründau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 3. 1989 **Amtsgericht**

1555

42 K 119/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Teileigentumsgrundbuch von Cleeburg, Band 53, Blatt 1864,

lfd. Nr. 1: 75/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Nr. 197/6, Hof- und Gebäudefläche, Schindkaut, Größe 47,34 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Gaststätte), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 23, im Erdgeschoß und Kellergeschoß,

(das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — Blatt 1864 bis 1886 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Donnerstag, dem 15. Juni 1989, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Horst Dreikausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 10. 3. 1989 **Amtsgericht**

1556

42 K 135/88: Folgende Wohnungseigentumseinheiten:

a) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1894,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 81/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils gelb umrandet und mit Nr. 1 bezeichnet;

b) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1895,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 92/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils orange umrandet und mit Nr. 2 bezeichnet;

c) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1896,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 84/1 000, an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils rot umrandet und mit Nr. 3 bezeichnet;

d) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1897,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 90/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan, jeweils pink umrandet und mit Nr. 4 bezeichnet;

e) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1898,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 113/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan lila umrandet und mit Nr. 5 bezeichnet;

f) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1899,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 84/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils dunkelblau umrandet und mit Nr. 6 bezeichnet;

g) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1900,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 90/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils hellblau umrandet und mit Nr. 7 bezeichnet;

h) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1901,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 114/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, im Aufteilungsplan grünblau umrandet und mit Nr. 8 bezeichnet;

i) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1902,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 69/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils dunkelgrün umrandet und mit Nr. 9 bezeichnet;

j) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1903,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 79/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils hellgrün umrandet und mit Nr. 10 bezeichnet;

k) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Garbenteich, Band 54, Blatt 1904,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 104/1 000 an dem Grundstück Garbenteich, Flur 8, Nr. 396, Gebäude- und Freifläche, Admonter Ring 58, Größe 8,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung im Dachgeschoß, im Aufteilungsplan oliv umrandet und mit Nr. 11 bezeichnet;

gilt für sämtliche Einheiten: Über die Pkw-Abstellplätze Nr. 1 bis 13 ist eine Sondernutzungsregelung getroffen;

sollen am Donnerstag, dem 1. Juni 1989, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1988 (Tag der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke):

Annelies Rosenblatt geb. Wiensch.

Der Wert der Wohnungseigentumseinheiten ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für Wohnungseigentumseinheit:

Nr. 1, Blatt 1894 auf	129 500,— DM,
Nr. 2, Blatt 1895 auf	143 000,— DM,
Nr. 3, Blatt 1896 auf	144 000,— DM,
Nr. 4, Blatt 1897 auf	153 000,— DM,
Nr. 5, Blatt 1898 auf	189 500,— DM,
Nr. 6, Blatt 1899 auf	144 000,— DM,
Nr. 7, Blatt 1900 auf	153 000,— DM,
Nr. 8, Blatt 1901 auf	187 000,— DM,
Nr. 9, Blatt 1902 auf	119 000,— DM,
Nr. 10, Blatt 1903 auf	135 000,— DM,
Nr. 11, Blatt 1904 auf	175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 13. 3. 1989 **Amtsgericht**

1557

42 K 169/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Cleeburg, Band 53, Blatt 1876,

lfd. Nr. 1: 38/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Nr. 197/6, Hof- und Gebäudefläche, Schindkaut, Größe 47,34 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12, im I. Obergeschoß,

(das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — Blatt 1864 bis 1886 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Donnerstag, dem 15. Juni 1989, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Horst Dreikausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 10. 3. 1989 **Amtsgericht**

1558

42 K 159/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Cleeburg, Band 53, Blatt 1870,

lfd. Nr. 1: 38/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Nr. 197/6, Hof- und Gebäudefläche, Schindkaut, Größe 47,34 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 im Erdgeschoß,

(das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — Blatt 1864 bis 1886 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Donnerstag, dem 15. Juni 1989, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Horst Dreikausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

44 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 10. 3. 1989

Amtsgericht

1559

42 K 111/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wetterfeld, Band 19, Blatt 861,

a) lfd. Nr. 52, Flur 4, Nr. 65/3, Ackerland auf den Riethen, Größe 102,48 Ar,

b) lfd. Nr. 55, Flur 1, Nr. 191, Hof- und Gebäudefläche und Grünland, die Gänswende, Größe 104,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Juni 1989, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Horst Müller.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 52 auf 22 900,— DM, Grundstück lfd. Nr. 55 auf 13 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 14. 3. 1989

Amtsgericht

1560

42 K 101/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Muschenheim, Band 32, Blatt 1028,

lfd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 108, Ackerland im Spitzengarten, Größe 2,06 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 11/1, Gartenland auf der Altenburg, Größe 1,85 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Juni 1989, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 6. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Vohag-Linzke GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 12 auf 4 430,— DM, lfd. Nr. 13 auf 5 112,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 14. 3. 1989

Amtsgericht

1561

5 K 60/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 24, Blatt 899,

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 9, Größe 10,37 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar 1, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerd Schestak (geboren am 14. 3. 1943) und Ingrid, geb. Thiele (geboren am 27. 4. 1945), in 5431 Nentershausen, Poststraße 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

413 000,— DM.

In dem Versteigerungstermin vom 16. September 1988 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16. 3. 1989

Amtsgericht

1562

5 K 40/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 20, Blatt 763,

lfd. Nr. 5, Flur 39, Flurstück 70/4, Oststraße, Größe 0,25 Ar,

Flur 39, Flurstück 62/2, Hof- und Gebäudefläche, Oststraße 1, Größe 7,34 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hadamar, Gymnasiumstraße 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Enk, Rita, geboren am 13. 7. 1956, 6053 Obertshausen, August-Bebel-Straße 2,

2. Enk, Franz-Josef, geboren am 20. 6. 1964, Hadamar-Oberzeuzheim, Oststraße 1,

zu 1. und 2. — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 14. 3. 1989

Amtsgericht

1563

5 K 2/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 23, Blatt 860,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 254, Grünland in der Oberwiese, Größe 16,23 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Steinebach, Hubert, geboren am 3. 10. 1933, Hadamar-Niederzeuzheim, Bornfels-gasse 16.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

36 690,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 15. 3. 1989

Amtsgericht

1564

42 K 162/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Erbstadt, a) Band 36, Blatt 1238 und b) Band 44, Blatt 1483, jeweils BV Nr. 1: Gemarkung Erbstadt,

a) Flur 3, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 55, Größe 4,43 Ar,

b) Flur 3, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 55, Größe 1,21 Ar (Wohnhaus mit Anbauten, Schwimmhalle, Garage, Freisitz),

soll am Donnerstag, dem 1. Juni 1989, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schaubach, Helmut, Schaubach, Marita, geb. Baumann, Nidderau 5, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 387 000,— DM für Flurstück 60;

27 000,— DM für Flurstück 61;

414 000,— DM für beide Flurstücke.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

1565

3 K 2/88: Beschluß in dem Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuch von Driedorf, Band 49, Blatt 1612, auf den Namen von

a) Siegfried Friedhelm Gabriel, Fernblick 9, 6349 Driedorf-Mademühlen,

b) Josefa Gabriel geb. Pardo, Herborner Straße 1, 6349 Driedorf, — als Miteigentümer je zur Hälfte — eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Driedorf, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 18/61, Gebäude- und Freifläche, Weiherstraße 14, Größe 1,45 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 19/61, Gebäude- und Freifläche, Weiherstraße 14, Größe 1,27 Ar.

Das Zwangsversteigerungsverfahren wird einstweilen eingestellt, soweit es von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main, Abteilung Landesbausparkasse Hessen, Junghofstraße 13—18, 6000 Frankfurt am Main, betrieben wird, weil diese Gläubigerin die Einstellung des Verfahrens bewilligt hat.

Der Versteigerungstermin am 9. Juni 1989 wird aufgehoben.

Das Verfahren wird gemäß § 31 ZVG aufgehoben werden, wenn die Gläubigerin nicht binnen sechs Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses die Fortsetzung beantragt.

6348 Herborn, 17. 3. 1989

Amtsgericht

1566

2 K 13/88: Das im Wohnungsgrundbuch von Hochheim, Band 183, Blatt 6276, eingetragene Wohnungseigentum, 2,37/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 45, Flurstück 325/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Gänsborn 35, Größe 56,78 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. 48) sowie einem Kellerabstellraum;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 6229 bis 6284) beschränkt; die Teilungserklärung ist durch die Einräumung von Sondernutzungsrechten an der Garage Nr. 6 durch Bewilligung vom 16./19. 2. 1976 ergänzt;

soll am Mittwoch, dem 31. Mai 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Yener Oyar, verstorben am 9. 1. 1986, zuletzt wohnhaft in Hochheim am Main,

b) Ece Oyar geb. Renkman, Hochheim am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

226 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 9. 3. 1989

Amtsgericht

1567

2 K 35/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 63, Blatt 2088,

Flur 69, Flurstück 2/3, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Hahlgarten, Größe 434,52 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Juni 1989, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Idsteiner Stahl- und Verbundträgerbau GmbH i. K., Idstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 69, Flurstück 2/3 auf 2 825 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 3. 1989

Amtsgericht

1568

2 K 40/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 74, Blatt 2390,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 141/5, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Escher Straße 6, Größe 2,07 Ar,

Grundbuch von Idstein, Band 60, Blatt 2015,

lfd. Nr. 13, Flur 10, Flurstück 139/3, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Escher Straße 6, Größe 10,38 Ar,

Mehrfamilienhaus (6 Wohnungen, 4 Garagen), renovierungsbedürftig,

soll am Dienstag, dem 6. Juni 1989, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ruth Paar, Idstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 10, Flurstück 141/5 auf 34 300,— DM,

Flur 10, Flurstück 139/3 auf

740 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 9. 3. 1989

Amtsgericht

1569

64 K 172/88: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 157, Blatt 4839, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1: 22/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Harleshausen, Flur 6, Flurstück 28/66, Hof- und Gebäudefläche, Carlsdorfer Straße 28, Größe 45,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum im siebten Obergeschoß (Nordost), im Aufteilungsplan mit Nr. 74 und K 74 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen eingetragenen Band 156, 157, 158 Blätter 4787 bis 4838, 4840 bis 4866 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters, die durch die Eigentümerversammlung mit Zweidrittelmehrheit ersetzt werden kann; die Zustimmung ist nicht erforderlich im Falle einer Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in den Seitenlinien, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und zur erstmaligen Veräußerung durch das Wohnungsunternehmen;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die

Bewilligung vom 29. Mai 1972 Bezug genommen; der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 114, Blatt 3532 übertragen und mit dem Sondereigentum eingetragen am 12. Oktober 1972 (Eigentumswohnung im 7. Obergeschoß, Nord-Ost, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Bad/WC, Dusche/WC, Flur, Abstellraum, Diele, 2 Balkone = 135,89 m² Wohnfläche);

soll am Mittwoch, dem 5. Juli 1989, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bashir, Mohamed, geboren am 7. 6. 1927, Hardeggen 1.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 2. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

1570

64 K 132/88: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 174, Blatt 5050, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstück 20/26, Hof- und Gebäudefläche, An der Turnhalle 45, Größe 3,05 Ar,

soll am Montag, dem 19. Juni 1989, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schulz, Hans-Joachim,

b) Schulz, Marianne, geb. Beißel, Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 2. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

1571

64 K 173/88: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 150, Blatt 4618, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1: 13/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Harleshausen, Flur 6, Flurstück 28/63, Hof- und Gebäudefläche, Carlsdorfer Straße, Größe 14,36 Ar,

Flurstück 28/56, Wegefläche, Carlsdorfer Straße, Größe 2,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 66 bezeichneten Garage im Obergeschoß rechts, linke Zeile;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Bände 150, 151, 152 Blätter 4607 bis 4617, 4619 bis 4694) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters, die durch die Eigentümerversammlung mit Zweidrittelmehrheit ersetzt werden kann; eine Zustimmung ist nicht erforderlich im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in den Seitenlinien, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und zur erstmaligen Veräußerung durch die Hardegger Wohnbau Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Hardeggen;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 21. April 1971 Bezug genommen; eingetragen am 25. November 1971;

soll am Mittwoch, dem 5. Juli 1989, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bashir, Mohamed, geboren am 7. 6. 1927, Hardeggen 1.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 2. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

1572

64 K 206/88, 64 K 210/88, 64 K 235/87: Folgende, im Grundbuch von Kassel eingetragene Wohnungseigentumsrechte, sollen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. am Montag, dem 26. Juni 1989

a) um 8.30 Uhr: der in Band 437, Blatt 11 187, eingetragene 23/10 000 Miteigentumsanteil an dem nachstehend bezeichneten Grundstück;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 213, K 213, Typ A 3;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

31 250,— DM;

— 64 K 206/88 —;

b) um 10.30 Uhr: der in Band 437, Blatt 11 186, eingetragene 38/10 000 Miteigentumsanteil an dem nachstehend bezeichneten Grundstück;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 212, K 212, Typ C 1;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

47 500,— DM;

— 64 K 210/88 —;

c) um 13.30 Uhr: der in Band 438, Blatt 11 221, eingetragene 38/10 000 Miteigentumsanteil an dem nachstehend bezeichneten Grundstück;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 247, K 247, Typ C 1;

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

60 000,— DM;

in einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt;

— 64 K 235/87 —;

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur CC,

Flurstück 142/14, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34—48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30—32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße, Flurstück 142/25, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe 21,20 Ar,

Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche,

Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 10 975 bis 11 232) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Terminsort: Im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Eingetragene Eigentümer: am 11. 11. 1987 (64 K 235/87), 10. 1. 1989 (64 K 206/88), 13. 1. 1989 (64 K 210/88) (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Dr. Minninger, Hans Schwarz, Franz Haumann, Jörg Heinemann u. a. in Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

1573

64 K 23/88: Das im Grundbuch von Wellerode, Band 56, Blatt 1896, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wellerode, Flur 22, Flurstück 176/18, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 14, Größe 23,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Juli 1989, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sempff-Wahl, Erika, geborene Wahl, geboren am 11. 5. 1936, Edertal-Gellershausen-Emdenau.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

490 766,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

1574

64 K 123/88: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 247, Blatt 7107, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 647,78/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Wehlheiden, Flur A,

Flurstück 355/184, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 4,32 Ar,

Flurstück 354/182, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 2,30 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Blatt 7105 bis 7114, gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 5. / 13. 6. 1986 (Eigentumswohnung in viergeschossigem Mehrfamilienwohnhaus mit eingeschossigem Zwischenbau und Seitenflügel-Anbau im EG. links, bestehend aus Flur, Abstellraum, DU/WC, Küche und 1 Zimmer; 49,49 qm Wohnfläche);

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; ausgenommen Veräußerung durch Konkursverwalter oder durch Zwangsvollstreckung;

soll am Montag, dem 14. August 1989,

12.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 8. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Petri in Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

52 291,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

1575

64 K 126/88: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 247, Blatt 7110, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 799,35/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Wehlheiden, Flur A,

Flurstück 355/184, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 4,32 Ar,

Flurstück 354/182, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 2,30 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Blatt 7105 bis 7114, gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 5. / 13. 6. 1986 (Eigentumswohnung in viergeschossigem Mehrfamilienwohnhaus mit eingeschossigem Zwischenbau und Seitenflügel-Anbau im 2. OG, geradeaus, bestehend aus Flur, Abstellraum, Bad/WC, Küche, 2 Zimmer und Balkon; 61,07 qm Wohnfläche);

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; ausgenommen Veräußerung durch Konkursverwalter oder durch Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 15. August 1989, 12.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 15. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Petri in Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

70 634,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

1576

64 K 129/88: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 247, Blatt 7113, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 674,60/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Wehlheiden, Flur A,

Flurstück 355/184, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 4,32 Ar,

Flurstück 354/182, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 2,30 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Blatt 7105 bis 7114, gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 5. / 13. 6. 1986 (Eigentumswohnung in viergeschossigem Mehrfamilienwohnhaus mit eingeschossigem Zwischenbau und Sei-

tenflügel-Anbau im 3. OG rechts im Vorderhaus, bestehend aus Flur, Abstellraum, DU/WC, Küche, Zimmer und Balkon; 51,54 qm Wohnfläche);

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; ausgenommen Veräußerung durch Konkursverwalter oder durch Zwangsvollstreckung;

soll am Donnerstag, dem 17. August 1989, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 29. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Petri in Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

59 611,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

1577

64 K 156/88: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 43, Blatt 1239, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Obervellmar, Flur 11, Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche, Spohrstraße 18, Größe 7,23 Ar,

soll am Montag, dem 12. Juni 1989, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hartmann, Gerhard, Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

297 885,13 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 3. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

1578

5 K 25/88: Das im Grundbuch von Momberg, Band 81, Blatt 2457, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 97, Grünland, Im Spichelfeld, Größe 16,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Mai 1989, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elmar Helfenritter, Im Heidental 22, 3577 Neustadt 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 625,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 9. 3. 1989 Amtsgericht

1579

1 K 48/88: Die im Grundbuch von Vasbeck, Band 15, Blatt 412, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Vasbeck,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 11/5, Hof- und Gebäudefläche, Marsberger Straße, Größe 6,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 11/6, Hof- und Gebäudefläche, Marsberger Straße, Größe 2,19 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 11/7, Hof- und Gebäudefläche, Marsberger Straße, Größe 32,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 11/4, Hof- und Gebäudefläche, Marsberger Straße 22, Größe 33,13 Ar,

sollen am Montag, dem 5. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Steinbach, Friedrich-List-Straße 34, 7022 Leinfelden-Echterdingen 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	660 846,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	5 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	628 846,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	1 709 045,50 DM,
insgesamt:	3 003 737,50 DM.

Im Termin vom 13. März 1989 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 13. 3. 1989 **Amtsgericht**

1580

1 K 103/88: Das im Grundbuch von Münden, Band 15, Blatt 401, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münden, Flur 17, Flurstück 37/6, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Selbergsweg 7, Größe 7,94 Ar,

soll am Montag, dem 19. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Renate Lehmacher geb. Horn, jetzt wohnhaft Marker Breite 25, 3540 Korbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

286 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 3. 1989 **Amtsgericht**

1581

1 K 74/88: Der im Grundbuch von Usseln, Band 64, Blatt 1888, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 85/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Usseln, Flur 3, Flurstück 4/88, Freifläche, Am Schnepfelnberg, Größe 103,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 85 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an dem gleichbezeichneten Freistellplatz;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 1804 bis 1914) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 11. 2. 1985 / 23. 5. 1986 Bezug genommen;

soll am Freitag, dem 23. Juni 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hahne, Josef,

b) Hahne geb. Kinzel, Anna, beide Provinzialstraße 56, 4600 Dortmund 72, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 16. 3. 1989 **Amtsgericht**

1582

7 K 81/88: Das im Grundbuch von Marbach, Band 32, Blatt 1041, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marbach, Flur 6, Flurstück 26/18, Hof- und Gebäudefläche, Oberer Eichweg 15, Größe 4,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarethe Kießling in Marbach, verstorben am 7. 7. 1988.

Erben sind: Christel Kirchberg geb. Kießling, Dornbusch 6, 3550 Marburg-Marbach, Gisela Schrey geb. Kießling, Vogelhecke 6, 3553 Cölbe, — in ungeteilter Gemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 9. 3. 1989 **Amtsgericht**

1583

7 K 67/88: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 81, Blatt 2539, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 105/12, Hof- und Gebäudefläche, Platz, Ernst-Lemmer-Straße 14, Größe 71,60 Ar,

davon 75/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß und einem Kellerraum im Kellergeschoß, laut Aufteilungsplan Nr. 67,

soll am Donnerstag, dem 1. Juni 1989, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Krau, Förderichstraße 63, 1000 Berlin 20.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 7. 3. 1989 **Amtsgericht**

1584

1 K 19/88: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 45, Blatt 2006, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hungen, Flur 6, Flurstück 204/1, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 9, Größe 6,65 Ar,

soll am Montag, dem 12. Juni 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Traude Braun geb. Diehl, 6303 Hungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

191 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 3. 1989 **Amtsgericht**

1585

7 K 88/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 603, Blatt 17 944, eingetragene 45/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 3.19 bezeichneten Wohnung sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 125, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 23. Juni 1989, 9.20 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Krieger in Bad Vilbel.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 2. 1989 **Amtsgericht**

1586

7 K 89/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 603, Blatt 17 958, eingetragene 45/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 3.33 bezeichneten Wohnung sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 122, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 23. Juni 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Krieger in Bad Vilbel.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 2. 1989 **Amtsgericht**

1587

7 K 36/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 221, Blatt 7240, eingetragene 939,276/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Heusenstamm, Flur 24, Flurstück 389/3, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wimmer-Straße 10, Größe 11,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2.10 bezeichneten Wohnung und Nebenräumen sowie Sondernutzungsrecht an Kfz-Abstellplatz,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 18. Mai 1989, 9.00

Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Folker Hans Teja Voigt, Obertshausen.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 3. 1989

Amtsgericht

1588

1 K 15/88: Die im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 169, Blatt 5365, eingetragenen Grundstücke, Miteigentumsanteil zu einem Drittel an dem Grundstück,

Geisenheim, Flur 20, Flurstück 30/2, Hof- und Gebäudefläche, Rüdesheimer Straße 44, Größe 1,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 sowie

Geisenheim, Band 169, Blatt 5364, Miteigentumsanteil zu einem Drittel an dem Grundstück,

Geisenheim, Flur 20, Flurstück 30/2, Hof- und Gebäudefläche, Rüdesheimer Straße 44, Größe 1,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3;

gemeinsam für beide Blätter: Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

sollen am Freitag, dem 19. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maritta Höhn geb. Hettler, Geisenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 7. 3. 1989

Amtsgericht

1589

K 12/87: Das im Grundbuch von Heckholzhäusern, Band 29, Blatt 936, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckholzhäusern, Flur 2, Flurstück 180/1, Gebäude-Freifläche-Wohnen, Limburger Straße 17, Größe 2,49 Ar,

soll am Montag, dem 12. Juni 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Maurerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Gröger, geb. 15. 2. 1940, 6251 Beselich-Heckholzhäusern, — zur Hälfte —,

b) Josef Gröger, geb. 15. 2. 1940, 6251 Beselich-Heckholzhäusern,

c) Heinz Kolb, geb. 20. 11. 1951, Hauptstraße 14, 6251 Waldbrunn-Lahr,

d) Bagdatoglu geb. Kluczkowski, Angelika, geb. 26. 10. 1957, Rudolf-Dietz-Straße 7, 6252 Diez,

e) Anette Gröger, geb. 23. 5. 1966, Heckholzhäuser Straße 48, 6251 Waldbrunn-Lahr, zu b)-e) — in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 28. 2. 1989

Amtsgericht

1590

3 K 74/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberlemp (Gemeinde Asslar), Band 28, Blatt 1176,

lfd. Nr. 2 und 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Oberkleen,

Flur 13, Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Hofecke 4, Größe 0,88 Ar,

Flur 13, Flurstück 12/3, Gebäude- und Freifläche, Hofecke 4, Größe 5,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Juni 1989, 8.45 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Koob geb. Lerch, Asslar-Oberlemp.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 13, Nr. 12/2 auf 9 788,— DM,

Flur 13, Nr. 12/3 auf 18 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 16. 3. 1989

Amtsgericht

1591

61 K 138/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 441, Blatt 11 293, eingetragene Grundeigentum,

WE. lfd. Nr. 1: 90/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 51, Flurstück 55/6, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 38, Größe 5,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7,

soll am Montag, dem 22. Mai 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Klee in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

146 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 9. 3. 1989

Amtsgericht

1592

61 K 162/87: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 561, Blatt 31 140, eingetragene Grundeigentum, 120/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 137, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 25, 25 a, Größe 12,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. P 3 bezeichneten Arztpraxis nebst zwei Garagen,

soll am Freitag, dem 11. August 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Berger und Partner KG, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —,

b) Ekkehard Berger.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 16. 3. 1989

Amtsgericht

1593

61 K 118/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 92, Blatt 2630, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 192/37, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schlesierstraße 82, Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 21 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 192/32, Platz, Westring, Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 22 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 192/8, Weg, Westring, Größe 6,45 Ar,

lfd. Nr. 23 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 192/40, Weg, Schlesierstraße, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 24 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 192/12, Platz, Schlesierstraße, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 25 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 192/41, Platz, Schlesierstraße, Größe 6,53 Ar,

lfd. Nr. 26 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 192/18, Weg, Westring, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 27 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 192/35, Weg, Westring, Größe 0,44 Ar,

lfd. Nr. 28 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 192/39, Platz, Westring, Größe 3,94 Ar,

lfd. Nr. 29 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 198/1, Mecklenburger Straße, Größe 4,33 Ar,

lfd. Nr. 30 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 198/2, Grünfläche, Mecklenburger Straße, Größe 5,55 Ar,

lfd. Nr. 31 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 198/11, Weg, Schlesierstraße, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 32 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 198/40, Weg, Mecklenburger Straße, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 33 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 198/37, Weg, Schlesierstraße, Größe 0,44 Ar,

lfd. Nr. 34 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 199/35, Weg, Junkernstraße, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 35 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 199/29, Platz, Westring, Größe 3,85 Ar,

lfd. Nr. 36 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 199/38, Platz, Westring, Größe 3,87 Ar,

lfd. Nr. 37 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 199/23, Weg, Mecklenburger Straße, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 38 zu 20: 1/64 MEA. an Gr.St. Flur 2, Flurstück 198/34, Platz, Mecklenburger Straße, Größe 3,54 Ar,

soll am Montag, dem 29. Mai 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Freiherr Christward von Ketelhodt,

b) dessen Ehefrau Maria von Ketelhodt, beide Wiesbaden-Nordenstadt, Schlesierstraße 82.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 9. 3. 1989

Amtsgericht

1594

61 K 112/87: Das im Grundbuch von Kastel, Band 112, Blatt 3818, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Kastel, Flur 1, Flurstück 450/

54, Hof- und Gebäudefläche, Steinernstraße 2, Größe 15,34 Ar,
soll am Freitag, dem 7. Juli 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Joachim Dries, Brent Fontanivent-Montreux.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

406 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 3. 1989 Amtsgericht

1595

3 K 35/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenhasungen, Band 17, Blatt 582, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenhasungen, Flur 7, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 3, Größe 7,44 Ar,

— zweiter Termin im Sinne der §§ 74 a, 85 a ZVG —, ein Zuschlag kann auch auf Gebote unter 5/10 des Verkehrswertes erteilt werden,

soll am Donnerstag, dem 15. Juni 1989, 10.30 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1988 bzw. 10. 8. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Adolf Springer, Ringstraße 3, 3549 Wolfhagen-Altenhasungen,

b) Sonja Zimmermann geb. Springer, Martinshagener Straße 58, 3501 Zierenberg-Oelshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 68 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 16. 2. 1989 Amtsgericht

1596

2 K 115/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Merxhausen, Band 7, Blatt 169, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merxhausen, Flur 1, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 10, Größe 7,81 Ar,

— zweiter Termin im Sinne der §§ 74 a Abs. 1, 2, 3, 85 a ZVG —, ein Zuschlag kann auch auf Gebote unter 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes erteilt werden,

soll am Donnerstag, dem 18. Mai 1989, 10.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Joachim Metack, Dr. Reinhold-Thiel-Straße 1, 3501 Emstal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 20. 2. 1989 Amtsgericht

1597

K 45/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberlistingen, Band 37, Blatt 1461, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberlistingen, Flur 5, Flurstück 11/30, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 9, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberlistingen, Flur 5, Flurstück 11/31, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 9, Größe 7,75 Ar,

soll am Montag, dem 22. Mai 1989, 10.00 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1988 bzw. 19. 10. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Rössling geborene Wittnik, Marion,
b) Rössling, Karl, beide: Amselweg 9, 3549 Breuna-Oberlistingen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 360,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 249 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 3. 1989 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg (KGRZ) in Darmstadt

Die Mitgliederversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg in Darmstadt hat in ihrer Sitzung vom 8. Dezember 1988 folgenden Satzungsbeschluss gefaßt:

Vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg in Darmstadt

Auf Grund des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287) hat die Mitgliederversammlung am 8. Dezember 1988 folgende vorläufige Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg in Darmstadt beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die in § 2 aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 DV-VerbundG.

(2) Die Körperschaft führt den Namen „Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg“ und wird nachfolgend als KGRZ bezeichnet. Ihr Sitz ist Darmstadt.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind in der Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auf Antrag können Mitglieder werden:

1. Gemeinden und Gemeindeverbände,

2. Juristische Personen des privaten Rechts, deren Vermögen überwiegend in der Hand von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts liegt,
3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Gewährträger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und
4. Kommunale Spitzenverbände.

§ 3

Aufgaben

(1) Das KGRZ hat die Aufgabe, entsprechend dem Bedarf seiner Mitglieder

1. leistungsfähige informations- und kommunikationstechnische Anlagen zur Verfügung zu stellen und die betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen,
2. seine Mitglieder bei der erstmaligen und laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
3. landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Anwendungsprogramme zu entwickeln und zu pflegen, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder Dritten übernommen werden,
4. allgemeine und anwendungsspezifische Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik durchzuführen,
5. die Prüfung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Programme des Finanzwesens gemäß § 111 Abs. 2 und § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO zu veranlassen,

6. landeseinheitliche und rechenzentrumsspezifische Verfahren und Programme für den Einsatz freizugeben, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Das KGRZ kann anwenderspezifische Programme und sonstige anwenderspezifische Leistungen anbieten, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das KGRZ darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Das KGRZ arbeitet zum Zwecke der Entwicklung und Wartung landeseinheitlicher Verfahren, insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis, eng mit den weiteren Kommunalen Gebietsrechenzentren in Frankfurt, Gießen, Kassel, Wiesbaden und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zusammen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet das KGRZ eine kommunale Arbeitsgemeinschaft nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit den anderen hessischen Kommunalen Gebietsrechenzentren. Das Land kann sich an dieser Arbeitsgemeinschaft beteiligen.

(3) Das KGRZ darf bei der Aufgabenerfüllung für seine Mitglieder keinen Gewinn erzielen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

(1) Das KGRZ gibt für seine Mitglieder eine jährlich fortgeschriebene Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom KGRZ bereitgestellten Verfahren und sonstigen Leistungsangebote insgesamt oder einzeln zu nutzen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 5

Organe

Organe des KGRZ sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand und
- der Geschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

(2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

(3) Das jeweilige zuständige Gremium der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 benennt den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

(4) Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des KGRZ können nicht der Verbandsversammlung angehören. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Benennung wegfallen.

(5) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Darüber hinaus hat jedes Mitglied je angefangene 100 000,— DM Benutzungsentgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Die Stimme eines Mitgliedes dürfen 25 vom Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(7) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreter mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

(8) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Zahl aller KGRZ-Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung erreichen.

(9) Im Falle der Beschlußunfähigkeit lädt der Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(10) Die Verbandsversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter.

(11) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Direktor des KGRZ ein.

(12) Alle Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Verbandsvorstand ist jederzeit zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Erklärungen gibt der Vorstandsvorsitzende ab.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des KGRZ fest. Sie entscheidet über die ihr in Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse und beschließt über

1. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
2. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
3. den Wirtschaftsplan,
4. den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Bestellung des Abschlußprüfers,
6. Grundsätze für die Festlegung der Benutzerentgelte und das Entgeltverzeichnis,
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte,
8. die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
9. die Benutzungsordnung,
10. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
11. die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben,
12. die Auflösung des KGRZ.

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus 16 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vier, auf Vorschlag des Hessischen Städtetages vier, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages vier und auf Vorschlag des Personalsrates vier Vorstandsmitglieder für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung gewählt. Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung Vorschläge aus ihrer Mitte machen.

(2) Der Verbandsvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(5) Der Verbandsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des KGRZ, soweit nicht gemäß § 7 dieser Satzung die Verbandsversammlung oder gemäß § 11 dieser Satzung der Geschäftsführer zuständig ist.

Der Verbandsvorstand vertritt das KGRZ. Erklärungen des KGRZ werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die das KGRZ verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

(2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. Feststellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans,
3. Überwachung der Wirtschaftsführung,
4. Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses,
5. Beschluß über die Aufnahme von Krediten,
6. Verzicht auf Forderungen,
7. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers,

8. Zustimmung zur Einstellung (Anstellung) und Kündigung (Widerruf, Entlassung) von Angestellten der Verg.Gr. II BAT und höher sowie von Beamten des höheren Dienstes.

- (3) Der Vorstandsvorstand ist oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde nach dem Disziplinarrecht.

Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Das KGRZ hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Er führt die Bezeichnung „Direktor“. Die Rechtsstellung eines beamteten Geschäftsführers richtet sich nach den für kommunale Wahlbeamte geltenden Bestimmungen.

- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten.

§ 11

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer handelt nach den Beschlüssen der Versammlungen und des Vorstandes im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Dazu gehören Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von fünf Prozent des Stammkapitals. Er vertritt das KGRZ im Rahmen der übertragenen Geschäfte.

- (2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
2. Unterrichtung des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten,
3. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der Geschäftsberichte,
4. Regelung des inneren Dienstbetriebes, der Arbeitsverteilung und des Personaleinsatzes,
5. Einstellung und Entlassung/Kündigung von Dienstkräften, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter und Dienststellenleiter im Sinne des HPVG.

- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes teilzunehmen.

§ 12

Personal

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das KGRZ auch hauptamtliche Beamte anstellen.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Das KGRZ deckt seinen Finanzbedarf aus der Landeszuweisung (§ 2 DV-VerbundG) und aus Entgelten. Dabei sind die von den Mitgliedern erhobenen Entgelte für die Standardverfahren so zu bemessen, daß sie unter Anrechnung mindestens der vom Hessischen Ministerium des Innern zum 31. November 1988 für die Produktion festgesetzten Landeszuweisung die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen decken. Zu den Standardverfahren zählen

- die am Stichtag 31. Dezember 1988 durch das Land gemäß § 22 DV-VerbundG in der Fassung vom 3. November 1982 beschuften Verfahren sowie
- die zukünftig von der Versammlung beschlossenen Standardleistungen.

- (2) Die Landeszuweisung bleibt für die Erledigung von Aufgaben der Bereiche Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung und Verkehrsbetriebe einschließlich Hafenbetriebe und Industriebahnen sowie Krankenhäuser und Sparkassen außer Ansatz.

- (3) Die für sonstige Leistungen und von sonstigen Benutzern (§ 14) erhobenen Entgelte sind ohne Anrechnung der Landeszuweisung kostendeckend festzusetzen.

§ 14

Andere Benutzer

Das KGRZ kann über die Aufgaben nach § 3 hinaus seine Leistungen auch anderen Benutzern zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben für die Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 15

Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Versammlung.

§ 16

Austritt aus dem KGRZ

Mitglieder können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 aus dem KGRZ austreten. Dessen Organe müssen nicht zustimmen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 17

Abwicklung im Falle der Auflösung

- (1) Bei Auflösung des KGRZ sind zunächst die Ansprüche der Arbeitnehmer zu befriedigen. Das danach nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen oder die sich ergebenden Verbandsschulden werden auf die Mitglieder verteilt. Dies geschieht nach dem Verhältnis der von ihnen im Durchschnitt der Auflösung vorangegangenen vier Geschäftsjahre entrichteten Benutzungsentgelte. Die Mitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen.

- (2) Die Abwicklung führt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durch.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des KGRZ erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Hessische Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 28. Februar 1989, Az. IV B 3 — 3 v 01 — 47/89, vorstehende Satzung wie folgt genehmigt.

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 1988 beschlossene vorläufige Satzung.

Die endgültige Satzung ist bis zum 31. Dezember 1989 zur Genehmigung vorzulegen. In der endgültigen Satzung ist folgendes zu berücksichtigen:

§ 11 Absatz 3 der vorläufigen Satzung ist zu streichen.

6100 Darmstadt, 17. März 1989

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg
Der Direktor
gez. Speckhardt

1. Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1989

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) i. d. F. vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235) hat der Verbandstag am 6. Dezember 1988 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	28 219 730,— DM
in der Ausgabe auf	28 219 730,— DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	9 289 840,— DM
in der Ausgabe auf	9 289 840,— DM
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1989 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf

7 500 000,— DM

festgesetzt.

Aufteilung des Gesamtbetrages der Kredite:

Kredite vom Kreditmarkt zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes	6 000 000,— DM
Kredite aus Kreditumschuldung	1 500 000,— DM

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6 500 000,— DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Es gilt der vom Verbandstag am 6. Dezember 1988 beschlossene Stellenplan.

§ 6

Die Hebesätze für die Verbandumlage werden für das Haushaltsjahr 1989 wie folgt festgesetzt:

1. 6,81 DM je Einwohner gemäß Kommunalem Finanzausgleich 1989
2. 4,957% der für den Kommunalen Finanzausgleich 1989 maßgebenden Umlagegrundlagen.

6000 Frankfurt am Main, 12. Dezember 1988

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Verbandsdirektor

2. Genehmigungen zur Haushaltssatzung 1989 und dem Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Umlandverband Frankfurt — Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 1989

2.1 Die Genehmigungen zur Haushaltssatzung 1989 sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- a) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1989 vorgesehenen Kredite in Höhe von 7 500 000,— DM (in Worten: Siebenmillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235) i. V. m. § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419) und
- b) zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1989 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6 500 000,— DM (in Worten: Sechsmillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO.

(Erlaß des HMdI vom 9. März 1989).

Gemäß § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. § 43 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 1987 (GVBl. I 1988 S. 38), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), genehmigen wir den vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in seiner Sitzung am 6. Dezember 1988 in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 beschlossenen Hebesatz wie folgt:

- a) 6,81 DM je Einwohner
- b) 4,957% der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 1989.

(Erlaß des HMdI und des HMdF vom 9. März 1989)

2.2 Die Genehmigungen zum Wirtschaftsplan 1989 für den Eigenbetrieb „Umlandverband Frankfurt — Abfallentsorgung“ sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- a) zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Umlandverband Frankfurt — Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 1989 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 116 497 000,— DM (in Worten: Einhundertsechszehnmillionenvierhundertsiebenundneunzigtausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235) i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419) und
- b) zur Inanspruchnahme der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Umlandverband Frankfurt — Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 1989 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 270 225 000,— DM (in Worten: Zweihun-

dertsiebzigmillionenzweihundertfünfundzwanzigtausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 4 HGO.

(Erlaß des HMdI vom 9. März 1989).

3. Einsichtnahme

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 10. bis 14. April und vom 17. bis 19. April 1989 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, Zimmer 410, während der allgemeinen Dienststunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 22. März 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor

Genehmigung von Änderungen des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

Auf Grund der §§ 2 (1) und 205 BauGB i. V. m. §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 5. Oktober 1988 bzw. am 2. November 1988 die

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim, Gebiet Langgewann West und die

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Obertshausen, Stadtteil Obertshausen, Gebiet Judenhecke

beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Hessischen Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 14. Februar 1989 (Az. — VC — 12 — 61 d 04/05 — 1/89 —) genehmigt.

Auf Grund der §§ 2 (1) und 205 BauGB i. V. m. §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 5. Oktober 1988 die

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Südumgehung

beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Hessischen Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 20. Februar 1989 (Az. — VC — 12 — 61 d 04/05 — 1/89 —) genehmigt.

Auf Grund der §§ 2 (1) und 205 BauGB i. V. m. §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 5. Oktober 1988 die

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dietzenbach, Gemarkung Dietzenbach, Bereich „Kaupendicke“, östlich des Gewerbegebietes Liebigstraße, südlich der Kreisquerverbindung

beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Hessischen Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 21. Februar 1989 (Az. — VC — 12 — 61 d 04/05 — 1/89 —) genehmigt.

Auf Grund der §§ 2 (1) und 205 BauGB i. V. m. §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 2. November 1988 die

- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main und Kelsterbach, Teilbereich Flughafen Frankfurt

beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Hessischen Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 24. Februar 1989 (Az. VC 12 — 61 d 04/05 — 1/89 —) genehmigt.

Auf Grund der §§ 2 (1) und 205 BauGB i. V. m. §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 30. November 1988 die

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Kirdorf, Gebiete: Frankfurt für den Bereich
- 1.1 „Bürgerhaus Kirdorf nördlich des Stedter Weges“
 - 1.2 „Rothlaufgebiet — Kirdorfer Feld“

beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Hessischen Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 7. März 1989 (Az. — VC 12 — 61 d 04/05 — 1/89 —) genehmigt.

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilflächen kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß § 6 (5) Satz 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilflächen schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 28. März 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter

Am Mittwoch, dem 12. April 1989, 10.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Mainz (Haifa-Zimmer) eine

Verbandsversammlung

des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg statt.

Tagesordnung

- Punkt 1 — Begrüßung
- Punkt 2 — Bericht des Verbandsvorstehers
- Punkt 3 — Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 8. Juli 1988 in Klausen
- Punkt 4 — Feststellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses 1987 sowie Erteilung der Entlastung
- Punkt 5 — Deckung des in den Jahren 1989 bis 1992 entstehenden ungedeckten Aufwandes:
 - a) Beratung und Beschlußfassung über die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18. August 1988 und über den Tag der Veröffentlichung dieser Satzung
 - b) Beratung und Beschlußfassung über die unveränderte Geltung der Gebührensätze gemäß der 4. Änderungssatzung bis Ende 1992
 - c) Beratung und Beschlußfassung über den Ausgleich des verbleibenden ungedeckten Aufwandes durch Umlagen in den Jahren 1989 bis 1992
- Punkt 6 — Beratung und Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 1989
- Punkt 7 — Beschlußfassung über die Bestellung des Abschlußprüfers
- Punkt 8 — Wahlen
 - a) Wahl des Verbandsvorstehers
 - b) Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
 - c) Wahl eines Mitgliedes des Werksausschusses
(Nachfolge von Herrn Bürgermeister W. Scharhag)
- Punkt 9 — Wünsche und Anregungen

6500 Mainz, 23. März 1989

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis
und im Landkreis Limburg-Weilburg**
Karl-Adolf Orth
Verbandsvorsteher

Übersichtlich.

Die öffentliche Verwaltung ist bei der sich rasch ändernden Gesetzgebung mehr denn je darauf angewiesen, über den aktuellen und vollständigen Wortlaut aller wichtigen Rechtsvorschriften ständig verfügen zu können. Hier ist die Vorschriften-sammlung für die Verwaltung in Hessen — VSV — für alle Ämter kommunaler Verwaltungen und staatliche Behörden von außerordentlichem Wert.

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Hessen — VSV —

herausgegeben von Professor
Dr. Harald Dörrschmidt, Professor Friedrich Oetzel,
und Professor Dr. Klaus Slapnicar

**Loseblattwerk, etwa 3100 Seiten, DM 80,—
einschl. Ordner**

ISBN 3-415-00899-1

Die Vorteile der VSV:

- Alle wichtigen Verwaltungsvorschriften in einem Ordner;
- Übersichtliche Zusammenfassung und systematische Zuordnung von Bundes- und Landesvorschriften nach der Systematik der BGBl. Teil III (kein Suchen in mehreren Bänden!);
- Leichtes Auffinden der Texte durch systematische Inhaltsübersicht und ausführliches Stichwortregister;
- Laufende Aktualisierung durch ein bis zwei Ergänzungslieferungen im Jahr;
- und dies alles zu einem vernünftigen Preis.

Wenn Sie an weiteren Informationen zur VSV Hessen interessiert sind, fordern Sie bitte unseren ausführlichen Prospekt an.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung
oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG
Scharstraße 2 · 7000 Stuttgart 80



BOORBERG

Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“

hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Entlastung des Vorstandes

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ in ihrer Sitzung am 16. Februar 1989 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1987 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Gleichzeitig wurden in dieser Sitzung die Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Rechnungsjahr 1989 verabschiedet.

Die Jahresrechnung 1987 sowie die Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan 1989 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO und § 97 Abs. 5 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“, Pestalozzistraße 2, 6390 Usingen, an sieben Tagen während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt.

6390 Usingen, 10. März 1989

Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“
Der Vorsitzende
gez. Dr. Jürgens
Landrat

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 131/89: Abstellpositionen westlich Rollbahn Q, Abbruch-, Erd-, Kanal- und Betondeckenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 3 500 m² Abbruch von Betondecken
- ca. 4 500 m² Abbruch von Schwarzdecken
- ca. 60 000 m³ Erdarbeiten
- ca. 32 000 m² Betondecken
- ca. 400 m Wasserleitung Ø 300
- ca. 500 m Stahlbetonrohre Ø 1600

Kostenbeteiligung: 95,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: August bis Mai 1990
Submissionstermin: Ende Mai 1989
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 00 87

Nr. Ö 132/89: Ausbau Süd-General Aviation Vorfeldbeleuchtung, Starkstrom

Zur Ausführung kommen:

- 10 St. Stahlmaste 13,5 bis 17,5 m
- 80 St. Doppelkammerscheinwerfer NAV-T2 × 400 W
- ca. 5 000 m Mantelleitung
- ca. 2 000 m Kabel
- ca. 1 000 m Steuerkabel
- 1 St. Steuertableau
- 10 St. Mastverteilungen

Kostenbeteiligung: 30,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Juli bis Oktober 1989
Submissionstermin: Ende Mai 1989
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 99

Nr. Ö 133/89: Importabfertigungsgebäude, Ausbau Kommunikationsanlage

Zur Ausführung kommen:

- ca. 70 000 m Fernmeldeinstallationskabel
- ca. 1 500 m Kabelprießen
- ca. 200 m Telefonanschlußdosen

Kostenbeteiligung: 145,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Juni bis September 1989
Submissionstermin: Mitte Mai 1989
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 10

Nr. Ö 134/89: Leitung zur Hebeanlage, Erd- und Kanalarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 16 000 m³ Grabenaushub
- ca. 1 500 m Steinzeugrohre DN 300
- ca. 1 500 m Stahlbetonrohre DN 1000 und 1200
- ca. 50 St. Fertigteilerschächte

Kostenbeteiligung: 90,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Juni bis August 1989
Submissionstermin: Mitte Mai 1989
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 00 93

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 12. April 1989.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Ffm. eingezahlt ist.

Ein Datenaustausch der LVs per Diskette (3 1/4" 1,44 MB oder 5 1/4" 1,2 MB) kann zusätzlich zu der Papierform erfolgen (GAEB-Schnittstelle DA 83 und DA 84). Wir bitten dies bei der Anforderung gesondert zu vermerken.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 23. März 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Wärmedämmputz- und Anstricharbeiten in Kassel für 2 Häuser, ca. 950 qm.

Ausführungstermin: Ende II. Quartal 1989.

Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 15,— DM am 6. April 1989 von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 111.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 25. April 1989, 10.00 Uhr, Besucherraum, Erdgeschoß.

3500 Kassel, 15. März 1989

Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH,
Breitscheidstraße 6, 3500 Kassel

AROLSEN: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Betr.: Ausführung von Markierungsarbeiten im Bauamtsbereich Arolsen für das Rechnungsjahr 1989.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 1979 (Bwb-StB 79) erfüllen.

Die Markierungsarbeiten unterteilen sich in:

- Los I — Dünnschicht-Markierung**
- Los II — Dickschicht-Markierung**

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens Freitag, den 7. April 1989 anzufordern. Der Einreichungstermin wird mit Absendung der Angebotsunterlagen bekanntgegeben.

Die Quittung (keine Verrechnungsschecks) über die Einzahlung der Selbstkosten für Angebotsunterlagen in Höhe von 20,— DM ist der Anforderung beizufügen.

Der Betrag ist auf das Konto der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 000 005 009, bei der Kreissparkasse Kassel (BLZ 520 502 52) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

3548 Arolsen, 20. März 1989

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen**Bei dem Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main**

ist ab 1. August 1989 die Stelle

**der Vizepräsidentin/
des Vizepräsidenten**

des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main — Bes.Gr. R 3 BBesG mit Amtszulage —

zu besetzen. Die Stelle erfordert Flexibilität und Einfühlungsvermögen in Personal- und Verwaltungsangelegenheiten. Zugleich ist der Vorsitz einer Kammer des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main zu führen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Bewerbungen sind bis zum **21. April 1989** zu richten an den **Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, Adickesallee 36, 6000 Frankfurt am Main 18.**



Im Autobahnamt Frankfurt am Main

ist sofort die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in „Schadens- und Haftpflichtangelegenheiten“

nach Besoldungsgruppe A 9 mit Aufstiegsmöglichkeiten zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen die Geltendmachung und Abwehr von Schadensersatzansprüchen.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung (Verwaltungsprüfung II).

Verantwortungsbewußtsein, Einsatzfreude und selbständiges Arbeiten werden erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Autobahnamt Frankfurt am Main,
Burgstraße 106, 6000 Frankfurt am Main 60.**



Im Hessischen Kultusministerium

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

persönlichen Sekretärin des Staatssekretärs

zu besetzen.

Zur Verfügung steht eine Stelle der Vergütungsgruppe V b BAT mit Aufstiegsmöglichkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in die Vergütungsgruppe IV b BAT.

Die Tätigkeit umfaßt alle üblichen Vorzimmerarbeiten wie Besucherempfang, Terminabsprachen u. ä.

Kenntnisse der Textverarbeitung wären von Vorteil.

Bewerberinnen sollten über umfangreiche Erfahrungen im Vorzimmerdienst verfügen. Schwerbehinderte Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen Bewerbungsunterlagen bitte ich bis **30. April 1989** zu richten an das

**Hessische Kultusministerium – Personalreferat –,
Luisenplatz 10, 6200 Wiesbaden.**

An der Fachhochschule Wiesbaden

– Fachbereich Sozialwesen – ist die Stelle eines/einer

Professors/Professorin

(Bes.Gr. C 3 BBesG)

für das Fachgebiet „Gesellschaftswissenschaften“ unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte sozialer Bewegungen sowie der stadtteilbezogenen Sozial- und Kulturarbeit zu besetzen.

Der Bewerber/die Bewerberin soll über einschlägige berufliche Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit und in der stadtteilbezogenen Sozial- und Kulturarbeit verfügen und in der Lage sein, deren Arbeitsformen und Methoden in der Lehre zu vertreten.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der berufspraktischen Ausbildung im Rahmen des Projektstudiums wird vorausgesetzt.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 29 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen vom 6. Juni 1978 (GVBl. I Nr. 17 S. 380).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Fachhochschule Wiesbaden strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich auf, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **17. April 1989** zu richten an den

**Prorektor der Fachhochschule Wiesbaden,
Kurt-Schumacher-Ring 18, 6200 Wiesbaden.**



In der Hessischen Staatskanzlei

ist zum 1. August 1989 die Stelle eines/r

Hilfsreferenten/in

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG)

im Rundfunkreferat zu besetzen.

Der/Die Hilfsreferent/in hat Fragen des Rundfunkrechts und der Medienpolitik einschließlich der Neuen Medien zu bearbeiten und den Rundfunkreferenten zu unterstützen.

Von dem/der Bewerber/in werden gute allgemeine Rechtskenntnisse, eine hohe Einsatzbereitschaft und die Befähigung erwartet, auch komplexe Sachverhalte zu analysieren und für Entscheidungsprozesse verständlich aufzubereiten.

Die Bewerber/innen müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie sollten die juristischen Staatsprüfungen mit Prädikat abgeschlossen haben und nicht über 32 Jahre alt sein. Bei Bewährung besteht mittelfristig die Möglichkeit, ein Referat zu übernehmen.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

**Hessische Staatskanzlei, Personalreferat,
Bierstadter Straße 2, 6200 Wiesbaden.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten: Tel. (06121) 3 96 71. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



Das Hessische Landesamt für Straßenbau

beabsichtigt, zum 1. September 1990

Assistentenwärter/innen

(Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung)

und zum 1. Oktober 1990

Inspektoranwärter/innen

(Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung)

bei seinen nachgeordneten Ämtern (in Frage kommen 16 Ämter, wovon das nördlichste in Kassel und das südlichste in Bensheim liegt) einzustellen.

Einstellungsbedingungen für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung:

Mindestalter 16 Jahre und Höchstalter 35 Jahre zum Einstellungstermin, Abschluß der Realschule oder entsprechender Bildungsstand oder Abschluß der Hauptschule in Verbindung mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten.

Einstellungsbedingungen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung:

Mindestalter 18 Jahre und Höchstalter 35 Jahre zum Einstellungstermin, eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

Hinsichtlich des zulässigen Höchstalters gibt es Sonderbestimmungen für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines, Angestellte im öffentlichen Dienst und anerkannte Schwerbehinderte.

Es wird begrüßt, wenn sich möglichst viele Frauen bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind bis **spätestens 15. Dezember 1989** unter Beifügung nachstehender Unterlagen:

- Ein möglichst tabellarischer und handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie des Schulabschlußzeugnisses oder des letzten Schulhalbjahreszeugnisses,
- etwaige Berufszeugnisse, Nachweis über Schwerbehinderung o. ä.

einzusenden an das **Hessische Landesamt für Straßenbau, Postfach 32 27, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Im Hessischen Kultusministerium

ist zum 1. Mai 1989 die Stelle eines/r

Referatsgruppenleiters/in

und zugleich Referenten/in

zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 16 BBO bewertet.

Zu dem Aufgabengebiet gehören die Personalangelegenheiten, Prozeßangelegenheiten und Personalvertretung in der Zentralabteilung. Zum Aufgabengebiet des Referates gehören Personalangelegenheiten des Ministeriums und der Verwaltungsbeamten der nachgeordneten Behörden sowie das Personalvertretungsrecht.

Erwartet werden fundierte Rechtskenntnisse, die auch in den Examina (Prädikatsexamen) ihren Niederschlag gefunden haben, sowie Verwaltungserfahrung und Verhandlungsgeschick. Erfahrungen in Führungspositionen, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung, sind erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen Bewerbungsunterlagen bitte ich bis **11. April 1989** zu richten an das

Hessische Kultusministerium – Personalreferat –, Luisenplatz 10, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 14 vom 3. April 1989 beträgt 44 Seiten.